



Der Chur-Fürstlichen Sächsischen
Residenz-Stadt

Dresden

STATUTA

und

Stadt-Recht,

Sammt angehängten

Ordnungen.



Mit Kön. Pohln. und Chur-Fürstl. Sächsis. allergnädigstem PRIVILEGIO.

Dresden, verlegt Joh. Jac. Wincklers, sel. Wittib.

1728.

Statuta ad immobilia extra territorium non extendantur etiamsi verba inserta
 in Giltfoliis unius, nisi in uoluntate, et lib. 6. Resp. 39. Jpr. For. 3. 12. 12. et Esbach
 in Not. adh. l. obiosa n. est haec clausula et ambitiosa Lynon. de Stat. §. 25. Stryck
 de Succ. ab intest. diff. 1. c. 4. §. 2. Perr. de Testam. l. 4. c. 28. Nec confirmatio Prin-
 cipis Statutorum generalis, ad ipso iure in ualida trahitur Barboz. lib. 3. c. 63. ax. 6
 confirmatio etiam semper debet intelligi s alio iure dicitur, et debet fieri auditis iis, quorum ius
 laedi possit, Barboz. d. l. ax. 7. und ist in Voynich, Jost du Princeps in Statuta p. 10
 vid, ubi in Statuantes p. 10. anst. in ista. Namuogon, confirmatio et facta, Gaill. 2.
 O. 1. n. 14. et 17. add. Gaill. 2. c. 124. Moer. ad Jus hubeo. q. 6. et p. 2. l. 2. art. 10.

Statuta licet confirmantur a Principe, si in iis reperiatur Statutum de adquisito iure nullo
 et de bonis extra territorium statuentium, vel contra praedictum tertium, non audiri, tunc
 non censetur approbatum, nisi expresse et specialiter confirmetur, Barboz. de Stat. nob. p. 10. §. 1.
 1. n. 23. Superior n. non intendit, validum in ualida, Gaill. observ. 1. n. 17. Nec obstat quod
 Princeps cum super omnibus bonis iuris dictionem habeat, possit supplere defectum iuris dictionis,
 qui penes statuentes erat, hoc n. efficit contra Wesenb. Conf. 5. n. 36. naturam Statuti, ut e-
 tendatur ultra iuris dictionem, et propterea Princeps confirmans, non censetur dispensare
 contra iuris dictionem, alias Princeps confirmans
 poneret confusionem
 in toto Statute iuris.

**Statutum saepe nihil novi disponit
 contra jus commune, sed vel illud de-
 clarat, vel confirmat.**

diotione, cum iure peditat, ultra potestatem statuentium, velle vobis Statuto dicitur
 nec facere voluisse credit Princeps Merlin. de Legitimat. lib. 3. §. 1. q. 18. n. 66. sed diff.
 Joti Vitembergensis, vid. Collect. Jur. Tiraq. de retr. lign. §. 9. glof. 2. n. 54.

fol. 79 fol. 99.

**Non est absurdum Statuta idem o-
 mnino disponere, quod jus ipsum com-
 mune disponit.**

Statuta ex Jure communi interpretationem accipiunt, et ita in-
 terpretanda, ut quoad fieri possit, non recedat a iure comm. ac quam
 minimum Jus comm. cedant, ideoque et quassa in Statuto, in dispositio-
 ne Juris manere dicuntur Barboz. Thes. lib. 17. c. 56.
 Exemptio a Statuto prohibente in favorem certi gradus, Jus reale
 inducit, cujus acquisitio mediante proscr. Bonam fidem requirit.
 Wernh. Enumer. 469.

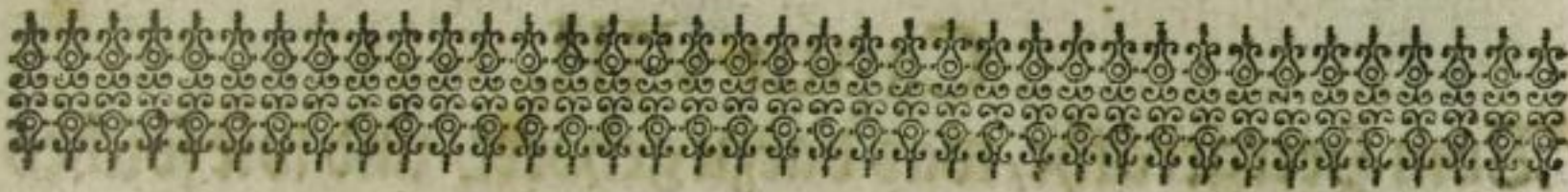
Statuta ad immobilia extra territorium non extendantur etiamsi verba inserta
 in Giltfoliis unius, nisi in uoluntate, et lib. 6. Resp. 39. Jpr. For. 3. 12. 12. et Esbach
 in Not. adh. l. obiosa n. est haec clausula et ambitiosa Lynon. de Stat. §. 25. Stryck
 de Succ. ab intest. diff. 1. c. 4. §. 2. Perr. de Testam. l. 4. c. 28. Nec confirmatio Prin-
 cipis Statutorum generalis, ad ipso iure in ualida trahitur Barboz. lib. 3. c. 63. ax. 6
 confirmatio etiam semper debet intelligi s alio iure dicitur, et debet fieri auditis iis, quorum ius
 laedi possit, Barboz. d. l. ax. 7. und ist in Voynich, Jost du Princeps in Statuta p. 10
 vid, ubi in Statuantes p. 10. anst. in ista. Namuogon, confirmatio et facta, Gaill. 2.
 O. 1. n. 14. et 17. add. Gaill. 2. c. 124. Moer. ad Jus hubeo. q. 6. et p. 2. l. 2. art. 10.

debent, ne illis, qui Jus anterius habent, damnum inferat l. 7. C. de
De prec. imper. offerend. Leyb. Spec. 1. med. 5. Joh. Schoenus in disp.
De Jur. prob. Sect. 6. l. 13. add. Mscrpt. bay. l. 1. de decessat.
Civitates municipales jus archivi non habent, jus chartophylacii a. i. s. non
adim. potest, Leyb. Spec. 208. med. 1.
Si quaestio de statutis a Principe confirmatis exoritur, tunc inferior iudex
absq. Principis jussu eam decidere nequit cap. 1. X. de confirmat. util. vel in
ut. l. 2. Obs. 1. n. 13.

De potestate Statuta condendi et interpretandi.

Civitates provinciales Statuta ad decisionem causarum pertinentia vitra
privilegium, aut concessam a superiori potestatem condere non possunt,
siquidem hoc solum virtute superioritatis tenent, continet et hinc talia statu-
ta confirmatione Principis indigent, quod etiam extenditur ad ordinationes Loca-
litas de conviviis, vestib. aliasq. sumptuarias, nam et haec decisionem causarum
respicunt, et ideo confirmatione Principis opus habent, super publicorum
autem numerum exercitio, administratione rerum et pecuniarum suarum
annonarum et reddituum conservatioue oper. publicorum, et defensione ci-
vitatis Statuta condere possunt absq. confirmatione superioris utpote quod
cum ipso jure civitatis aut donatu illis concessum et eo m. dispositiones fori
di. Mar. l. 1. ad d. m. y, pertinent. Lyncker de Stat. §. 7. H. Listoris IV. q. 137.
Si civitas non habeat potestatem liberam condendi Statuta, sed ea pendet ex Imper.
confirmatione, tunc nec statutum interpretari, nec declarare, nec corrigere
valet Lyncker d. l. §. 8.

Constitutio modiorum, n. de jussu ad regalia Principis pertinet, non
ad magistratum Jurisdictionem, Berg. Supplem. 1. ad disc. for. p. 849.
Statuta praesumptim recepta et observata, atq. ita onus probandi incumbit
ei, qui statutum usu haud receptum contendit. §. 2. Dec. 3. et hoc praecipue obti-
net, in Statut. clausula cassatoria desuetudinis contrariae inserta. Aliud obti-
net in Statuto sigillatim edito, Lyncker, de Stat. §. 14.



Antweisung

Der Capitel, auf welchem Blate solche zu befinden.

Caput I.

Vom Bürger-Recht, und wie sich ein ieglicher darinnen zu verhalten? Fol. 8

Caput II.

Von Erbschaffts-Fällen, und zwar erstlich in der Niedersteigenden Linien. fol. 12

Caput III.

Von Erbschaffts-Fällen, in aufsteigender Linien. fol. 17

Caput IV.

Von der Seiten-Linien. fol. 18

Caput V.

Vom Erbgangs-Recht, zwischen Mann und Weib. f. 21

Caput VI.

Von Ehestiftungen und Übergaben, zwischen Mann und Weib. fol. 26

Caput VII.

Was zum Erbe gehöre, auch wie man sich vor und bey Antretung der Erbschafft zu verhalten? fol. 28

Caput VIII.

Vom Heergeräthe, was darzu gehöret, und wie solches
verfället und ausgegeben wird? fol. 31

Caput IX.

Von der Gerade, was darzu gehöret, und wie solche
verfället wird? fol. 53

Caput X.

Von der Renunciation oder Verzicht der Weiber. f. 38

Caput XI.

Von der Vormundschafts-Ordnung. fol. 39

Caput XII.

Von Kauffen und Verkauffen, Suchung der Lehen,
und dergleichen. fol. 40

Caput XIII.

Von Bauung der Häuser, und dergleichen, wie man
sich hierinnen zu verhalten? fol. 45

Caput XIV.

Von allgemeinen STATUTEN, wie sich ein ieder in
Policen- und dergleichen Sachen zu verhalten? f. 51

Caput XV.

Wie sich die Bürger vor dem Rathe, Gerichten, und in
ihren Rechts-Sachen verhalten sollen? fol. 61

Caput XVI.

Wer dieser STATUTEN fähig seyn solle? fol. 62
Fer-

Bestere Anweisung

Der Chur- Fürstl. Sächsis. gnädigst- confir-
mirten Patenten und Befehliche, worauf sich diese
STATUTA beruffen.

Als

1.

Abdruck

Des am 6. Novembris Anno 1640. von Ihrer Chur-
Fürstlichen Durchl. unserm gnädigsten Herrn, ꝛc.
gnädigst- confirmirten, und zu männigliches Wis-
senschaft publicirten Patents: wie sich die Einhei-
mischen und Fremden, wegen des Bürger- Rechts,
und sonst zu verhalten? fol. 68.

2.

Abdruck

Des am 27. Januarii Anno 1643. publicirten Chur-
Fürstl. Mandats, wie man sich in dieser Bestung
so wohl am Tage als des Nachts, bey besetzter Wa-
che, zu verhalten? fol. 76

3.

Abdruck

Des am 19. Septembris Anno 1632. publicirten Chur-
Fürstl. Mandats, das in dieser Residentz- Stadt
verbothene Büchsen- Abschiessen betreffende. fol. 81
Ab-

4.
Abdruck

Des am 14. Decembris Anno 1640. publicirten Chur-
Fürstl. Patents, wegen des Ungehorsams, und
wie sich die Bürgerschaft gegen den Rath und
Gerichte, auch sonst in ihren Rechts- Sachen/
verhalten sollen? fol. 83



Von



In Gottes Gnaden, Wir Jo-
hann George / der Andere/
Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve
und Berg, des heiligen Römischen Reichs Erz-
Marschalch und Chur- Fürst/ Land- Graf in
Thüringen, Marg- Graf zu Meissen, auch O-
ber- und Nieder- Lausitz/ Burg- Graf zu Mag-
deburgk, Graf zu der Mark und Ravensberg/
Herr zu Ravenstein zc. Vor Uns, Unsere
Erben und Nachkommen bekennen und thun
kund: Nach dem Uns Unsere Liebe Getreue/
der Rath zu Dresden, unterthänigst fürbracht,
daß zwar Ihre Vorfahren am Rath- Stuhl
vor hundert Jahren, aus guter Intention
B ge-

gewisse STATUTA zusammen getragen, und nachdem die Bürgerschaft solche beliebet, unser^s Hochgeehrten älter Herrn Vaters, Chur- Fürst Augusti, Christ- mildester Gedächtniß, gnädigste Confirmation darüber erhalten, welcher Sie sich denn bishero gebraucht hätten. Alldieweil aber solche an etlichen Orten etwas dunkel, und wie die Erfahrung bezeugete / von denen Practicis oftmals anders interpretiret, oder sonsten in Disputat und Zweifel gezogen worden, daher nicht allein die Bürgere in Rechtfertigung gerathen, sondern auch bey denen Collegiis Ictorum wieder einander lauffende Meinungen entsprungen, so hätte der Rath solchem Unheil abzuhelffen, die alten Statuta vor die Hand genommen, nothdürfftig erwogen, sowohl dergleichen Dubia erkläret, als auch sonsten dieselbe in eine andere und richtigere Form gebracht, und wegen der Erbschaft- Fälle diejenigen Gesetze, so a Jure
 com-

communi & Saxonico in etwas abwi-
 chen, iedoch bißhero observiret worden, so viel
 möglich, zwar behalten, was aber daran er-
 mangelt, aus den Sächsischen Rechten, sup-
 pliret, welches alles denn die Viertels-Mei-
 ster und ganze Bürgerschaft, nach erfolgter
 Publication und Communication belie-
 bet und sich gefallen lassen, deßwegen um Un-
 sere Confirmation solcher revidirten, cor-
 rigirten und verbesserten STATUTEN der
 Rath nunmehr gehorsamst gebethen haben
 wolte; Welche, wie allenthalben hernach fol-
 get, beschrieben und ausgedrucket
 lauten:



B 2

Im



Im Rahmen der Heiligen Hoch-
gelobten Drey = Einigkeit:

S Allen Wir Bürgermeister und Rath der Chur-
Fürstlichen Sächsischen Residentz = Stadt Dreß-
den hiermit Unsern Mit = Bürgern und män-
niglich zu wissen:

Ob wohl vor hundert Jahren Unsere liebe seligen
Vorfahren am Rath = Stuhle aus erheblichen Ursachen,
insonderheit aber zu Abschneidung vieler bey der Bür-
gerschafft sich ereigneter Irrungen, und dahero entstan-
denen Rechtfertigungen, über dem Vergleich dieser
Stadt Gewohnheiten mit den allgemeinen Landübli-
chen Rechten, so wohl auch zu Erhaltung guter löbli-
cher Ordnungen in Policen = Wesen, und gemeiner
Bürgerschafft betreffenden Gerechtigkeiten, gewisse
Ordnungen und STATUTA verfasst, und nachdem
die Bürgerschafft in solche allerdings gewilliget, bey
damals Regierung des Durchlauchtigsten Chur = Für-
sten zu Sachsen, Herzogs AUGUSTI &c. Christ-
mil-

112

22

mil-

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

mildester Gedächtniß / gnädigste Confirmation am
dritten Aprilis, Anno 1559. darüber ausgewürctet
haben.

Nachdem aber bishero die Erfahrung bezeuget,
daß angezogener Unserer Vorfahren gehabte rühm-
liche Intention ihren Zweck dahero nicht völlig errei-
chet, weil unterschiedliche Satzungen in Zweifel und
Disputat gezogen: Hingegen allerhand neue, und
diesem gemeinen Wesen nachtheilig befundene Mei-
nungen eingeführet, auch wohl von denen Collegiis
Ictorum, über einem Statuto unterschiedliche und
widrige Urthel gesprochen, und über dieß das Anse-
hen gewinnen und eingewendet werden wollen, als ob
etliche propter non usum in Abgang kommen und er-
loschen wären, dahero denn endlich das Rechtsfertigen
bey dieser Stadt nicht gemindert, sondern dem gemei-
nen Wesen zum Schaden ie länger ie mehr vermehret,
und die Bürgerschaft in vergebliche Unkosten dadurch
geführet worden.

Als haben Wir Uns in solchen Unserer Vorfah-
ren STATUTEN mit Fleiß ersehen, und nachgesetzter
massen Dieselben zu erklären und zu verbessern, die
Nothdurfft zu seyn befunden, alles, nach dem Wir ge-
sehen, es gemeinen Wesen und Bürgerschaft am für-
träglichsten, auch zu dero sonderbahren Aufnehmen

und Gedeyen gereichen werde; Inmassen gemeine Bürz-
 gerschaft diese abgefassete verneuerte Ordnung, als
 solche denenselben vorgelesen worden, zu gehörtem En-
 de angesehen zu seyn erkennet, und sie dahero belie-
 bet, betwilliget und angenommen haben. Damit
 aber solches alles zu desto kräftiger und beständiger
 Form Rechtens gerathen, auch verbündlichen seyn
 und bleiben möchte; So haben dem Durchlauch-
 tigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn
 Johann Georgen dem Andern, Herzogen zu
 Sachsen, Jülich, Cleve und Bergk, des Heiligen Rö-
 mischen Reichs Erb-Marschaln und Chur-Fürsten,
 Land-Grafen in Thüringen, Marg-Grafen zu Meis-
 sen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burg-Grafen zu
 Magdeburgk, Grafen zu der Marck und Ravens-
 bergk, Herrn zu Ravenstein, &c. Unserm gnädigsten
 Herrn, Wir diese verneuerte STATUTA und
 Stadt-Ordnungen, zu Dero gnädigsten Confirma-
 tion, in Unterthänigkeit, und mit gehorsamster Bitte
 darum eingeschicket, auch darauf erhalten, daß höchst-
 gedachte Seiner Chur-Fürstlichen Durchlauchtig-
 keit durch Dero hochansehnliche Herrn Cantzler und
 Räte solche durchsehen und erwegen, auch nach be-
 fundener Nothwendigkeit derselben, so wohl derer
 in Zukunfft daher erhoffender Nutzbarkeiten derges-
 stalt

stalt gnädigst confirmiren und bestätigen lassen, daß
 nunmehr und forthin die Bürgerschaft und Einwoh-
 nere sich solchen gemäß verhalten und daraus entschie-
 den; hiewieder aber kein Streit oder Disputat, ob sol-
 che Ordnung in Gewohnheit und Observantz gebracht,
 oder nicht, zugelassen, sondern dieselben allezeit für er-
 wiesene und unstreitige Ordnungen, STATUTA
 und Gewohnheiten geachtet, hingegen keine desvetudo
 darwieder angeführet, Wir der Rath auch diesem nach
 entweder selbst also zu erkennen, oder da dergleichen
 Fälle anders wohin zum Ausspruche Rechtens gera-
 then würden, denselben allezeit gemäß Dero Buchstäb-
 lichen Inhalt oder Verstande nach gesprochen
 werden solle; Und seynd dieselben folgen-
 des Inhalts:

☀ (0) ☀

☀

CAPUT

11
 12
 13
 14
 15
 16
 17
 18
 19
 20
 21
 22
 23
 24
 25
 26
 27
 28
 29
 30
 31
 32
 33
 34
 35
 36
 37
 38
 39
 40
 41
 42
 43
 44
 45
 46
 47
 48
 49
 50
 51
 52
 53
 54
 55
 56
 57
 58
 59
 60
 61
 62
 63
 64
 65
 66
 67
 68
 69
 70
 71
 72
 73
 74
 75
 76
 77
 78
 79
 80
 81
 82
 83
 84
 85
 86
 87
 88
 89
 90
 91
 92
 93
 94
 95
 96
 97
 98
 99
 100

8

:H

239

Handwritten text in a vertical column on the right edge of the page, possibly bleed-through from the reverse side. The text is difficult to decipher but appears to be a list or index of items.

Quoties formula juramenti civici etiam homagium insertum est, veluti Dresdae, Lipsiae et aliis civitatibus. Deprehendimus Avities Magistratuum urbium Clericis et doctoribus nec non nobilibus juramentum civicum remittere nequit, nisi a iurea homagium ab eis sit prestitum. Tomoyus n. juri, magistratus praesumere non potest. Mencken Diss. de remiss. Jur. §. 6. Si autem simul cives sunt, velut si post accepta officia civilia, juri civitatis non renunciant, illos exemptionem non juvabit, et separantur tum (10) *ea, quae sunt officia et ceteris juri civilibus et hominibus, und beharrlicher Wohnung allhier gänzlich ent-*
ratione cives manent, Mau. ad Jus L. xv. prol. 3. xv. 45. officiales Principum, qui negotiationes in urbibus exercent, onera etiam civilia, non in omnia, sed eas saltem quae civilibus obstant negotia lionem incumbunt, sustinent, Mau. p. 3. dec. 321. nec officialis L. de iur. iurisdictionis. Hof, Debet fieri civis, solum in iure, non in officio, Hof, Debet fieri oneratum, Lyncker dec. 77.

Supernumerarii beneficii et privilegio collegii uti non possunt, Lyncker dec. 390.

ben, und beharrlicher Wohnung allhier gänzlich ent-
 äussern, die andern aber, so Häuser oder liegende Gründe unter des Raths Jurisdiction durch Erbfälle oder Kauffsweise an sich gebracht, oder nochmals erlangen möchten, die sollen binnen obgedachter Frist à die Publicationis der STATUTEN, oder künfftiger sich begebenden Fälle sich gleichfalls darzu einstellen, in dessen Verbleibung aber binnen einer halben Jahresfrist die Immobilia zu verkauffen, und sich von hinnen zu wenden angehalten, oder durch andere Mittel dazu compelliret werden. Jedoch sollen durch die in diesen beyden s. s. enthaltene Verordnung Unserer gnädigsten Herrschafft, Herren Rätthe, die von Adeln, Doctores, Secretarii, auch andere Cantzeley- und Rentheren- so wol Cammer- und Steuer- Bediente hierunter nicht gemeinet seyn. Es wolten denn etliche derselben, wie hiebevorn von vielen Hof- Bedienten, Doctoribus, und dergleichen geschehen, das Bürger- Recht gewinnen, und ihrem Vermögen nach dem gemeinen Wesen zum Besten etwas beytragen, welche auf solchen Fall bey dem Handschlage gelassen, und mit würcklicher Ablegung des Bürger- Endes verschonet werden sollen. *ad J. Horn. C. 1. Resp. 9. ubi statuit, etiam doctores qui non Dresdae degunt, ad juramentum civicum cogi posse.*

s. 3. Damit solches um so vielmehr geschehe, so ordnen und befehlen Wir, daß ein ieglicher Bürger, Doctores Dresd. inter schriftsuffios numerant, Berg. Gewan. oder p. 943. weil um sin untales Candidat Kayserlich unmediate Hofseer v. Hofschneider, quod in privilegio doctores medicinae Dresd. non gaudent, ad Leyser. Spec. 12. med. 7.

Qual
al
ju
n.
Stu
ille
ju
rad
Maei
qu
Offic
fiat
cent
In. o
quae
Lioni
nent
offici
Mas
civis
ant
onen
77.
Supe
et pr
non
396

oder Bürgerin/ bey Vermeidung eines neuen Scho-
ckes Straffe/ Uns diejenigen Personen, so nicht Bür-
ger, und bey ihnen einmiethen wollen, iedesmahl in
Schriften verzeichnet, aufs Rathhaus übergeben,
dabey was iedes Amt, Gewerb und Handthierung
sey, vermelden, und darauf von uns dessen sonderlich
Erlaubniß und schriftlichen Schein, ohne Entgelt/
erlangen solle.

§. 4. Diejenigen, so allhier das Bürger-Recht er-
langen, haben nicht alleine vor sich alle Freyheiten und
Gerechtigkeiten, so aus diesen Statutis und Privilegien
den Bürgern zu Gute verordnet, sich zu erfreuen, son-
dern es geniessen auch des Bürger-Rechts alle Bür-
gers-Kinder, sie seynd vor- oder nach erlangtem Bür-
ger-Rechte gebohren worden, und dürffen dahero bey
Ablegung der bürgerlichen Pflicht ein mehrers nicht,
als nach ihrem Vermögen und Beliebung, etwas vor-
das Armuth, und wenn es Handwercks-Leute sind,
einen Gulden vor das Meister-Recht entrichten.

§. 5. Dofern sich aber einer von hinnen wenden wür-
de, dem soll das Bürger-Recht auf ein Jahr offen be-
halten werden; will er aber dessen ferner geniessen, so
soll er sich vor seinem Abzuge dazu angeben, jähr-
lich zwölf Groschen auf Walpurgis in die Raths-
Stuben schicken, und darüber gebührende Recogni-
tion

*foeminis jus civitatis non
conferitur quia est officium virile
Mayer de invest. Sax. c. 4.
29. in der Kömman s. in
Statuten in garnison 3.
hoffentlich y. manust. n. 1.
vid. infr. confirmat. de ren-
p. 66.
a. in der Kömman des Bürger
dofur, wann sie in 4. r. g. g.
M. s. in der Kömman, die Kömman
hoffentlich, nach Infort die sat
B. ablegen, in der Kömman
B. s. in der Kömman man in
in der Kömman, in der Kömman
s. in der Kömman, B. Schelcher. Diffent
Horn. R. 8. Resp. 35. conf.
M. s. p. 65.
Deserens civitatem, si y. of
fessiones ibi relinquat, jus civi-
tatis non amittit, v. b. v. g. l.
in v. g. l. - j. in der Kömman
in der Kömman, Lehbold. de Jur.
civ. c. 1. in fine.*

4
f

20
Da
die
Zus
st

8
ita
H
Sel
h
sy
m
un

Die
T
n
m
fa
m
mar
Be
Be
d

Quando certum est debitum conferendum, quantitas a. illigincerta, tunc conferens quanti-
tatem iuramento revelare tenetur ubi a. adversarij nescit, sed tm. de acceptis conjicit, nihil
probat, non cogitur aliud jurare, sed allegans tenetur probare, Mau. 1. 1. Dec. 85. liberi confes-
sionem a non probata juratu detegere tenentur ex. nepotes qui a parentibus accepta
ignorant, Mau. 1. 4. Dec. 232.

✿ (14) ✿

Tochter Kinder, oder derselben Kindes-Kinder in den
groß-väterlichen, oder groß-mütterlichen Gütern,
mit ihres verstorbenen Vaters, oder Mutters Bru-
der, oder Schwester, oder ihres Groß-Vaters, oder
Groß-Mutter Bruder in die Stämme succediren,
das ist, also viel Erbe nehmen, wie viel ihr Vater
oder Mutter, wenn sie noch am Leben wären, genom-
men hätten.

s. 4. Nachdem aber bishero oftmals Streit vor-
gefallen, wenn ein Vater einem Kinde vor dem andern
mit etwas geholffen, oder eine Tochter vor der andern
ausgestattet, ob hernach solche väterliche Hülffe,
Mittgiff oder Ausstattung solle conferiret werden?
Zumahl dieser Punct in den alten STATUTEN et-
was duncfel gesezet. Als ordnen Wir, daß hinsüh-
ro in allen denen Fällen, da die Collation geschehen
muß, eine iegliche Person, so sich gleich zum Erbe zie-
het, dasjenige, was dieselbe von den andern bey der
Eltern oder Groß-Eltern Leben zuvor aus empfangen,
auch die Töchter ihre Ausstattungen und Mitgiff (da-
mit hierinnen allerdings Gleichheit gehalten werde,)
ins gemeine Erbe conferiren und einbringen, oder so
viel an ihrem Erbtheile inne- und abziehen lassen sol-
len; Es wäre denn, daß die Eltern, oder Groß-El-
tern, durch eine Disposition ein anders verordnet, oder
res. sat collatio ex tacita patris voluntate, veluti si, auch
in compensatione me jus, quod liberi prioris matrimonii accepe-
runt, certam pecuniam, liberis posterioris matrimonii praelego
verit. C. 3. 11. 24.

Declarationum huj. §.

vi. d. in M. s. p. 4. d. 2.

sohan, d. 2. d. 2. d. 2.

ausgestattet, die f. d. 2.

ausgestattet, die f. d. 2.

ausgestattet, die f. d. 2.

ausgestattet, die f. d. 2.

ausgestattet, die f. d. 2.

ausgestattet, die f. d. 2.

ausgestattet, die f. d. 2.

ausgestattet, die f. d. 2.

ausgestattet, die f. d. 2.

ausgestattet, die f. d. 2.

ausgestattet, die f. d. 2.

ausgestattet, die f. d. 2.

ausgestattet, die f. d. 2.

ausgestattet, die f. d. 2.

ausgestattet, die f. d. 2.

ausgestattet, die f. d. 2.

ausgestattet, die f. d. 2.

ausgestattet, die f. d. 2.

ausgestattet, die f. d. 2.

ausgestattet, die f. d. 2.

ausgestattet, die f. d. 2.

ausgestattet, die f. d. 2.

ausgestattet, die f. d. 2.

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

Nov. 119. c. 2. Leys. d. l. med. 5. secus est de Jure Saxon ubi ascendentes
omnes collaterales excludunt, Later res liberis in baptismo donatas nec alie-
nare, nec oppignorare potest. Leys. d. l. med. 6.

In Jus. Augustin. Conc. 1717. Dort ungenüßte Fortführung, weil das an-
fänglich nicht durch einmütigen Willen, und 9. §, und also wegen in-
der Fortführung und 3. §. moderiert.

Staat-
Kauf
und
d.

CAPUT III.

Von Erbschafts = Fällen in auf-

steigender Linien

Hic §. primus saltem Jure Sax. et his Stat. obtinet, nam in an Kayserl. Kaufbuch, welches auf in Aft Judien verziert ist §. 1. sind, succedi van die legaten vobst dem Erb. gaff in An in capita.

Stirbet einer, und lasset keine Erben in absteigender Linien, als Söhne, Töchter, Kindes = Kinder, und so fort, sondern Vater, oder Mutter, oder derselben eine Person, alsdenn erben sie das Kind alleine, also, daß Schwester und Bruder, auch Groß = und Elter = Eltern mit Vater und Mutter zugleich nicht zugelassen werden.

§. 2. Gehet einer mit Tode abe / nach sich verlassend weder Vater noch Mutter, sondern Groß = Vater und Groß = Mutter, von Vater oder Mutter zugleich, so wird die Erbschaft unter die Groß = Eltern, ob auch gleich an Väterlich = oder Mütterlicher Linie nur ein = an der andern Seiten aber zwey Personen vorhanden wären, dem Stamme nach, in zwey gleiche Theile verfället.

§. 3 Also seynd auch durch den Groß = Vater und Groß = Mutter der Ober = Elter = Vater und Ober = Eltere Groß =

Groß-Mutter, und also fort, die des weitern Grads der aufsteigenden Linie sind, durch die Nähern ausgeschlossen.



In attestato magistratus non sufficit assertio exhibentem esse heredem, sed in illo m. inseratur quod vel in civitate ipsum heredem esse notorium, vel pro qua diligentia inquisitione et accedentibus testibus fide dignis heres quisquam reperitus sit. **CAPVT IV.**

§ Von der Seiten-Linien.

et est communis forma loci auct. In ditis testibus fide dignis et juratis de illis testificet.

§ Stirbet einer, und lasset keinen Erben in ab- oder aufsteigender Linie, sondern Brüder und Schwestern von voller Geburt, alsdenn erben dieselben von ihrem verstorbenen Bruder oder Schwester zugleich, und schliessen aus Bruder und Schwester von halber Geburt, auch Bruder und Schwester Kinder bey voller Geburt.

§. 2. Da einer verstirbet, und lasset zweyer Brüder oder Schwester Kinder von voller Geburt, erben dieselben nach der Personen Anzahl in die Häupter, und nicht in die Stämme, und schliessen die vollbürtigen Brüder, oder Schwester Kinder die halbbürtigen Brüder, oder Schwester Kinder aus, und so fort an.

§. 3. Wann einer hinter sich verlasset halbe Brüdere und Schwestern, oder auch volle Geschwister-Kin-

sauf in dem an Gültf. so man den Mutter Kumpen, Kisthou de Succ. ab in best. collat. manib. 1. n. 3.

Sig
mel
indu
ung

atio
con
et
dub
dian
mit
af
genca
ser
H

In
Et
qu
effe
in
by
de
tis

af. or
fo. 10.
lum
ab.
l. n.

Quoties bonavacantia magistratui denuntiata fuerint, non statim pleno jure ea occupat, sed per annum et diem ea refervat, et interim illis, qui jus quoddam sibi in his bonis competere existimant, facultas jussuum deducendi concedit, quod si vero intra hoc tempus nemo venerit, juri ipsorum prescriptum censet et jure populi prohiberi de his bonis disponit. Land R. (20) lib. 1. Magistr. art. 59.

Magistraty, qui in Sax. Sohn, dieselben haben des Erbes sich zugleich anzumassen, und darein nach den Hauptern zu vertheilen. *Quod de consuetudine tam ad mobilia, quam immobilia spectat. sum est. Struyk de Succ. abintest. Diff. 5. c. 3. §. 7.*

§. 8. Do aber einer hinter sich seiner Mutter Bruder, oder Schwester, und seines Vaters Schwester, oder Bruders Kind verliesse, so gehen seiner Mutter Bruder, oder Schwester der ältern Geschwister Kindern im Erbe vor, weil diese im vierdten, jene aber im dritten Grad der Seiten-Linie, und also dem Verstorbenen näher anverwandt gewesen. *Struyk de Succ. abintest. Diff. 5. c. 1. §. 10.*

§. 9. Ferner, wenn einer seines Vaters vollbürtigen Bruders Söhne, und seiner Mutter halbbürtige Schwestern, & vice versa, verlassen, so ist das Erbe auf dieselbigen zugleich nach Anzahl der Personen vertheilt. *Struyk de Succ. abintest. Diff. 5. c. 1. §. 11.*

§. 10. Also ist zu wissen, daß, wenn eines Verstorbenen seiner Eltern vollbürtige Geschwister-Kinder, nebenst der halbbürtigen Geschwister-Kinder vorhanden, dieselben alle nach Sachsen-Rechte im vierdten Grad der Anverwandnuß zu rechnen, und das Erbe nach den Hauptern unter sich zu vertheilen haben. *Struyk de Succ. abintest. Diff. 5. c. 1. §. 12.*

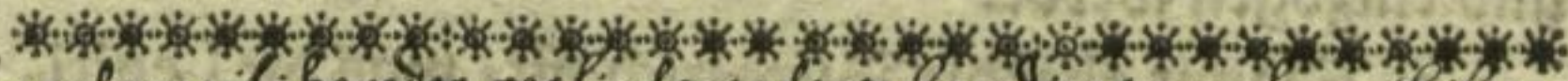
§. 11. Sowol auch Vater, oder Mutter Geschwister Kind, nach eines Geschwister Kindes Kindern gleicher Anverwandnuß zu achten, und haben sich daher der Erbschaft zugleich anzumassen. *Struyk de Succ. abintest. Diff. 5. c. 1. §. 13.*

§. 12. Wie vorquamquam hereditatem sibi delatam invito regulare potest, Wernh. off. 154. ad d. Berz. de omiff. hered. Rivin. In. p. 116.

§. 13. *Quod in immobilibus consistens Jur. Sax. non revertebat ad patrem sed filia mortua a quod maritum manet, et ne liberis quidem, nisi legitima debeat. C. 3. 11. 31.*

Struyk de Succ. abintest. Diff. 5. c. 1. §. 14.

§. 12. Wie denn ferner der Groß-Eltern vollbürtige Geschwister, mit der Eltern halbbürtigen Geschwister, weil sie sich dem Gesippe gleich nahe ziehen, das Erbe nach den Häuptionen zu nehmen.



Simariti vel mariti heredes res lineas alias hereditarias non fungibiles, quas uxor intulit, ad usum hereditarium adhiberi passae est, tales uero res nunc sunt, atque has licet restituant, liberandi, hoc tamen cum tempore CAPUT V. ramonto, neis mariti fuerit abusus.

Beug. u. discept. for. suppl. 2. p. 1864.
Von Erbgangs = Recht / zwischen Mann und Weib.
quidem expensas funebres ex uxoribus hereditate repetit, non autem eas, quas proe in curacionem uxoris factas sunt. Beug. discept. for. p. 1396.
Non Minus in lösung des was sozhen Grunde ist unzulässig. Z. L. von Barth. De Gerard. p. 292. §. I.



Senn eine Ehe-Frau verstürbe, und hinter sich ihren Ehe-Mann verliesse, und es wäre zwischen ihnen keine Ehe-Stiftung aufgerichtet, oder sonst andere dergleichen Übergaben oder Pacta verhanden, so soll es mit der fahrenden Haabe oder beweglichen Gütern gehalten werden, wie es die gemeinen Sächsischen Rechte geordnet und eingesetzt: Nemlich, daß alle bewegliche Güter und fahrende Haabe, nach Beschreitung des Ehe-Bettes, auf den Ehe-Mann fallen, darneben aber ordnen und setzen Wir, daß auch der dritte Theil von ihren unbeweglichen Gütern auf den überbleibenden Mann, sie mögen

u. l. c. non sufficit foeminam iuxta lectum agnoscantia mariti, i. c. uisse Beug. Suppl. 1. ad disc. for. p. 555. con. scens. o. b. u. quae facta sunt in i. c. facta ha. Beug. D. c. p. 561.

Alienum uxoris ratione bonorum in. mobilia contractum solius heredes, ratione autem mobilium contractum, mariti solvere tenet (p. 325) 15. sed et alienum commune, uel in dubio, quorum bonorum respectu factum sit, ab heredibus pariter et marito uel rata solui debet, geradam ad effectum oppignoratione cognata tuere debet. Mann d. c. d. g. e. d. u. i. s. s. d. u. i. g. a. m. i. s. s. a. n. s. u. l. p. r. a. n. s. a. n. s. u. m.

D 3 *debita u. defunctae cognata de hereditate in sub sidium, defunctibus bonis heredi tuis solvere obstricta est (p. 2. 14. 67. si amata defuncta res alienum y comparandis rebus hereditariis fuit conflatum filia ad huius solutionem non tenet dum uxor mariti in ipsa factum consenserit, nam sic matrimonium fuit, quas res hereditarias efficere, quas q. hereditarias manere uoluit, id uero non procedit, si foemina in se uxor marito res istas comparauerit et res hereditarias integra, et usu non consumpta supersint (p. 286. n. 188. Lamy. in disc. de duca. (Revisi in Gerard.*

in
ma
1704
fol
an
53
ff

17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

Proventy metallici in l. 1. tit. 1. p. 1. Rügen, etiam inter bona illata referuntur, hanc mortuo marito
vidua cum illatis, etiam hoc, vel sic confumitur, eorum estimationem respicit, Conf. l. 1. cap. 25. p. 3.
ibid. l. 4. Def. 4. sic et dimittas bonor. nuptial. viduaccedit, non a. confumitur, nisi aliter convent.
Dec. l. 1. cap. 51.

de, oder ihr ein- und dem Manne zugebrachtes Gut zu
nehmen.

§. 9. Dieweil aber in den alten Statuten verordnet:
Daß, wann eine Wittibe ihr eingebracht Gut erwäh-
len würde, sie den Kindern den dritten Theil davon in
der väterlichen Erbschaft zurücke zu lassen schuldig seyn
solte. Woraus dieser Streit entstanden, daß ezliche
unter den Worten, den Kindern, die sämtlichen
Kinder, und also auch des verstorbenen Mannes Kin-
der erster Ehe mit verstehen, auch wol also in Schöp-
pen-Stülen erkannt werden wollen: Als ordnen Wir,
daß hinführo solches anderer Gestalt nicht: Als von
der Wittiben leiblichen Kindern, und auf den Fall ver-
standen werden solle, dafern die Mutter wieder heyra-
then würde. Inmittelst und biß dahin soll sie diesen
dritten Theil zu geniessen, und zu gebrauchen haben,
auch mit dieser Erklärung, daß solche Zurücklassung
ihren Kindern zu gute kommen, und dafern die väterli-
che Erbschaft etwann mit Schulden beschweret, sol-
cher Abzug von den mütterlichen Einbringen darunter
nicht gemeynet, sondern ihnen absonderlich verbleiben
und zugetheilet werden solle.

§. 10. Was aber die Weiber an Gerade ihren
Ehe-Männern zubringen, oder aber sonst in-stehender

*vidua illata vege tibi non conced. q. ut quilibet illatorum
juramento iudicet, nisi alio qualis procedat praesumptio, potest
in juramentum mariti heredi. l. 1. de ferre. l. 1. p. 116. 116.
Eleganti a hoc statuto
Declarantia vi d. ap. Mar.
Jur. Lub. p. 2. tit. 2. art. 2.
Declaracionem huj. l. 1. d.
in Mspl. fol. 99. in v. l. 1.
funden, daß die immobil.
frucht des Stat. d. Mar.
l. 1. d. l. 1. in v. l. 1.
l. 1. d. l. 1. in v. l. 1.
liberi qui hanc hereditatem
amatore binuza accepere
runt, postea a matris def.
suecessione non excluduntur
quia statutum hoc de ma-
tris successione nihil dispo-
nit, esse exclusio ut dicitur
sine lege non admittitur.
Mar. ad J. Lub. l. 2. t. 2.
A. 2. n. 168. Men. Conf.
3. n. 28. et Conf. 4. n. 20.
ad Mspl. fol. 99. f. 99.
et Horn. l. 8. Def. 26.
l. 1. d. l. 1. in v. l. 1. in
official, cautionem propter
l. 1. d. l. 1. et Auth. l. de sec.
nupt. Mar. ad J. Lub.
p. 3. f. 137. et l. 8. n. 14.
Foemina operas suas
artificiales, quae eorum
non in minister. mariti factas, puta sicut obstedio
lotrix, netrix aut mercatrix ex sua pecunia nego-
tians inter illata vege-
l. 1. d. l. 1. in v. l. 1. in
d. huj. operas in l. d. 1.
Ehe. for. p. 206.
Monyat für nulligung golui Art. Berg. Suppl. II. ad disc. Ehe.
In Jurf. Zeit. d. Hof. Kam. v. 1778. in d. i. f. u. m. für bringen. in l. 1. d. 1. f. 1.
sic concl. a Sen. Dr. am 25. Apr. 1678. in d. Mspl. fol. 9. f. 9.
Vesteluyubres in vidua et liberis debent non a. eorum familia aut negotiis Berg.
Suppl. II. ad disc. for. p. 850. ex. s. in p. d. jam jam habuit, Mar. p. 6. Dec. 248.*

Vidua usuras illatorum a morte mariti computandas petere potest, si renuat jure alimenterum ubi, Gery. Suppl. 2. ad disc. for. p. 929.

Vidua non tm. propter illata sed m. propter portionem statutam, et alias pretensiones liquidas in reventionis competib. et hinc in alimentatanda, donec suum consecuta fuerit debent. Gery in disc. de poss. ux. c. 2. (26) fh. 13. alimenta autem quant.

litem usurarum, qua uxori illatis debent expedere non debent. Riv. in p. 1433. In hinc in oribus hinc digni fructus et hinc alimentatanda. Lyncker Dec. 658. Vidua portionem statutam accipiens propter debitum amaro contractum conveniri nequit. Wernh. concl. 3. hinc in regressum ad uxorem. Aidnam habent, y rata. purt. statud. G. 3. 20.

Ehe an dergleichen Stücken erlangen, dasselbe soll unter die Zurücklassung dieses dritten Theils des zugebrachten Guts ohne das nicht gerechnet, noch darunter verstanden werden.

Si in partibus dotalibus CAPVT VI. hereditatis vel futurarum successio fiat mentio vel verba ista sunt concepta ut bona post obitum conjugis ad alium devolvantur, hinc talia pacta in vim contractus vale

facta dotalia invalida morte sponsi, vel sponsae non confirmantur nisi in sollemnitates non supplet. G. 2. 13. 15. Wernh. p. 1. c. 320.

Von Ehe-Stiftungen und Übergaben zwischen Mann und Weib.
Des suos obliget, ut conjugii su perstiti bona sua ad eum, hinc contractus valent, nullis adhibitis testibus. d. l. d. 3. Pacta m. judicialiter facta valida sunt etiam nullis testibus adhibitis. G. 1. d. 3.

renon possunt, et hinc quing testes adhibendi, secus, si de hereditate et successione nihil dicitur, sed verba ita concepta, ut conjugii hinc des suos obliget, ut conjugii su perstiti bona sua ad eum, hinc contractus valent, nullis adhibitis testibus. d. l. d. 3. Pacta m. judicialiter facta valida sunt etiam nullis testibus adhibitis. G. 1. d. 3.

Es soll auch unsern Bürgern und Schutz-Verwandten unbenommen seyn, daß sie von ihren Gütern, auch ohne gerichtliche Insinuation Ehestiftungen aufrichten, und sich deren mit einander vergleichen. Es sollen aber solche Ehestiftungen in Beyseyn ein und des andern von der Braut und Bräutigams Freundschaft, da solche verhanden, oder aber mit Zuziehung anderer fremder Personen, als Zeugen und Authority der Braut kriegischen Vormunden geschlossen werden, und wenn dieselben über ein Theil von der Braut, oder Bräutigams Vermögen, **nach**

Utriusq. autem conjugis consensu, apud dotalibus recedere licet, et si in prejudicium liberorum fiat, ex parte nisi et pacta haec cum liberis, eorumque consanguineis, vel liberos simul facta sunt. Mar. ad Jus lib. p. 2. d. 2. art. 2. n. 184. ff. de leg. 1. c. 25.

Pacta dotalia per modum ultima voluntatis concepta ex sus, evenientibus liberorum communit, G. 1. d. 13.

Pacta dotalia liberis prioris matrimonii in legitima prejudicare non possunt. G. def. ult.

Portionem statutam uxori absq. curatore in partibus dotalibus renunciare nequit, nisi si sit ante nuptias. Barth. de her. Resp. 99, nisi fiat ante nuptias.

Portionem statutam uxori absq. curatore in partibus dotalibus renunciare nequit, nisi si sit ante nuptias. Barth. de her. Resp. 99, nisi fiat ante nuptias.

Handwritten text in the right margin, possibly a list or index, including numbers and letters such as 3, 4, a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l, m, n, o, p, q, r, s, t, u, v, w, x, y, z.

Handwritten text in the right margin, possibly a list or index, including numbers and letters such as 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100.

Handwritten text in the right margin, possibly a list or index, including numbers and letters such as 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100.

In successione mobilium, non Jurum loci, ubi defunctus forte decessit, sed ubi da
maritium ejus constitutum est, ratio habenda, Lautschbar p. 1. q. 7. Wernh.

Obs. 110.

Vidua non concedit, ut quanti talem illarum juramento iudicet, nisi aliqua.
lis processerit demonstratio, in quo casu ad juramentum supplementarium admittit
potest in. vidua liberis, vel heredi. (28) super quantitate illato
rum juramentum deferre Ric. In. p. 1117.

CAPVT VII.

Was zum Erbe gehöre / auch wie man sich vor- und bey Antretung der Erbenschaft zu verhalten?

§. 1.

Dum Erbe gehöret, neben allen unbeweglichen
Gütern, so nicht Lehen sind, alle Baarschaft,
alles Silber-Geschirr und alle Kleinodien, die
männlichen Kleider, (iedoch nach der oben Cap. 2. §. 1.
beschehenen Disposition) unangeschnittene Leinwad,
geschliffene und ungeschliffene Federn, so nicht in Bet-
ten zu befinden, alle Pferde, ausgeschlossen das zum
Heer-Geräthe gehörig, Kind- und ander Viehe, al-
les Küchen-Geräthe, an Kannen, Schüsseln, Tel-
lern, ehrene Töpffe, Wasch-Kessel, so eingemauert, Tie-
gel, Kessel, Pfannen, Mörsel, Braten-Wender, Brat-
Spiesse, Rüste, Triefuß, aller Harnisch, so über das
Heer-Geräthe verhanden, Spahn- und Himmel-
Betten, (auffer dem Ehe-Bette, welches allezeit dem
überlebenden Ehegatten alleine verbleiben soll,) die
Kolle, oder Mandel, allerhand Werckzeug, Bücher,
Bilder

Bilder und alles Geld, das auf Wiederkäuffe, oder Schuld-Briefe verkaufft und aussenständig ist, aussenstehende Schulden, alle Zinsen, so der Verstorbene verlassent, Bergwerck, alles Brau-Geschirr, alles Getreyde uff dem Boden, Feldern und Scheunen, alle Speise und Getrâncke, sammt allen andern Haus-Geräthe und Eigenthum, so zur Gerade, oder Heergeräthe nicht gehörig, ist Erbe.

§. 2. Ein ieglicher Mann oder Weib, unter unsern Bürgern und Schutz-Verwandten, soll nach Absterben seines Ehegattens mit den Kindern, oder Erben in den Gütern, welche die verstorbene Person hinter sich verlassent, ungetheilet nicht sitzen bleiben, oder die Theilung bis zur andern Berehligung, wie bissher geschehen, verschieben, sondern alsbald nach Absterben des Ehegattens die Verlassenschaft mit Zuziehung ecklicher Personen, als Zeugen, versiegeln, oder solches gerichtlich thun lassen. Darauf nach verflössenen vier Wochen in ein richtig Inventarium bringen, daraus eine beständige Erbtheilung verfertigen, und denen hiezuvor verordneten Vormundschaft-Herren (welche solche bey ihren Archiven in geheim zu halten befehliche,) zum längsten binnen drey Monaten gebühlich vortragen lassen, und soll solches ohne erhebliche Ursachen und Vorwissen unser des Raths nicht unterbleiben,

Ministri Principis in ea civitate, quae ipsi imperio subdita est, ab omni detractio-
nis sunt exempti, non autem ex heret. principum ministri, Mau. p. 7. Dec. 28.
Duple est jus detractiois, aut n. ex iur. acivily emigrantibus, aut ab iis qui
habeant alio transferunt, non m. magistratus compellit, nisi statuto
aut consuetudine introductum §. 38. 3. 38. 1. quia n. hoc jus

odiosum, id est ab bey Straffe fünf silbernen Schocke, in Betrachtung/
inaspere ad alter Das die verlassene Kinder der ersten Ehe, oder auch des
ram non plend. Verstorbenen Erben zum öftermal durch solchen
Verzug um das Ihrige gekommen und gebracht wor-
den; inmassen bey der Vormundschafts-Ordnung hie-
von und dergleichen Fällen Wir mit mehrern Verse-
hung zu thun erböthig seyn.

Jus detractiois §. 3. Von allen verledigten Erbfällen, so von Unsern
N contra def. parat Bürgern und Schutz-Verwandten ausserhalb dieser
tes et liberis, nigen Stadt Weichbildes an andere Orten gereicht und ge-
statuto expresse de geben werden, ist von iedem hundert ein Gulden zu Un-
liber et parentib; terhalt der Armen zu entrichten. So aber die Erbneh-
alud sancitum §. 3. 38. 1. 2) in den men an denen Orten gefessen, da man ein mehrers, als
vopum officialib; oftmahts den Zehenden, auch vierdten, oder fünfften
eorum viduis ac beris, nisi jus civi Pfennig mehr, oder weniger abzeucht, oder auch wol
fatis obtinuerunt gar nichts folgen lassen will, gegen dieselben haben Wir
Berg. in Suppl. ad Uns hinwieder des Juris retortionis zu gebrauchen, und
disc. for. p. 632. 3) in doctorib; et lassen dahin ein mehrers, als hieher gegeben wird, nicht
viventiatis, Berg folgen. vid. Mspt. fol. 115. f. 11

§. 4. Wegen gehörten Abzug: Recht ordnen und
clerovic eorum; setzen Wir ferner, daß keine Erbschaft ohne Unser Vor-
viduis ac liberis wissen aus der Stadt gegeben werden soll, bey Vermei-
s) contra magist. dung des zehenden Theils zur Straffe, so derjenige, der
kari ubi jus detr. solche ausgeantwortet, erlegen soll.
monstrat Berg. Suppl. 2. ad disc. for. p. 2074.

Magistratus potest jus detracti exercere in nobis. 5. Die
lib; vel nominib; etiam alibi sitis, §. d. l. Hoff. quoad nomina Berg. Suppl. 1.
ad disc. for. p. 629. (art. autem consentit Esbach in Not. ad d. l. et Mau.
ad Jus lib. 40. p. 11. §. n. 3. Juni detr. non m. cives sed etiam incolae sunt
obnoxii Mau. p. 2. Dec. 160. ab omni deductionis de bonis alium de trans-
ferendis nec liberi immunes sunt, §. 3. 38. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13.
Orthe, inu di in di in ufuau Augl. Erblichqued non domus hinc domo
v. uder voffen antly zu funderhand, Hoyer de res. jud. c. 4. n. 13.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

sie gelassen, überzogen, zwey Küssen und ein paar Leilach, oder Tücher; was aber nicht vorhanden, darff nicht ersetzt, noch mit Gelde bezahlet werden.

§. 3. Stirbet nun eine Frau eher dann der Mann, und läffet Töchter, oder Tochter Kinder, so nehmen dieselben allezeit die volle Gerade, und bekommen der Tochter Kinder so viel, als ihrer Mutter gebühret hätte.

§. 4. Verläffet sie aber keine Tochter, oder Tochter = Tochter, so gibt der Mann der Verstorbenen nechsten Nissel, es sey Mutter, Groß = Mutter, Schwester, oder Muhme allezeit nur die halbe, oder Nissel = Gerade, also daß eine iegliche Mutter, nach Absterben ihrer Tochter, oder Tochter = Tochter, von derselben Ehe = Männern, vermöge der alten STATUTEN ein mehrers nicht zu fodern.

§. 5. Hingegen wann eine Jungfrau verstirbet, und ihre Mutter ist noch am Leben, so nimmet dieselbe die volle Gerade.

§. 6. Verläffet sie aber keine Mutter, sondern die Groß = Mutter, und der Vater ist noch am Leben, so giebt er derselben nur die halbe Gerade.

§. 7. Also nehmen auch der Verstorbenen Tochter = Schwestern bey des Vaters Leben nur die halbe

Gerade, ist aber der Vater nicht mehr vorhanden, so nehmen sie die volle Gerade.

§. 8. Also, wenn eine verhehlchte Tochter nach ihres Mannes Absterben, im Wittibenstande, ohne Tochter Todes verfahren würde, und ihr Vater wäre noch am Leben, so solter nur die halbe Gerade der nechsten Nifftel herauszugeben schuldig seyn.

§. 9. Dafern aber solche ausgestattete und im Wittiben - Stande verstorbene Tochter eine, oder mehr leibliche Schwestern nach sich verliesse, sollen dieselben nebenst dem Vater die volle Gerade zu gleichem Theile, nemlich der Vater die Helffte, und die Schwestern die andere Helffte nehmen, die aber weiteres Grads seyn, bekommen nur die Nifftel-Gerade.

§. 10. Gleicher gestalt sollen auch die Söhne, wenn sie keine Schwester oder Schwester-Tochter am Leben haben, nach ihrer Mutter Absterben der nechsten Nuhmen mehr nicht, als die Nifftel, oder die halbe Gerade auszuantworten schuldig seyn.

§. 11. In dem Ubrigen, und wenn sichs zutrüge, daß die Verstorbene ihrer Schwester Tochter an einem - und ihrer Mutter Schwester am andern Theile nach sich verliesse, und keine nähere Nifftel vorhanden wäre, so hat sich die Erste vor der Mutter Schwester der Gerade anzumassen.

§. 12. Dafern

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

4

§. 12. Dafern sichs aber begeben, daß die Verstorbene hinter sich verliesse der Mutter Schwester von voller Geburt, und der Mutter Schwester von halber Geburt, so nehmen sie dennoch der Spille nach die Gerade zugleich.

§. 13. Wann ein Mann, nach Absterben seines Weibes ihren gelassenen Töchtern, wegen der Gerade-Stücken besorgender Verderblichkeit, oder um anderer erheblicher Ursachen willen, ein gewiß Geld dafür vermachen, oder verschreiben läset; So soll zwischen Unsern Bürgern und Schutz-Verwandten der Contract, oder Vergleich zwar zuläßig seyn, iedoch daß es mit Vorwissen Unser des Raths geschehe, die Cognitio causæ vorgehe, ein Decret deswegen ertheilet, und der so dann geschlossene Kauff Unserm des Raths Contract-Buche einverleibet werde.

§. 14. Gerade soll man aus der Stadt und derselben zugehörigen Gebiete nicht geben, denn allein in die Städte und Stellen, da man sie vor Alters hin gegeben, und sie von denselben Orten wiederumb anhero gereicht, oder künfftig nach Gelegenheit zu geben, bewilliget, und fället uff solche wege, wenn die Gerade bey Lebzeiten beständigertweise nicht allbereit veralieniret, oder keine Spielmagen in der Stadt verhanden, so der Gerade fähig, oder doch an solchen Orten

seßhaftig wären, dahin die Gerade nicht gefolget würde, dieselbe dem Rathe dieser Stadt anheim, und zwar so viel, als derselben Person oder Nifftel gebühret hätte, als welche an der Nifftel, oder Spielmagen Stelle succediren. Jedoch so viel diese beyde Letztere §. §. anlanget, des Chur = Fürsten zu Sachsen, 2c. Unsers gnädigsten Herrn Rätthe, auch die von Adel, Doctores, und obbemeldte Hof = Bediente hievon ausgenommen.



CAPVT X.

Von der Renunciation, oder
Verzicht der Weiber.

§. I.

SWol ein Weib in gewissen Fällen ihrer weiblichen Gerechtigkeit, oder Unterpfande, so sie in des Mannes Gütern erlanget, auch ohne Endes = Leistung mediantē Curatore sich verzeihen kan: Dieweil aber solches bey Uns und Unsern Gerichten, wie weit es zugelassen, oftmals disputiret, auch die Weiber in solchen Fällen, da die würckliche Endes = Leistung

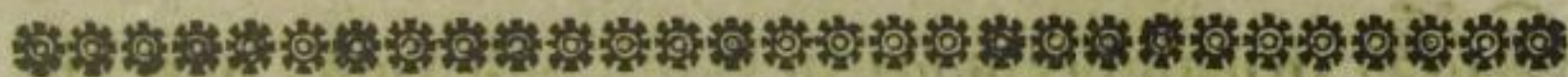
stung

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs and appears to be in a historical or scientific context.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

stung vonnöthen, vor ihre Ehe-Männer sich einzulassen, abgeschreckt worden. Als ordnen Wir, wann ein Weib vor Uns, oder Unsern Gerichten deswegen erscheinet, und ihrer weiblichen Gerechtigkeit gnugsam erinnert wird, sie aber darauf, nebenst ihren kriegischen Vormunden, sich vor ihren Ehemann, oder einen andern mit Einsetzung desjenigen, was ihr zugehört, verpflichtet, oder verbürget, und ihren Rechten, oder hypothec, so sie dißfals in des Mannes, oder andern Gütern erlanget, renunciert, und solches, wann es res dotales concerniret, uffs höchste an Endes statt; da sie aber für einen Fremden intercediret, nur gerichtlich angelobt, so soll solche gerichtliche Intercession, Constitution und Angelobung allerdings kräftig und beständig seyn, auch also in dergleichen Fällen erkannt werden.



CAPVT XI.

Von der Vormundschaft = Ordnung.

Weil deswegen viel Irrungen vorgegangen, dadurch unmündige Kinder öffters in Schaden, gefährliche Weitläufftigkeit u. Rechtfertigung gera-

gerathen: So haben Wir deswegen vor nothwendig und nützlich befunden, eine sonderliche Vormundschafts-Ordnung abzufassen, und Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen etc. gnädigste Confirmation darüber in Unterthänigkeit auszuwürcken, wohin man sich denn hiemit beziehet, und sich jeder dißfalls darnach zu achten hat.



CAPUT XII.

Von Kauffen und Verkauffen /
Suchung der Lehen, und der
gleichen.

§. I.

In ieglicher mag sein Haus und Hoff, oder andere unbewegliche Güter, an wen er will / verkauffen, es wäre denn, daß unter den Erben und Anverwandten, oder denen vorigen Verkäufern ein Verkaufss-Recht bedinget worden, oder daß das Gut von dem Groß-Vater herrührete, und immittelst ad Collaterales nicht gekommen wäre, in welchem Fall die Nepotes billig den Vorzug hätten, oder dasselbe mit einem Fidei Commis beschweret, und
solches

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in approximately 15 horizontal lines across the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

solches bey Uns dem Rathe insinuiret wäre, oder be-
 traffe unmündige Kinder, deren unbewegliche Häuser
 und Güter anderer Gestalt nicht, als mit unserm Vor-
 bewust und Decret, iedoch ohne vorhergehende Sub-
 hastation, veralieniret werden sollen; Es wäre denn,
 daß die Vormunden oder Interessenten sich des Kauff-
 Schillings halber nicht vergleichen könnten, oder wäre
 ein Concurfus Creditorum vorhanden, deswegen die
 Subhastation anzuordnen, die Nothdütfft erfor-
 derte.

§. 2. Es soll aber ein ieglicher, welcher Güter, oder
 Häuser, so unter des Rathes Jurisdiction gelegen, an
 sich erhandelt, und der andere, welcher solche ver-
 kaufft, bey Straf zwey neuer Schock, den geschlosse-
 nen Kauff, oder Vergleich, binnen Monats-Frist zur
 Ratification Uns dem Rathe übergeben, und solche
 Güter zu Verhütung der bißhero eingerissenen Con-
 fusion in den Steuer-Büchern zugleich ab- und ihm
 zuschreiben, auch hernach, dofern keine erhebliche Hin-
 dernuß fürfället, binnen Jahres-Frist von der Zeit an-
 zurechnen, da er solche erkaufft, oder sonst durch ande-
 re rechtmäßige Titul an sich gebracht, ihm in Lehen
 und Bürden reichen und verschreiben lassen, dafür er
 denn von iedem hundert des Kauff-Schillings oder
 Werths, so hoch das Haus oder Gut von einem er-
 han-

§

han-

handelt, oder angenommen, das gewöhnliche Lehen-
Geld, als einen Orts-Gülden, zu bezahlen hat, und
wann der Lehen also Folge geschehen, werden nach der
Eltern Absterben derselben Kindern die hinterlasse-
nen hiesigen Immobilia, ohne Entrichtung neuen Lehn-
Geldes, geliehen.

§. 3. Do aber ein Bürger, oder Einwohner die
Lehen vorsezlich verachten, und ohne erhebliche Urfa-
che über Jahres-Frist dieselbe zu empfangen, forthin
verziehen würde, soll derselbe in zwanzig Gülden
Straffe verfallen seyn, und zwar um so viel mehr, weil
die Erfahrung bißhero bezeuget, was für schädliche
Rechtfertigung und Verlust aus verlasseter Lehen-Su-
chung öftermals entstanden.

§. 4. Solchen Streit um so vielmehr zu verhüten,
soll hinführo kein Consens über die Häuser, Aecker oder
Güter ertheilet werden, biß derjenige, welcher solche
einem andern verpfänden will, dieselben in Lehen und
Würden bekommen, und darüber Schein vorzulegen
hat.

§. 5. Dahero werden auch ferner die Churfürstl.
Herren Rätthe, Officirer, Doctores, Secretarii und an-
dere oben Cap. I. §. 2. bemeldte Personen durch Lehn-
Träger ihre Häuser binnen angesezter Jahres-Frist in
Lehen nehmen, und fünff Gülden an statt des Lehn-
Geldes

Geldes in gemeinen Kasten zu milden Sachen anzuwenden, niederlegen lassen, iedoch, daß die, so Unserm gnädigsten Herrn, dem Landes-Fürsten, sonsten mit Eydes-Pflicht verwandt, darüber ferner nicht beschwert werden, ihnen auch allezeit frey stehe, wenn das Lehn-Geld nach dem Werth des erkaufften Hauses, oder Guts ein Weniges austrüge, daß sie von iedem hundert den gewöhnlichen Orts-Güldeu erlegen mögen.

§. 6. Es wird aber ein Lehn-Träger nicht mehr, als auf ein Haus zugelassen, welcher denn schuldig ist, seinen Principalen zu Abführung schuldiger Steuern und Gefälle anzumahnen und hierinnen gute Richtigkeit zu treffen.

§. 7. Im übrigen wird es mit derer von Adel und ihres gleichen im Geschöß-Recht gelegenen Häusern nach weiland Herzogen Georgen ꝛ. auch anderer Chur- und Fürsten zu Sachsen Christmildester Gedächtnuß gegebenen Ordnungen und Befehlichen gehalten; Nehmlichen: Daß sie die Bürden mit Reichung der Geschöß, Steuer, Bestallung der Mannschafft zum Aufwarten und Wachen, auch Hülffe in Feuers-Gefahr, (Innhaltß der Feuer-Ordnung) und was sonst wegen gemeiner Stadt Nothdurfft vorkommen

len möge, wie von Bürger-Häusern geschicht, mit tragen, leisten und verrichten.

§. 8. Kein Bürger oder Einwohner soll in diesem Reichbilde und Gerichten, ohne Vorwissen und Nachlassung des Raths, einigen Raum von seinem Hause, noch andern Gütern verkauffen, verwechseln, oder zertheilen, bey Straffe zehen Gulden.

§. 9. Niemanden soll auch gestattet werden, Fleckere aus der Stadt Fluhr auf die Dörffer, noch andern, als allein Bürgern und des Raths Geschwornen, vder Einwohnern zu verkauffen, auch die Brachen nicht den Dorff-Leuten, sondern allein Bürgern, und der Stadt Benwohnern zu vermiethen und zukommen zu lassen, dafern aber bey bishero eingefallenen Krieges-Läufften diesem, als einem alten Gesetze und STATUTO zuwider wäre gehandelt worden, so sollen bey künfftiger Veränderung solche Flecker zu den Stadt-Fluhren wieder gebracht, und den Einwohnern der Vorkauf daran verstattet werden.

CAPUT

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

[Faint, illegible text at the bottom of the page]

CAPUT XIII.

Von Bauung der Häuser und der-
gleichen, wie man sich hierinnen zu
verhalten.

§. 1.

Wenn einer bauen, und die Scheide- oder
Quer-Mauern steinern machen will, so soll
sein Nachbar angesuchet werden, daß er sol-
che Scheide- oder Quer-Mauer auf gleiche Kost und
uff ihr beyder Raum wolle helfen aufführen mit bey-
derseits Schwiebbogen, damit sie beyde derselbigen
zugleich gebrauchen mögen; wo denn der Nachbar die
Kosten mit zu tragen und sich zu bauen beschweret, so
soll er schuldig seyn, auf seinem Grund und Raum zu-
gestatten anderthalb Elle breit, darauf der andere
Nachbar die Mauer setzen kan, soll auch solche zwey
Geschosß hoch über der Erden verführen, und einen
Bogen um den andern schliessen, und sodann diese
Mauer beyden zum besten kommen.

63

§. 2. Wann

§. 2. Wann aber der Nachbar gar ein enges und schmales Häußlein besässe, und davon den Raum ohne seinen grossen Schaden nicht entrathen, noch Ar-
muths halber die Unkosten nicht ertragen könnte, so soll er dazu nicht gezwungen, sondern dieser Handel vor den Rath gebracht, und nach Befindung der Um-
stände die Billigkeit verfügt werden.

§. 3. Es soll auch derjenige, der den Bau führet, und der andere den Raum giebet, die Mauer im Grun-
de, (welcher allezeit Keller-tieff seyn soll) uff sechs Bier-
tel starck anlegen, und solche zwey oder drey Geschosß hoch über der Erden führen.

§. 4. Wann sich aber ihr zweene vereinigen, mit einander steinern zu bauen, und einer so viel als der an-
dere Raum giebt, so sollen die Unkosten, vor Ziegel, Kalk und Stein, Fuhr- und Mauer-Lohn, und was uff die Mauer gehet, zugleich, einer so viel, als der an-
der, erlegen, auch ein ieglicher sein Haus auff seine eige-
ne Unkosten fassen und steiffen.

§. 5. Es soll auch ein ieglicher Geschosß, so viel die Mauer dünner gemacht, in einen Ort so viel, als in dem andern abgesetzt werden.

§. 6. Wo einer mit dem andern seinem Nach-
barn eine Mauer zwey Geschosß hoch erbauet, und der Nachbar davon abzulassen bedacht; So soll der Bau-
Herr,

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Herr, so er weiter fahren will, uff seine eigene Unkosten dem Nachbar drey Zoll zu gut liegen lassen, und die Mauer aufführen, so hoch er sie bedarff, wo aber der Nachbar folgender Zeit aufbauen, und die Mauer gebrauchen will, so soll er sich mit dem Bau-Herrn, als um dieselbe halbe Mauer die Helffte zu vergleichen verpflichtet seyn.

§. 7. Es soll auch kein Nachbar dem andern ein heimlich Gemach zu nahe graben, sondern anderthalb Elle Raum darzwischen liegen lassen; Wann aber das Secret an- und gegen einen Keller gebauet würde, soll er schuldig seyn, den Raum zwischen dem Secret und der Keller-Mauer also zu verwahren, damit durch den Unflat dem Nachbar kein Schade geschehe.

§. 8. Wo zweene Nachbarn eines Baues, einer Trauffe, oder sonsten anderer Servituten und vorfallenden Irrungen halber streitig, sollen sie durch der Stadt Baumeister neben einem Raths-Verwandten uff vorhergehende Besichtigung der hierzu verordneten Gewercken, wie sich ein ieder verhalten solle gewiesen und entschieden werden, und sich beede hierauf solcher Weisung unweigerlich verhalten. Wo aber einer unter ihnen so halbstarrig wäre, daß zum andern mal Besichtigung vorgenommen werden müste,

ste,

ste, soll der Ungerechte neben Erstattung der Gebühr nach Befindung zur Straff gezogen werden.

§. 9. Ein ieglicher Bürger und Einwohner soll die Gieß-Rinnen aus der Küchen und Zimmern nicht heraus auf die Gassen zum Ubelstande bauen, sondern dieselbigen Gieß-Rinnen sollen heimlich und verdeckt in den Mauern herab geführt werden.

§. 10. Nachdem auch mehrmals befunden, daß die Bürgere und Einwohnere dieser Stadt Gebäude vorgenommen, welche zum Theil gemeiner Stadt Zierde zuwider, zum Theil ihren Nachbarn beschwerlich und zum Schaden gereichet. Denen hinfürder abzuhelffen, ordnen Wir: Daß niemand in- oder vor der Stadt einigen neuen Bau gegen die Gasse anfahen solle, ohne des Raths Vorbewußt und Besichtigung, bey Straffe sechs neuer Schocke.

§. 11. Ob auch wohl der Ercker und Aus-Laden halber, ob solche zu verstaten, oder nicht, zwischen den Nachbarn sich bishero Streit ereignen wollen, so weist doch der Augenschein, daß deren allbereit sehr viel in der Stadt zu befinden, und weil niemanden sich des Raums, so weit sein Trauff-Recht gehet, zu gebrauchen verboten, als wird solches, dofern sie der Stadt zur Zierde gebauet, und weiter nicht, als
sich

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

sichs gebühret, heraus gerücket werden/ nochmals zugelassen. Inmassen der Meister, deme dergleichen angetragen wird, bey Straffe vier neuer Schock solches in acht nehmen, und ehe er anfänget, Uns dem Rathe, oder den verordneten Baumeister es anzeigen und Bescheids gewarten soll.

§. 12. Dafern aber einer zu Verengerung der Gassen, oder Stadt-Räume die Gebäude weiter, denn ihm gebühret, heraus rückete, der soll dem Rathe funffzig Gulden zur Straffe geben, auch hieneben schuldig seyn, die Mauer oder Gebäude wieder einzuziehen.

§. 13. Nachdem sich auch ezliche bishero unterstanden, weit über das Trauff-Recht zu greiffen, und nicht allein Stacketen, sondern auch grosse steinerne Seulen zu Verengerung der Gassen und Strassen vor ihre Häuser zu setzen. Als soll deswegen Besichtigung angesetzt, und der Mißbrauch abgeschafft, auch hinfüro ohne des Rathes Vorbewust und Nachlassung solches keinen verstattet werden. Würde aber iemand darwider handeln, der soll dem Rathe zehen Thaler zur Straffe erlegen, auch die Vermachung wieder abzureissen schuldig seyn.

§. 14. Alle Gebäude in der Stadt, so hinfort neu auffgebauet, sollen mit Ziegeln gedecket, auch die

H Spar-

Spartwercke derselben Gebäude mit Ziegeln zu decken, zugerichtet werden.

§. 15. Trauffen und Fenster soll hinfort keiner in- und uff seinem Grund und Boden weder im ersten, andern, noch dritten Geschossen der Mauern, oder Gebäude dem Nachbar zuwider führen noch bauen. Und weil bißhero deswegen offtmals Streit vorgefallen, so sollen hinführo die Mauer- und Zimmer-Leute keine Trauffen, noch neue Fenster an der Nachbarn Wänden und Dächern machen, daraus einer in des andern Hof, oder Gemach sehen könne, es geschehe denn mit Zulassung des Nachbars, oder uff vorgehende Besichtigung und Vergünstigung des Raths, bey Straffe vier neuer Schock, welche der Meister allezeit erlegen soll.

§. 16. Welcher an seinen Wasser-Röden in öffent- lichen Gassen und Strassen in der Stadt bessern, oder bauen will, der soll das geöffnete Pflaster alsbald nach verbrachter Röhren-Arbeit, zum längsten binnen zwey oder drey Tagen, uff seine selbst Unkosten, wiederum zumachen und pflastern, immittelst auch zu Verhü- tung Schadens die Löcher alle Abend verdecken und verwahren, bey Straffe eines Guldens. Es sollen aber die Röhr-Meister, so bald das Loch aufgemacht wird, solches dem Herrn, dem das Wasser zustehet, an-
melden,

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

CAPIT. XIV

Faint, illegible text below the section header, likely bleed-through.

Main body of faint, illegible text, appearing to be bleed-through from the reverse side of the page.

melden, und den Schaden verhüten helfen, denn sonst, da die Schuld an ihme, er die gesetzte Straffe erlegen soll.



CAPUT XIV.

Von allgemeinen STATUTEN,
wie sich ein ieder in Policcy- und dergleichen
Sachen zu verhalten.

§. 1.

In ieder Bürger, oder Einwohner allhier soll sich, Gottes-Lasterer, anruchtige, müßige, unzüchtige, leichtfertige und verdächtige Personen zu beherbergen und aufzunehmen enthalten, bey Straffe eines guten Schockes.

§. 2. Es soll auch niemand bey Tag oder Nacht mit Jauchzen und sonst unfugsamen Geschrey treiben, oder Degen entblößen, oder die Nacht-Wächter und andere, so uff den Gassen zu gehen haben, anplätzen, schimpffiren, oder auch durch nächtllich Saitenspiel uff öffentlicher Gassen die Leute verunruhigen, und zu Ungelegenheiten bey dieser Bestung Anlaß geben,

§ 2

ben,

ben, sondern iedweder Ihrer Churfürstl. Durchl. Anno 1643. an Uns ergangenen gnädigsten und zu ieder-
manns Wißenschafft uff dem Rathhause angeschlage-
nen, auch zu dem Ende hieran gedruckten Patent diß-
falls gehorsamlich nachleben, uff den verbrechenden
Fall aber, mit unnachlässlicher Geld-oder Gefängniß-
Straffe beleet werden.

§. 3. Das ungewöhnliche Büchsen- abschießen in
der Stadt, dadurch kancke Leute und schwangere Wei-
ber zum öfftermal erschreckt, auch Leute hiedurch tödt-
lich beschädiget werden können, soll vermöge Unsers
gnädigsten Herrn am 19. Septembris, Anno 1632. wie-
derhohlten Mandats aufferhalb der Kriegs- Übung,
oder Erlaubniß, hiemit iedermanne verboten seyn, bey
Straffe zehen GULDEN.

§. 4. In welches Bürgers Hause eine Bertwun-
dung, oder Gottes- Lasterung begangen wird, und der-
selbe es wißentlich verschweiget, oder unterdrücken
hilfft, und dem Rathe, oder Gerichten nicht ansaget,
der soll fünff GULDEN zur Straffe verfallen seyn.

§. 5. Wer auch einen Todtschläger und derglei-
chen Mißhändler, die öffentliche Laster begangen, in
seinem Hause verbirget, auch aufferhalb seines Hauses
demselben Fürschub thut, Rath, That, oder Hülff-
fe mittheilet, daß dieselben Todtschläger, oder derglei-
chen

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in approximately 20 horizontal lines across the page.

chen Mißhändler hinweg kommen, der, oder dieselben, so, wie obbemeldt, hieran schuldig, sollen nach Gelegenheit ihrer Verbrechen und Entwerdung an Leib und Gute unnachlässlichen gestraffet werden.

§. 6. Ein ieglicher Bürger und dieses Reichs- des Einwohner soll seine Steuern, Raths- und andere Gefälle auf die gewöhnliche Termine ohne Säumniß geben und abtragen.

§. 7. Wann aber der Rath die schuldigen Gefälle Unserer gnädigsten Herrschafft für die Bürger bezahlet hat, so soll in Concurſu Creditorum, das in den Churfürstl. Constitution auf solche Schulden ertheilte Privilegium und Priorität, der Rath und Gottes- Kasten allhier eben so wol, als Unsere gnädigste Herrschafft selbst zu iederzeit, biß dergleichen Reste abgeföhret, haben und behalten, und dabey der andern Gläubiger Vorwenden ungeachtet, angezogener Herrschafft- und Rathsgefälle halber in- und außershalb Rechts also erkannt werden.

§. 8. Es soll kein Bürger, noch Einwohner mehr Brenn- Holz in seine Behausung einlegen, denn so viel er zu seiner Nothdurfft bedarff; Es wäre denn, daß er solches ohne seiner nächsten Nachbarn Schaden sicher beherbergen möchte, welches denn von denen Viertels- Meistern in Besichtigung gezogen, und so es

anders befunden, der überleibe Borrath an sichere Dertter geschaffet, und da es einer zu grob machet, derselbe zu gebührender Straffe gezogen werden soll: Bey der gleichen Bestraffung soll auch das übermäßige Einsammeln der Späne und Tannen-Reisigs in hölzern Häusern, so wol bey den Tischern, Bagnern, Böttigern und andern die sorglichen grossen Späne und Holz-Hauffen, daraus Gefährlichkeit zu gewarten, in der Stadt verboten seyn, inmassen hievon bey der Feuer-Ordnung mit mehrerm Vernehmung geschehen.

§. 9. Es soll auch kein Bürger, welcher Wein oder Bier schencket, am Sonntage und andern feyerlichen Tagen unter wählender Predigt frühe Derten, oder Zechen halten, noch Bier, oder Wein aufstragen lassen; wo das überschritten wird, soll der Gast einen halben Gulden, und der Wirth einen Gulden zur Straffe geben. Es wäre denn, daß etwa ein frembder Wandersmann, oder sonsten einer Geschäfte halben wegfertig wäre und verreisen müste.

§. 10. Gleicher gestalt soll sich auch niemand am Sonntage und andern Feyer-Tagen unter wählender Predigt zum Brantewein zu gehen, dabey zu sitzen und zu zechen anmassen; in welchen Häusern das geschehen, oder vergünstiget wird, soll der Wirth, so oft es erfah-

erfah-

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

erfahren, einen Gulden, der Gast einen halben Gulden zur Straffe verfallen seyn.

§. 11. Niemand soll sich unterstehen Wein oder Bier zu schencken, oder zu verpfennigen, noch auch mit Bierzeln, oder Fassen zu verkauffen, der nicht Bürger ist/ oder kein unter des Raths Jurisdiction gelegenes Haus hat, dergleichen soll allen Frembden und Einheimischen frembde Bier in und vor der Stadt zu schencken nicht verstattet werden.

§. 12. Ein ieglicher Bürger soll sein Bier in dem Hause, darauf es gebrauet, ausschicken. So soll auch keinem Bürger oder Einwohnere verstattet seyn, mehr Bier zu brauen, als uff sein Haus vor Alters herro in des Raths Geschosß-Büchern verschrieben, und soll zu dem Ende keiner mehr Bier von andern Häusern an sich miethen oder erhandeln, beydes bey Straffe zehen Gulden von iedem Gebräude. Wolte aber einer die auf seinem Hause verschriebene Biere durch einen andern Bürger brauen lassen, soll ihme zwar solches zu thun verstattet seyn/ iedoch, daß es uff das Haus, darauf es verschrieben, geschehe, und darinnen ausgeschenkt werde.

§. 13. Also mögen auch unmmündige Kinder, derer Eltern das Bürger-Recht gewonnen haben, die Gebräude mit Vorbewust des Raths andern Bürgern
gern

gern vermieten, und die Biere uff ihren eigenen, aber nicht frembden Häusern brauen und darinnen ausschenden lassen.

v §. 14. Niemand soll auff dem Marckte von Küchen-Speisen und Früchten, als welche Armen und Reichen zu gemeinen Kauffe und Besten zugeführet werden, ein mehrers, denn allein, so viel er vor sich zu seiner Haushaltung benöthiget, keinesweges aber einen Überfluß, solche wieder auszuhöcken / bey Straffe zehn Gulden, wie solches die Marckt-Ordnung mit mehreren besaget.

§. 15. Dergleichen soll keine Höcke, oder Fremder in Wochen-Marckte, weil der Marck-Bisch stecket, Getreyde und anders einkauffen, bey vorgesezter Straffe.

§. 16. Niemand soll Korn, Weizen, oder ander Getreyde, so er anhero zu Marckte führet, uff Theurung uffschütten, bey Verlust des Getreydigs in gemeinen Kasten zu nehmen.

§. 17. Alle Vogel soll man alten Gebrauch nach stehend feil haben, dergleichen auch mit denen Fischen geschehen soll, welche die Frembden und Elb-Fischer täglich anhero zu Marckte bringen.

§. 18. Wer da gesalzne Fische ausschläget, und zum Marckte bringet, der soll damit den Marckt drey
Tage

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Tage halten und binnen derselben Zeit die Fische zusammen nicht verkauffen, noch aus Tonnen in Fasse legen bey Straffe eines Silber Schocks, und soll auch ein jeder die Fische und anders an gewöhnlicher Stelle der Niederlage ablegen, in massen solches alles, wie oben berührt, herbracht, und die Marckt = Ordnung mit mehrerm besaget, auch sollen obgedachte Fische von den verordneten Marckt = Herren, denenjenigen, so sie verpfennigen, jedesmal den Werth nach geschätzt werden.

§. 19. Also sollen diejenigen, welche mit Floß = Holze und dergleichen Waaren, auch Getreidigt und Obste auff der Elbe anhero kommen und vorüber fahren wollen, nach mehrerm Inhalt der Marckt = Ordnung, drey Sonnenschein anzuhalten schuldig seyn, damit die Bürger und andere Einwohner dieser Stadt bey denenselben sich dessen zu ihrer Nothdurfft erholen können, und soll den Vorkauffern, so es uff Gewinn zu kauffen pflegen, binnen solcher Zeit, das Einkaufen gänzlich verboten seyn.

§. 20. Ein jeder Bürger und Einwohnen soll seine Wagen in den Gassen dermassen beyseits schicken und setzen lassen, damit an Feuers = und andern fürfallenden Nöthen zu reiten, fahren und gehen, kein Hindernuß zu befinden.

3

§. 21. Kein

§. 21. Kein Bürger noch Einwohner soll Schweine, Gänse, Enten und dergleichen Viehe auff der Gassen gehen und lauffen lassen, und da sie befunden, sollen sie genommen und in den Spital eingeantwortet werden; gleicher gestalt sollen die Becken und andere Einwohner zu Verhütung grossen Gestankes die Mast-Schweine in der Stadt nicht halten.

§. 22. Es soll kein Bürger und Einwohner Mist austragen zwischen Walpurgis und Michaëlis, den er länger biß an den dritten Tag liegen lasse, und folgendes zwischen Michaëlis und Walpurgis, soll er nicht länger denn acht Tage liegen, alles bey Straffe beyder Fälle, der Ubertreter eines Guldens: Wer auch den Mist, oder anders in die Wege und Strassen zu Schmälerung derselben schüttet, soll einen Gulden zur Straffe verfallen seyn.

§. 23. Also soll auch keiner die heimlichen Gemache räumen lassen, als im Winter bey Nacht, und den Unflat über einen Tag nicht liegen lassen, bey Straffe eines neuen Schocks.

§. 24. Es soll niemand Unflat, Harn, oder stinckend Wasser bey Tag, oder Nacht aus seinem Hause auff die Gassen giessen, auch das Röricht in die Katzbach nicht werffen, noch schütten: gleichfals sollen sie sich auch enthalten solches in die Quergäßlein und
hintor

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

hinter die Mauer zu schütten, bey Straffe eines Silber Schocks.

§. 25. Nachdem auch bishero dieser Mißbrauch eingerissen, daß sich ihrer viel unbefugter Weise unterstanden, an und bey den Röhr- und Wasser-Kasten, welche Wir und Unsere Vorfahren von Steinen und Holz allhier in der Bestung, sich des Wassers alda zu erholen, erbauen lassen, das Geräthe zu saubern und auszuwaschen, wodurch denn nicht alleine an denen Wasser-Kasten, sondern auch an Unfern und der Benachbarten Häusern durch das vielfältige Wassergießen und Ausspielen Schaden, wie auch darneben mániglich viel Unlust, Gestanck und Gefahr, sonderlich bey Sterbens-Läufften, zugezogen worden, auch noch ferner geschehen könnte. Als ordnen und setzen Wir hiemit, daß hinfüro niemanden, er sey, wer der wolle, verstattet seyn soll, sein Geräthe an denen, auff denen Märckten und Gassen stehenden Wasser-Kasten ferner auszuspülen, zu waschen, und weitere Unlust und Gefahr daselbsten zu verüben, sondern sich vielmehr, wie bräuchlich, damit vor die Thore und an die fließende Wasser zu begeben, und die Sauberung solches Geräths daselbsten zu verrichten, bey Vermehdung zwey Schock Straffe, welche von denen, so dartwider handeln, unfehlbar eingebracht werden soll.

§. 26. Niemand soll auch die Graben an den Straß-
sen mit Miste / oder sonst verschütten / sondern die-
selben soll ein ieder / so weit seine Räumung gehet / räu-
men / und ganghaftig halten / bey Straffe eines sil-
bern Schocks.

§. 27. Allen Fleischern / Schaff = und Vieh = Hir-
ten soll ernstlich verboten seyn / daß sie der Bürger
Saat / Früchte und Brach = Felder / welche sie mit
schweren Unkosten erbauet / ohne derselben Nachlas-
sung nicht betreiben noch behüten / bey Straffe eines
Silbern Schocks / welches der Herr des Viehes und
der Schaaffe alsobalden erlegen soll.

§. 28. So sollen auch die Fleischer / so ihre eigene /
oder gemietete Aecker behüten / mit der Bürgere Viehe
aus = und eintreiben / und nicht bey nächtlicher
weile auff der Leute Aecker sich
lagern.

CAPVT

CAPVT XV.

Sie sich die Bürgere vor dem
Rathe / Gerichten und in ihrem Rechts-
Sachen verhalten sollen.

§. 1.

Wann der Rath, Stadt = Gerichte, Steu-
er = Einnehmer, Kämmerer, oder zu an-
dern Aemtern deputirte Mittels = Perso-
nen einen Bürger vor sich auff das Rathhaus, oder
angewöhnliche Gerichts- und andere Stellen mündlich,
oder schriftlich erfordern und citiren lassen, und der-
selbe ein- oder mehrmals ungehorsamlich aussen bleibet,
also, daß er seines Aussenbleibens keine erhebliche Ent-
schuldigung einzuwenden, mit denen soll es, nach In-
halt unserer am 3. Novembris Anno 1640. gemachten,
von Ihrer Churfürstl. Durchl. Unserm gnädigsten
Herrn, ꝛ. am 14. Decembris ejusdem anni confirmir-
ten und publicirten Ordnung (welche Wir gleichfalls
zu diesen STATVTEN bringen und drucken lassen)
allerdings gehalten werden.

33

§. 2. Wel

s. 2. Welcher Bürger, oder Einwohner vor dem sitzenden Rathe, Gerichten, oder Einnehmern zu schaffen hat, soll sich unbescheidener schimpfflicher und trotziger Worte enthalten, hingegen sich allerdings bezeigen, wie es iltgedachte Ordnung und publicirtes Patent mit mehrern erfordert.



CAPUT XVI.

Wer dieser STATVTEN fähig seyn solle.

Wann sich ein Todes-Fall in diesem Reichbilde begibt, so sollen nicht allein die Bürger und Schutz-Verwandten, sondern auch diejenigen, welche mit Immobilien, so unter des Raths Jurisdiction gelegen, allhier angesessen, in gleichen die Kirchen-Schul-Diener und die sich in Unser des Raths Bestallung und Diensten befinden, nebenst dero Weibern, Wittiben und Kindern dieser STATVTEN geniessen, wie sich denn auch derselben Unsere zu diesem Reichbilde gehörige Unterthanen mit zu gebrauchen, und sich darnach zu richten haben. Jedoch

doch

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several lines and appears to be in a historical or legal context.

doch soll denen oft-gedachten Churfürstlichen Herren Rätthen, denen von Adel, Doctoren, Secretarien und andern Cap. I. §. 2. erwähnten Hof-Bedienten, wann sie sich, entweder wegen erlangten Bürger-Rechts, oder als Angeseffene dieser STATUTEN gebrauchen, es an ihren übrigen Privilegien, Immunitäten, Freyheiten und Gerechtsamkeiten, allerdings unnachtheilig seyn, auch dasjenige, was von denen Bürgern und Schutz-Verwandten in specie in diesen STATUTIS verordnet, wider dieselben keinesweges angezogen und gedeutet werden.

Schließlichen, nachdem allhier, wie vor Augen, das hochlöbliche Haus zu Sachsen, ein alt Fürstlich Hof-Lager gehabt, und vermittelst Göttlicher Hülffe durch gnädigen Schutz des Allmächtigen hinfort also verbleiben wird. So sollen sich alle Bürger und Einwohner dahin befleißigen, auch die Handwerker und Gemeine ihren Kindern, deßgleichen in Auffnehmung ihrer Gesellen und Gesindes, denselben mit allen Fleiß befehlen und einbinden, daß sie der hohen Obrigkeit allen unterthänigsten Gehorsam, und Dero verordneten Rätthen, auch hohen Officirern allen gebührenden Respect erweisen, gegen denen

nen

nen von der Ritterschafft und andern ansehnlichen
 Personen, mit Ehrerbietung und auch sonsten gegen
 andern Hoffediernern freundlich, gebühlich und fried-
 lich sich erzeigen und verhalten, damit bey dem Lan-
 des- Fürsten gnädigster Wille, bey den andern Ruhe,
 Friede, Einigkeit und freundliche Neigung, wie vor
 Alters geschehen, bleiben, Zwietracht und schädlicher
 Widertwille verhütet und abgewendet werden möge;
 Alles zu Lob, Ehr und Preiß der Heiligen Dreyfal-
 tigkeit. Datum den dritten Aprilis, Anno Ein-
 tausend, Sechshundert, Neun und
 Funffzig.



Daß

Als wir demnach diese ihre billige und ziemliche Bitte angesehen, und obberührte Uns übergebene STATUTA und Ordnungen durch Unsere anhero verordnete Sankter und Rätthe berathschlagen und erwegen lassen, und weiln dieselbe, wie sie nach vorhergehenden Inhalt eingerichtet, vor billig, rechtmäßig und dem Aufnehmen und Bedenken dieser Unser Residenz und Haupt-Bestung nützlich und vortränglich befunden worden, bestätigt, bekräftiget und confirmiret haben.

Bestätigen auch und confirmiren solche Erklärungen, STATUTA und Ordnungen allenthalben wie obgesekt, hiemit und in Krafft dieses Unseres Briefes aus Fürstlicher hoher Macht und Obrigkeit, und wollen, daß dieselben vom Rath, der Bürgerschaft und Einwohnern Unserer Stadt Dresden in allen ihren Puncten, Clauseln und Articulen, Inhalt und Meinungen, wie unterschiedlichen

R

lichen

lichen allenthalben obgemeldet, sollen gehalten, denselben gelebet und gehorsamet werden, jedoch Uns und Unsern Erben, auch derselben Regalien, hohen Obrigkeiten und Berechtigkeiten unschädlich. Wir behalten auch uns und unsern Erben ausdrücklich bevor, nach Gelegenheit der Zeit und Umständen, sonderlich in denen Articulen, die Pollicey betreffende, solche zu ändern, auch Unsere Hof-Officirer, Rätthe, Secretarien, Hof-Sanzley-Kentheren, Kammer- und Steuer-Bediente, ob sie auch gleich keine in des Rathes Gerichten gelegene Häuser, oder ander unbewegliche Güter besitzen, sammt dero Weibern, Wittiben und Kindern auf eines, oder des andern bey Uns selbst, oder Unser Regierung allhier gehorsamstes Ansuchen, des fruchtbarlichen Genusses, desjenigen, so in dem 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. und 10. Capitel dieser STATUTEN verordnet, durch gnädigsten Befehl

fehl

fehl an den Rath theilhaftig und fähig zu ma-
 chen. Freulich und sonder Befehde. Zu
 Urkund mit Unserm hier anhangenden größ-
 fern Insiegel wissendlich besiegelt, und geben
 zu Dresden den ersten Monats, Tag Mar-
 tii, nach Christi Unserß einigen Herrn, Er-
 löserß und Seligmacherß Geburt im eintau-
 send sechshundert und sechzigsten Jahre.

Johann George Chur-Fürst.

Wolff Siegfried
 von Lüttichau.

Chr. Bildvogel.

☼ (o) ☼
 ☼

R 2

Ab,

Abdruck

Deß am 6. Novembris Anno 1640. von
Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. Unserm gnädigsten Her-
ren, 2c. gnädigst-confirmirten und zu männliches
Wissenschaft publicirten Patents,

Wie sich die Einheimischen und Fremden wegen des
Bürger-Rechts und sonst zu verhalten?

In Gottes Gnaden, Wir Johann Georg/
Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg,
des heiligen Römischen Reichs Erz-Marschalck
und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marg-
graf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lau-
sit, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck
und Ravensberg, Herr zu Ravenstein: Vor Uns, Unsere Er-
ben und Nachkommen, thun kund und bekennen, daß Uns
Unsere liebe Getreuen, der Rath zu Dresden, zu erkennen ge-
geben, welcher gestalt sie wegen Gewinnung des Bürger-
Rechts, und was demselben anhängig, ein Patent abgefaf-
set, mit unterthänigster Bitte, Wir wolten dasselbe gnädigst
bestetigen. Daß Wir darauf diß ihr Suchen angesehen, und
solch Patent durch die Besten und Hochgelahrten, Unsere lie-
be Getreuen, verordnete Cantzler und Rätthe allhier, in noth-
dürfftige Berathschlagung ziehen und erwegen lassen. Wann
sie

sie dann dasselbe für nütz und heilsam befunden: Wir auch ohne das Unserer Unterthanen Nutz und Aufnehmen zu befördern geneigt: Als haben Wir um so viel desto mehr ihrem unterthänigsten Suchen gnädigst statt gegeben, und solches gnädigst confirmiret, auch dessenthalben dem Rathe allhier am zwölfften hujus absonderlichen Befehl ertheilet, und lautet solch Patent von Wort zu Wort, wie folget:

Sir Bürgermeister und Rath der Churfürstlichen Sächsischen Residentz - und Haupt-Bestungs-Stadt Dresden, fügen allen und ieden Unsern Bürgern, Inwohnern und Schutz-Berwandten, sonderlich denen es nöthig, hiermit zu wissen, und erinnern sich ohne das, wo nicht alle, doch die meisten, wie in denen von der hohen Obrigkeit gnädigst Uns verliehenen und confirmirten Statuten unter andern ausdrücklich versehen: Daß nicht allein, wann ein Fremder mit Kauffung oder Miethweise sich in diesen Gerichten, nach erlangten Erlaubniß, in- oder vor der Stadt einlassen will, derselbe für allen Dingen dem Rath, neben Vorlegung gebührender Kundschaft und Leistung gewöhnlicher Pflicht, durch den Verkäufer oder Vermiether vorgestellet werden: Und wo solches in Monats-Frist nicht geschehen würde, der Käufer oder Mieth-Wirth ein Schock, und derjenige, welchem er abgemiethet oder abgekauft, auch ein Schock,

wegen deß, daß ers dem Rath verschwiegen, Straff geben: Sondern auch, besage Tituls von gemeinen Statuten, ein ieglicher Beywohner, vor- oder in der Stadt, (ausgeschlossen die von Adel und ihres gleichen,) so in diesen Berichten wohnhafftig seyn will, mit Darlegung der Gebühr, dem Rath gebührliche Eynes-Pflicht thun solle: Damit man wissen möge, was man sich zu einem ieden zu versehen, und in Nöthen zu getrösten habe. Wiewol nun dieses nicht allein in gemein und neben andern Privilegien durch Unsere gnädigste Herrschafften von Chur-Fürsten zu Chur-Fürsten bey Dero angetretenen Regierungen jedesmal erneuert und confirmiret; Sondern auch hernach und immittels in unterschiedlichen gnädigsten Particular-Rescripten, als Anno 1579. 1597. 1598. wiederhohlet: Ja, daß man diejenigen, so sich hierbey verweigern, auch dieser Stadt und Bestung sich gänzlich zu äussern, und an andere Dertter zu begeben, mit Ernst antreiben, so wol den Bürgern und Eintwohnern, sie zu hausen oder zu herbergen, nicht nachgeben, sondern hierum gebühlich straffen solle, noch Anno 1602. gnädigst anbefohlen, auch von Unsern Vorfahren und Uns, so viel in Erfahrung zu bringen, oder sonst nach Gelegenheit der Zeit und anderer Umstände möglich gewesen, in Obacht gehalten worden: So befinden Wir doch, und ist leider

der

der durch das unselige Kriegswesen eingerissen, daß viel Personen, welche mit Ankauffung der Häuser und anderer unbeweglichen Güter sich allhier sesshaft gemacht, oder sonst mit Heyrath und Einmiethen beharrlich niedergelassen, darneben gut Gewerb und Handthierung treiben, obertwehnte Unsere Bewilligung niemals gesucht, vielweniger die Bürgerliche Eydespflicht geleistet, oder einzige Gebühr erleget: Auch viel unter den Bürgern mit Verschweigung dessen allen, ihre Güter und Häuser ihnen respective verkauft, vermiethet, oder sonst eingeräumet. Weil es aber nicht allein mehr gedachten Unsern Statuten, sondern auch Churfürstl. Durchl. und Dero höchstlöblichen Herren Vorfahren gnädigsten Rescripten stracks zuwider, so wol aus allerhand andern wichtigen Ursachen, und im widrigen Fall daher entspringenden Unordnungen in die Länge (zumal bey diesen noch wärenden Kriegs-Läufften) nicht zu dulden ist.

Als thun Wir in Krafft dieses Eingangs erwehnte Statut und Ordnung von Wort zu Wort anhero wiederhohlen und verneuern, daher allen und ieden Unserer Jurisdiction-Verwandten ernstlich befehlen:

Zum ersten, daß alle diejenigen, so uns dem Rath die gewöhnliche Pflicht nicht geleistet, doch gleichwol
in

in: oder bey dieser Stadt sich beharrlich aufhalten,
 Gewerb und Nahrung treiben, (sie mögen gleich un-
 bewegliche Güter haben oder nicht,) zu Gewinnung
 des Bürger-Rechts sich täglich also gefast halten, da-
 mit sie auf beschehenes Erfordern in Unserer Rath-
 Stube, doch aufferhalb der ordentlichen Sitz-Tage,
 vor Unsern dazu Deputirten (welche den ersten Mon-
 tag nach Publicato dieses alldar den Anfang machen
 werden,) unfehlbar erscheinen, oder wo einer und der
 ander, vielleicht aus Unwissenheit, nicht erfordert
 würde, doch aufs längste binnen Monats-Frist, von
 Eröffnung dieses angerechnet, sich selbst freywillig an-
 geben, und nechst Erlegung der Gebühr Churfürstl. Durchl.
 zu Sachsen, und Uns dem Rath die gewöhnliche Pflicht able-
 gen: Oder es sollen unter den Widersetzigen und Unge-
 horsamen diejenigen, so keine unbewegliche Güter all-
 hier haben, vermöge der Churfürstl. Sächs. gnädig-
 sten Rescripten, mit Ausgang des angeregten Mo-
 nats, sammt allen, was ihnen zuständig, sich aus der
 Bestung und Vorstädten an andere Derter begeben, und
 beharrlicher Wohnung allhier gänzlich entäuffern:
 Die andern aber, so mit Häusern und liegenden Grün-
 den angefessen, alsobald uffm Rathhause bleiben, auch
 wo sie es mit ihrem Berwiegern zu grob machen, nach
 Befündung gar in den Bürgerlichen Gehorsam ge-
 hen,

hen, und nicht ehe von dannen können, biß sie die Pflicht würcklich geleistet, und die Gebühr erleget, oder deßhalben annehmliche Gestalt gemachet. Damit auch dieses um so viel gewisser beschehe, und dergleichen Unwesen forthin nicht mehr einreisse, so ordnen und befehlen Wir ferner:

Zum Andern, daß ein ieglicher, sowohl Pacht- als Eigenthums- Wirth und Wirthin, bey denen Pflichten, womit Churfürstlicher Durchl. und Uns sie verwand, auch Vermeidung der in Statuten uff das Verschweigen gesetzter Straff eines neuen Schocks innerhalb acht Tagen, von Publicirung dieses angerechnet, Uns dem Rath diejenigen Personen, so nicht Bürger und bey ihnen eingemiethet in Schrifften verzeignet, uffs Rathhaus übergeben, und darbey, was iedes Ambt, Gewerb oder Hanthierung, auch wie lang er sich bey ihm enthalten, mit vermelden. Forthin aber und von nun an sollen sie

Zum Dritten, in ihrer Wohnung und Mieth-Häusern niemand Fremdes dulden und leiden, es habe dann von Uns derselbe dessen sonderlich Erlaubnuß, und gegen erlegte Gebühr einen schriftlichen Schein erlanget, und dem Wirth gezeiget, auch so oft dieses unterlassen, so wohl der Wirth und Wirthin, als der eingenommene Gast, ein neues Schock zur Straffe und wo der Wirth den Gast hätte von abhanden kommen

L men

men lassen, er dasselbe für ihn neben seinem erlegen.
 Wie nun dieses alles den hiesigen Statuten, und Chur-
 fürstlichen gnädigsten Rescripten, worinn es wörtlich
 also zu befinden, gemäß, und nicht allein denenjeni-
 gen, so allbereit Pflichtbar und Bürger, zuträglich,
 in dem sie uff solche maß desto mehr Mit-Bürger und
 Gehülffen, die allgemeine Stadt-Beschwerden de-
 sto leichter zu ertragen, überkommen; Sondern auch
 denen, so sich noch künfftig dazu accommodiren, und
 das Bürger-Recht gewinnen werden, nach Gelegenheit
 der Fälle, bey Absterben ihrer Weiber und Töchter,
 der Gerade und dritten Theils halber sehr nützlich und
 nothwendig: Also wollen Wir solches hiermit wolmen-
 nend anerrinnert haben; daher uns versehen, daß
 ein jeder, der allhier zu beharren gedencket, sich desto
 williger und zu Gewinnung des Bürger-Rechts ac-
 commodiren und anerbieten werde, in Betrachtung,
 daß sie sonst uff begebende Fälle derer Gutthaten und
 Nutzbarkeiten, welche vermöge der Statuten hiesigen
 Bürgern, so wol deren Weibern und Kindern gebüh-
 ren, ganz nicht fähig seyn, wie auch zum Brauen,
 Schencken, oder anderer Bürgerlichen Nahrung
 nicht zugelassen werden sollen. Auff daß nun keiner
 in künfftig sich dißfals mit der Unwissenheit entschul-
 digen könnte, so ist dieses nicht allein uffm Rathhause
 der zusammen-beruffenen Bürgerschaft öffentlich vor-
 zulesen

zulesen, hernach also abgedruckt, daselbst und an die Stadt-Thoren anzuschlagen, sondern auch unter den Viertels- und Rott-Meistern, so wohl Richtern und Schöppen auff den Gemeinden, ieglichem ein Exemplar zuzustellen, und daß sie es zum Überfluß denenjenigen, welche ihrem Gebrauch nach uffm Rathhause nicht erschienen, von Hause zu Hause kund machen sollen, mit einzubinden beschloffen worden. Den 6. Novembris, Anno 1640.

Confirmiren und bestätigen darauß obangereggt Patent, Caus Landes - Fürstlicher Macht und Obrigkeit wegen, hiermit und in Krafft diß, also und dergestalt, daß darüber festiglich gehalten, und darwider nichts vorgenommen werde. Jedoch Uns, Unsern Erben und Nachkommen, an Unsern Obrigkeiten, Gerichten und Berechtigkeiten, auch sonstn männiglich an seinen Rechten unschädlich. Wir wollen aber Uns und Unsern Erben und Nachkommen, das selbe Unsers Gefallens, und nach Gelegenheit der Zeit und Läuße zu bessern, zu ändern, zu mindern, zu mehrn, gänzlich oder zum Theil aufzuheben, vorbehalten haben. Treulich und sonder Befehrde. Zu Urkund mit Unsern hieran hangenden größern Insiegel wissentlich besiegelt, und von Uns mit eigenen Händen unterschrieben. So geschehen zu Dresden den vierzehenden Decembris, nach Christi Unsers lieben HERREN und Seligmachers Geburt, im Ein-Tausend, Sechs-Hundert und Bierzigsten Jahre.

Johann George Chur Fürst.

Heinrich von Briesen.

Christian Hoe.
Abdruck

L 2

Abdruck

Deß am 27. Januarii, Anno 1643. publicir-
ten Churfürstlichen Mandats, wie man sich in dieser
Bestung, sowol am Tage, als des Nachts bey
besetzter Wache, zu verhalten.

S In Gottes Gnaden, wir Johann Georg,
Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg,
des heiligen Römischen Reichs Erb- Mar-
schall und Churfürst, Landgraff in Thüringen, Marg-
graff zu Meissen, auch Ober- und Nieder- Lausitz,
Burggraff zu Magdeburg, Graff zu der Marck
und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. Hiermit
thun kund, und fügen zu wissen allen und jeden Un-
sern Hoff- Gesinde, der Bürgerschaft, und sonst
männiglich, die sich in Unser Bestung allhier auf-
fenthaltten, oder übernachten und durchreisen. Obwoln
der gerechte GOTT, umb unserer überhäufften Sün-
den willen, uns etliche viel Jahr hero mit allerhand
schweren Landstraffen und Plagen, insonderheit aber
dem unseligen grundverderblichen Kriegswesen, heim-
gesucht, auch die vor Augen schwebende klägliche
und betrübte Erfahrung mehr denn zu viel bezeug-
et, wie streng und hart derselbe mit dieser seiner
Straff- und Zorn- Ruthe durch jämmerliche Veröd-
und

und Verwüstung Unserer Churfürstenthum und Lande noch immerdar unablässig bey Uns anhält; so Uns, aus Landesväterlicher getreuer Sorgfalt, nicht unbillig tieff zu Herzen gehet, und Wir daher der Hoffnung gelebet, es würde ein jeder in sich geschlagen, seine Sünde erkennet, bereuet, dieselbe dem Allerhöchsten abgebeten, und dergestalt Ihme durch wahre, rechtschaffene, ernstliche Busse in seine schwere Zorn- Ruthe zu fallen, und dieselbe von Uns abzuwenden für sich gemeynet gewesen seyn: Daß Wir dennoch mit nicht weniger Bestürzung vernehmen, wie so wol am Tage, als bey nächtlicher Weile, hin und wieder, sonderlich in den Bier- und Wein-Häusern, ja auch auff den Gassen, mit Schreyen, Tuchen, Singen, Musiciren, Springen und anderm Muthwillen, insonderheit auch mit Pancketiven, kostbaren Gasteren, übermäßigem Fressen und Sauffen, Wollust und Uppigkeit in Kleidern und Trachten, und dergleichen unordentlichem Wesen, allerhand Unfug, Muthwill und Leichtfertigkeit verübet, und vielen Leuten dadurch grosses Ungemach, Verdruß und Ekel zugezogen: Als auch fürnehmlich am Sontage, ja jar unter der Predigt, vielerley unnöthige Arbeit, als Malz, Meel und Holz führen, Bier tragen, und was des Dinges mehr: Ingleichen

durch Eröffnung der Kraun- und Handwercks Leute Läden, fürgenommen, und hingegen der Gottes-Dienst unterlassen und versäümet wird. Wann wir aber ob solcher muthwilliger, fürseßlicher und Gottes Klarem Befehl schnurstracks zuwiderlauffender Entheiligung des Sabbath, auch andern bey nächtllicher weile allhier vorgehendem, und gleicher gestalt Unserer hochlöblichen Vorfahren, und Unsern zu unterschiedenen malen publicirten ernstlichen Mandaten und Verordnungen widrigem Unfug und Beginnen ein ungnädigstes Mißfallen tragen, und demselben länger nachzusehen nicht gemeynet, sondern in allewege abgeschaffet wissen wollen. Als gebieten und befehlen Wir allen und jeden, niemand ausgeschlossen, sich in Häusern und auff der Gassen, so Tags als Nachts, still und ruhig zu erzeigen, von allem viehischem Geplerr, ungeheurem Geschrey, Umblauffen und Rennen auff den Märckten und Gassen, von allerhand Musiciren, Blasen und anderer Beunruhigung, bevorab bey besetzter Wache, zu enthalten, des unnöthigen Pancketirens, Fressens und Sauffens, auch andern unordentlichen, und aus denen üppigen Trachten und Kleidern entstehenden ärgerlichen Lebens und Wandels abzutun: Insonderheit daß ein jeder sich mit Fleiß hüte, den Sonntag oder Sabbath, welchen GOTT der Allmächt-

mächti-

mächtige selbst zu heiligen in seinem Wort so ernstlich befohlen, durch ob angezogene und andere dergleichen verbotene unzulässige Werke ganz lieder- und freventlich zu entehren: Vielmehr ein jeder Hauswirth sich, sampt seinen Kindern und Gesinde, mit besserem Eysfer und Andacht, als bißhero geschehen, zur Predigt und Gehör Göttliches Wortes finde, auch beydes in der Kirchen und daheim mit Singen und Beten dergestalt erweise, wie rechtschaffenen gläubigen Christen-Menschen wol anstehet, eignet und gebühret, Damit der Allerhöchste seine schwere unträgliche Zorn-Rute von Uns in Gnaden abzuwenden und dermal-einst den höchst erwünschten, sichern, allgemeinen Frieden in unserm geliebten Vaterlande, Teutscher Nation, wieder zu geben bewogen, bey dieser Unserer Residenz und Haupt-Bestung gute Ordnung erhalten, und männiglich bey ruhiger Berrichtung des Seinen gelassen werden möge. Würde aber einer oder der ander, wer der auch immer seyn möge, sich gelüsten lassen, diesem Unserm Verbot freventlich entgegen zu handeln; Wider den oder dieselben wollen Wir Uns mit ernster, unnachlässiger Geld-Gefängniß-auch nach Gelegenheit Leibes- und Lebens Straffe also erzeigen, damit andere muthwillige Freveler darob Unser Mißfallen im Werck zu spüren haben mögen:

gen: Befehlen auch unserm Obristen der Bestung, so wol dem Rathe allhier, daß sie ob diesem unserm Mandat mit besonderm Ernst halten, mit der Gwardi und Wacht, auch andern gewissen dazu verordneten Personen, ernstlich verschaffen, daß sie in allen Gassen und Orten dieser Bestung, auch in den Vorstädten ein fleißiges und getreues Aufsehen haben, damit diesem unserm Gebot gehorsamlich nachgelebet, die Verbrecher angenommen, zur Haßft gebracht, (darwider sich deñ keiner, wer der auch seyn möchte, weder mit Gewalt für sich selbst, noch mit Zusammenrottirung bey Vermeidung höchster Unserer Straff und Ungnade, setzen soll) und uns, obbemeldten unserm Obristen, oder verordneten Rätthen allhier, sampt allen Umständen, vorbracht, und Bescheides darauff erwartet: Die aber den Sabbath muthwillig entheiligen, und des Raths Jurisdiction oder Bestraffung nicht unterworffen, uns ebenmäßig nachhafft gemacht werden, und nach Befindung sich unserer ersten Verordnung darauf versehen sollen. Darnach sich ein jeder zu achten, und für Schaden gewarnet seyn soll, und geschicht daran unser ernstlicher Will und Meynung. Zu Uhrkund mit unserm auffgedruckten Cantzley Secret besiegelt, und geben zu Dreßden / am 27. Januarij, Anno 1643.

Abdruck

Abdruck

Des am 19. Septembris, Anno 1632. publicirten Churfürstlichen Mandats, das in dieser Residenz-Stadt verbotene Büchsen-Abschiessen betreffende.

In Gottes Gnaden, Wir Johann Georg, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des heiligen Römischen Reichs Erz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, ic. Fügen allen und ieden Unsern Officirern und Hof-Dienern, der Bürgerschaft und sonstn männiglichen, so sich allhier aufhalten, oder benachten und durchreisen, hiermit zu wissen. Daß Wir eine zeithero befunden, wie so wol des Nachts, als am Tage, aus den Gasthöfen und andern Häusern, auch auf den Gassen, mit Mußqueten und Pistolen, ungebührlicher frevelhafftiger weise vielfältig geschossen worden. Wann dann solches bey wohlbestellten Regiments-Besen, zumal aber in Haupt-Bestungen und Residentz-Städten, nicht zu verstatten, so wohl dahero leichtlich allerhand Ungelegenheit, Unordnung und Unheil entstehen könn-

M

te/

te, Wir auch solches vordessen allbereit durch Verbot abschaffen lassen: Ingleichen hinsüro solchem ungehörlichen und frevelhafftigen Beginnen ferner nachzusehen, nicht gemeynet, sondern es gänzlich abgestellt wissen, oder im Fall einer oder der ander sich dessen künfftig unterstehen würde, ernstlich bestraffen wollen.

Als befehlen Wir hiermit ernstlich, daß ein ieder, wer der auch sey, sich hinsüro bey Tag und Nacht alles Schiessens und Plazens, es geschehe mit Rußqveten, Pistolen oder andern Röhren, weder aus den Häusern, noch auf den Gassen, oder an welchem Ort es sonst in der Bestung seyn möge, bey Vermeidung Unserer Unnade und unnachlässiger, auch nach Befindung, Leibes: Straf, enthalten solle. Begehren auch hiermit, es wolle Unser Hauptmann der Bestung, so wol der Rath allhier, ein fleißiges Aufsehen haben, damit diesem Unserm Gebot von jedermann gehorsamlich nachgelebet werden möge. Do aber iemand bey Tag oder Nacht dawider handeln würde, sich des oder derselben, nach Gelegenheit der Person, versichern, und Uns davon unterthänigsten Bericht thun, wollen Wir alsdann an den Verbrechern ein solch Exempel statuiren lassen, daß andere dergleichen zu begehen, ein Abscheu tragen sollen. Do auch ein oder
der

der ander Gast-Wirth solches nach Möglichkeit nicht
 verhüten wird, soll er gleicher gestalt in ernste Straffe
 gezogen werden. Darnach sich ein ieder zu achten,
 auch für Schaden und Ungelegenheit wird wissen zu
 hüten, und geschicht hieran Unser ernster Will und
 Meynung. Zu Uhrkund mit Unserm aufgedruckten
 Secret besiegelt, und geben zu Dresden, am 19. Septem-
 bris, Anno 1632.



Abdruck

Des am 14. Decembris Anno 1640. publi-
 cirten Churfürstlichen Patents, wegen des Ungehör-
 sams, und wie sich die Bürgerschaft gegen den Rath und
 Gerichte, auch sonst in ihren Recht-Sachen
 verhalten sollen.

S In Gottes Gnaden Wir Johann Georg
 Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des heil-
 igen Römischen Reichs Erb-Marschalch und Chur-Fürst,
 Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober-
 und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und
 Ravensbergk, Herr zu Ravensstein ic. Vor Uns, Unsere Erben und
 Nachkommen, thun kund und bekennen: daß Uns Unsere liebe Getreuen,
 der Rath zu Dresden, zu erkennen gegeben, welcher gestalt sie we-
 gen

gen eingerissenen grossen Ungehorsams unter der hiesigen Bürgerschaft ein Patent abgefasset, mit unterthänigster Bitte, Wir wollten dasselbige gnädigst bestetigen; Daß Wir darauf dieß ihr Suchen angesehen, und solch Patent durch die Besten und Hochgelahrten, Unsere liebe Getreuen verordnete Cansler und Rätthe allhier, in nothdürfftige Berathschlagung ziehen und erwegen lassen.

Wann Sie dann dasselbe vor nutz und heilsam befunden, Wir auch ohne das Unserer Unterthanen Nutz und Aufnehmen zu befördern geneigt: Als haben Wir um so viel desto mehr ihrem unterthänigsten Suchen gnädigst statt gegeben, und solches gnädigst confirmiret, auch dessenthalben dem Rathe allhier am zwölfften hujus absonderlichen Befelch ertheilet, und lautet solch Patent von Wort zu Wort, wie folget:

Wir Bürgermeister und Rath der Churfürstlichen Sächsischen Residenz- und Haupt-Bestungs-Stadt Dresden ꝛc. Fügen allen und ieden Bürgern, Inwohnern und andern Unserer Jurisdiction-Berwandten hiermit zu wissen, wie Wir zeithero mit grossen Unwillen und Mißfallen haben erfahren müssen, daß leider der Ungehorsam und Aussenbleiben, so wol andere Unbescheidenheit derer, welche vor Uns dem Rathe und Gerichten erscheinen sollen und zu thun haben, allzusehr einreißen und überhand nehmen will, indem ihrer viel, wann sie
entwe-

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

entweder Amts- und Obrigkeit wegen, oder auf Anhalten ihres Gegentheils, vor Uns dem Rath, die Stadt Gerichte, Steuer- und Cammer-Stube, oder auch Unsere zu andern Aemtern und Sachen deputirte Mittels-Personen zukommen, gleich zwey- drey- oder mehrmal erfordert werden, dennoch vorsehlich aussenbleiben, und sich im wenigsten nicht entschuldigen, oder einzige erhebliche Ursach dessen anzeigen, sondern Uns und die Unserigen, beneben den Partheyen vergeblich aufwarten, theils zu ihrem Behelff lauter nichtswürdige und ungegründete Ursachen anführen, und sich wol gar verleugnen lassen: Viel aber dermassen langsam kommen, daß man hernach, wegen verflossener Zeit, mit ihnen nichts hat ausrichten können, daher mehrmals, bevor in der gnädigsten Herrschafft Sachen, und anbefohlenen eilfertigen Berrichtungen, allerhand Unheil, so wol den aufwartenden Partheyen, neben ihrer Versäumniß, viel Unkosten verursacht worden: Über dieses offtmals die Partheyen an Raths- und Gerichts-Stellen sich allerhand Unbescheidenheit im Reden, mit starckem Geschrey und Zancken gebrauchen, einander, ganz unverschämt, ins Nasgesicht lügen heissen, schänden, schmähen, unbillige Stücke vorrücken, mit ehrenrührigen, spitzfündigen, hönischen, anzüglichen Worten angreifen, und dardurch ihre böshafftige

tige erhitzte Gemüther an Tag geben. Wann dann
 bendes den geistlichen und weltlichen Rechten, auch
 respectivè Unsern STATVTEN und geleisteter bür-
 gerlichen Pflicht, so wol allgemeiner Erbarkeit schnur-
 stracks entgegen, und zu grosser Verachtung des Ob-
 brigkeitlichen Amts gereicht; Auch eben durch sol-
 chen Ungehorsam zu der militärischen Execution und
 andern schärffern ungewöhnlichen Proceduren der ho-
 hen Obrigkeit Ursach gegeben worden, dahero keines-
 weges zu dulden: Als ermahnen Wir hiermit alle und
 jede Unserer Botmäßigkeit Angehörige, treulich, sich
 dergleichen forthin gänzlich zu enthalten, verordnen
 auch, und setzen in Krafft dieses:

I.

So viel den Ungehorsam betrifft.

Wann jemand vor Uns, dem Rath, Unsere Stadt-
 Gerichte, Steuer- und Cammer-Stuben, oder zu
 den andern Aemtern und Berrichtungen deputirten
 Mittels-Personen, entweder Amts halben, oder uff
 der Partheyen Anhalten, durch einen oder den andern
 Unserer Bedienten erfordert wird, und zum Ersten-
 mal nicht erscheinet, oder (damit man sich darnach
 zu achten habe, und nicht vergeblich aufwarte,) zum
 wenig-

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

wenigsten vor Mittage um halbweg eilffe, und nach Mittage um halbweg drey Uhr erhebliche wahrhaffte Ursachen, als ehehafftigliche Verhinderungen zu seiner Entschuldigung einwendet, oder berichten lasset, der oder dieselbigen sollen vor solchen ersten Ungehorsam, neben der Forder-Gebühr, uff nächst folgenden Raths-Gerichts- oder Sitz- und Amts-Tag einen Thaler zur Straff, an den Ort, wohin er gefordert gewest, erlegen, und ehe nicht von dannen gelassen, diejenigen aber, so kein Geld zu geben vermögen, einen Tag und eine Nacht auff den gewöhnlichen Bürger-Gehorsam gewiesen werden, ungeachtet ihr Gegentheil keine sonderbare Ungehorsams-Beschuldigung wider sie eingewendet.

Bliebe aber jemand zum Andernmal aussen, und könnte, oder liesse keine erhebliche wahrhaffte Entschuldigung vorbringen, der soll nach vorgedachter Gelegenheit, neben Erstattung des Forder-Geldes, und vorhin verwürckter Straff diesen reiterirten und wiederhohlten Ungehorsam mit einem neuen Silber-Schock, und wo er es nicht an Gelde vermöcht, oder thun wollte, solches zwey Tag und zwey Nacht

Nacht über mit Gefängniß verbüßen, und seinem Gegentheil nicht allein acht Groschen vor die Versäumniß, sondern auch, wo er einen Advocaten bey sich hätte, desselben Gebühr auf Unsere Moderation erstatten.

Würde sich auch eines oder das andere uffs dritte Erfordern nicht gehorsamlich einstellen, oder deshalb behelfliche rechtmäßige Widerrede und Ursach beybringen, der oder dieselbe sollen durch die Stadt- oder Gerichts- Knechte öffentlich gehohlet, in die Frohnfest geführet, und daselbst so lange enthalten werden, biß er nach Gelegenheit der Fälle, zugleich auch die vorigen Straffen, entweder alldar versessen, oder das Geld erleget, und forthin sich gehorsamer einzustellen würcklich angelobet hätte. Gleiche Meynung hat es auch, und soll in acht genommen werden, wann zwischen streitigen Partheyen der Kläger selbst aussenbleiben, und seinem Gegentheil vergebliche Aufwartung und Unkosten verursachen thäte. Würde aber von Uns dem Rathe, Stadt- Gerichten, Steuer-Einnehmern, Kämmerern, Zinß-Verwaltern, oder zu andern Berrichtungen deputirten Mittels-Persohnen iemanden seiner Verbrechen oder Schuld halben Amts- wegen geboten auf dem Rath-

Rath-

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Rathhause, biß er seine Schuldigkeit erwiesen, Gehorsam zu halten, er aber solchem nicht nachkommen, sondern mit Hindansetzung seiner bürgerlichen Pflicht herunter gehen; der soll zum erstenmal in zehen Thaler Straff Uns dem Rath zu erlegen, verfallen, und wann er es zum andernmal thäte, seines Bürger-Rechts gar verlustig seyn.

II.

Von der Unbescheidenheit im Reden, an
Raths- und Gerichts-Stellen.

Anreichend vorß Andere, die Unbescheidenheit im Reden und Geberden, an Raths- oder Gerichts-Stellen: So ordnen und gebieten Wir hiermit ferner, daß, wann vor Uns dem Rathe, oder in Unser Gerichts- und Steuer-Stube oder zu andern Aemtern deputirten Mittes-Personen, iemand seinen Gegenpart ein- oder mehrmal ins Angesicht lügen hiesse, der soll vor jedesmal in zwanzig Groschen Straff verfallen, auch dieselben unverwandtes Fußes zu erlegen schuldig seyn. Wo er aber mehr Unbescheidenheit gebrauchte, nach Gelegenheit und Größe derselben, um zweene, drey oder mehr Thaler gestrafft,

R

gestrafft,

gestrafft, und biß er solche dargezehlet oder ungesäumt zu schicken, angelobet und gewiß gemacht, nicht ehe von dannen gelassen werden.

Wie aber hierinnen Wir vielmehr und lieber den Gehorsam sehen, als einigen Groschen von der Straff begehren, oder an anderer gefänglichen Haft den geringsten Wohlgefallen tragen: Also haben Wir diese Verwarnung zu männiglichem Nachrichtung, und daß sich niemand in künfftig mit der Unwissenheit entschuldigen oder behelffen könne, nicht allein der gemeinen Bürgerschaft und Inwohnern öffentlich vorzulesen; sondern auch etlich mal abgedruckt, zuörderst auff beyden Rathhäusern allhier in der Bestung und zu Alt-Dresden an deroselben Thüren, und vor allen Stuben öffentlich anzuschlagen; hiernechst auch den Viertels- und Rott-Meistern, sowohl Richtern und Schöpffen auff den zehen Gemeinden, ieglichem ein Exemplar zuzustellen, und daß sie es zum Ueberfluß denenjenigen, so vielleicht, ihrem Gebrauch nach, zur Publication uffs Rathhaus nicht erschienen, kund machen sollen, mit anzubefehlen beschlossen! am dritten Novembris, Anno Ein Tausend, Sechshundert und Bierzig.

Con-

CONFIRMIREN und bestätigen darauff obenangeregte Patent,
 Caus Landes - Fürstlicher Macht und Obrigkeit wegen,
 hiermit und in Krafft diß, also und dergestalt, daß darü-
 ber festiglich gehalten, und darwider nichts vorgenommen
 werde. Jedoch Uns, Unsern Erben und Nachkommen, an
 Unsern Obrigkeiten, Gerichten und Gerechtigkeiten, auch
 sonstn männiglich an seinen Rechten unschädlich. Wir
 wollen aber Uns und Unsern Erben und Nachkommen, das
 selbe Unsers Gefallens, und nach Gelegenheit der Zeit und
 Räuße zu bessern, zu ändern, zu mindern, zu mehren, gänz-
 lich oder zum Theil aufzuheben, vorbehalten haben. Treu-
 lich und sonder Befehde. Zu Urkund mit Unsern hieran
 hangenden grossen Insiegel wissentlich besiegelt, und von Uns
 mit eigenen Händen unterschrieben. So geschehen zu Dres-
 den den Vierzehenden Decembris, nach Christi Unsers
 lieben HERRN und Seligmachers Geburt, im Ein- Tau-
 send, Sechs- Hundert und Vierzigsten Jahre.

Johann George Chur- Fürst.

Heinrich von Friesen.

C. Hoe.

✿ (0) ✿

R 2

Register

Register

Register oder Blatweiser/
woraus fürklich dieser STATUTEN
Inhalt kan abgenommen werden.

A.

Abwesender oder Auslän-
discher.

Es Abwesenden Erbschaft
wird denen nächsten An-
verwandten ohne Vor-
stand gefolget, wenn solcher das
70ste Jahr seines Alters über-
schritten, 31

Abzugs-Recht:

Wie es mit dem Abzugs-Rechte
gehalten werden soll, 30

Necker.

In der Stadt Fluhr gelegene Ne-
cker, sollen alleine den Bürgern
und Raths-Geschwornen ver-
kauffet werden, 44

Wie mit Verkauf- und Vermie-
thung, auch Vorkauffe der in
der Stadt Fluhr gelegenen Ne-
ckern und Brachen es zu hal-
ten, ibid.

Ausbeut.

Ausbeuten gehören unter die Mo-
bilien, 23

Sollen dem Ehemanne verbleiben,
als Usus fructus von Bergthei-
len, so viel deren bey des Weibes
Leben fällig worden, ibid.

Aus-Laden.

Aus-Laden, siehe Ercker.

Ausstattung.

Ausstattung muß conferiret wer-
den, 14

Es wäre denn von den Eltern ein
anders verordnet, ibid.

B.

Baarschafft.

Baarschafft wird vor beweglich
Gut geachtet, 23

Dahero erbet solches der Mann,
21

Bauen.

Wie man sich im Bauen zu ver-
halten, 45. & seq.
Wie

oder Blattweiser.

Wie eines Baues Streitigkeiten
benzulegen, 47

Neue Baue gegen die Gassen, sol-
len ohne Vorbewußt des Rathes
bey Straffe nicht vorgenom-
men werden, 48

Beherbergen.

Welche Personen nicht zu beher-
bergen, noch aufzunehmen, 51

Berg-Theil.

Berg-Theil, suche Kuxes, oder un-
bewegliche Güter, 23

Bewegliche Güter.

Unter die beweglichen Güter wer-
den die Ausbeuten gerech-
net, 23

Wie auch die Baarschafft, aussen-
stehende Schulden und Kauff-
Gelder, ibid.

Alle fahrende Haabe oder be-
wegliche Güter, erbet der
Mann, 21

Jedoch nach Beschreitung des
Ehe-Bettes, ibid.

Bier.

Bier soll niemand schencken, so
nicht Bürger ist, oder kein
Haus unter des Rathes Gebie-
te hat, 55

Fremde Bier in, und aufferhalb
der Stadt verboten, ibid.

Wie es mit Ausschencck- und Brau-
ung der Biere zu halten, ibid.

Bier brauen, soll niemand sich ge-
brauchen, er sey dann Bür-
ger, ibid.

Brachen.

Brachen sollen allein den Bürgern
und der Stadt Beywohnern
vermiethet und gelassen wer-
den, 44

Brandtwein.

Wie das Brandtwein-Sechen an
Sonn- und Feyer-Tagen zu
bestrafen, 54

Brenn-Holz.

Wie es mit dem Brenn-Holz in
Häusern zu halten, 53

Bruder.

Wie Brüder und Bruders Kinder
einander erben, suche den Titt.
Erbgangs-Recht in der Sei-
ten-Linien.

Bücher.

Söhne nehmen des Vaters Bü-
cher alleine, 12

Büchsen Abschieffen.

Büchsen Abschieffen in der Stadt
bey

N 3

bey

Register.

bey Straff 10. Gulden verbo-
ten, 52

Bürger.

Bürger sollen ihre Haus-Genos-
sen dem Rathe specificiren, 10
Und ohne Erlaubnuß bey eines
neuen Schocks Straffe nicht
einnehmen, 11

Was Bürger und deren Kinder
vor Freyheiten und Gerechtig-
keiten wegen des erlangten Bür-
ger-Rechts zu genießten, ibid.

Bürger sollen sich vor ih-er Obrig-
keit aller Unbescheidenheit ent-
halten, 62

Wie Bürger Ungehorsam zu be-
straffen, 86. & seq.

Bürger-Recht.

Bürger-Recht soll ein ieder, so sich
allhier beharrlich und beständig
aufhalten will, erlangen, 8

Sich auch binnen Monats-Frist
bey 4. silbern Schock Straffe
darzu angeben, ibid.

Und seine rechte ehrliche Geburth
richtig bescheinigen, 9

Der zuvor unter einem andern
Schus-Herrn gefessen, muß bey
Erlangung des Bürger-Rechts,
über voriges schriftliche Ur-

kund seines Verhaltens vorle-
gen, ibid.

Es wären denn erhebliche Ver-
hindernüsse vorhanden, ibid.

Wie mit denenjenigen, so sich zum
Bürger-Recht nicht verstehen
wollen, zu verfahren, ibid.

Und 10

Welche Personen das Bürger-
Recht zu erlangen befreyet, ibid.

Wo aber dieselben das Bürger-
Recht freywillig annehmen wol-
len, leisten sie nur den Hand-
schlag, ibid.

Des Bürger-Rechts genießten
auch alle Bürgers-Kinder,
wann sie schon vor erlangtem
Bürger-Recht gebohren, 11

Wie lange einem, so sich von hin-
nen wendet, das Bürger-Recht
offen, 11

Bürger Felder sollen mit der Flei-
scher Vieh ohne Vergünstigung
nicht betrieben werden, 60

C.

Collatio.

Wie und wenn solche in väterli-
cher Hülffe und Mitgift statt
habe, 14

Was

oder Blattweiser.

Was auf der Söhne Studiren
gewendet, darff nicht conferi-
ret werden, 15

Consensus.

Über noch nicht in Lehn bekomme-
ne unbewegliche Güter soll kein
Consens ertheilet werden, 42

D.

Dächer.

Dächer sollen in der Stadt mit
Ziegeln gedecket werden, 49

Donationes.

Suche Ubergaben.

E.

Ehe-Gatten.

Wie sie einander erben, suche Erb-
gangs- Recht zwischen Mann
und Weib.

Ehe-Stiftungen.

Wie Ehe-Stiftungen zwischen
Mann und Weib beständig
aufzurichten, 26

Einbringen.

Der dritte Theil von dem mütter-
lichen Einbringen muß den Kin-
dern gelassen werden, 25
Sedoch auf gewisse masse. *ibid.*

Elbe.

Diejenigen, so auf der Elbe Waas

ren anhero bringen, müssen drey
Sonnenschein anhalten, 57

Und ist binnen solcher Zeit denen
Vorkäufern das Einkaufen
gänglich verboten, *ibid.*

Eltern.

Wie die Eltern ihre Kinder er-
ben, 17

Groß-Eltern erben dem Stamme
nach, wenn gleich auf der einen
Seiten nur eine Person verhan-
den, *ibid.*

Endten.

Endten, suche Vieh.

Erbe, Erbschaft.

Was zum Erbe gehdrig, 28

Wie man sich vor und bey Antre-
tung der Erbschaft zu verhal-
ten, 29

Was von denen Erbschaften, so
an andere Orte gefolget werden,
abzuziehen, 30

Ohne des Rathes Vorbewust soll
keine Erbschaft, bey Straff des
zehenden Theils aus der Stadt
gegeben werden, *ibid.*

Des Abwesenden Erbschaft wird
denen nächsten Anverwandten
ohne Vorstand gefolget, wenn
solcher das 70ste Jahr seines Al-
ters erreicht, 31

Erbe

Register

Erbe Gelder.

- Unbetagte Erbe Gelder seynd un-
ter unbewegliche Güter zu rech-
nen, 22
- Erbgangs-Recht, in nie-
dersteigender Linien.**
- Ehelich gebohrne Kinder ziehen
sich mit Ausschliessung anderer
Freunde zugleich zum Erbe, 12
- Wie uneheliche Kinder erben, und
wie selbige geerbet werden, 13
- Wie Sohnes oder Tochter Kin-
der, oder derselben Kindes-Kin-
der erben, ibid.
- Kindes-Kinder, und Kind-Kindes-
Kinder erben allezeit in stir-
pes, 16
- Erbgangs-Recht, in auff-
steigender Linien.**
- Eltern erben die Kinder allei-
ne, 17
- Groß-Eltern schliessen in Erb-
gangs-Recht Groß-Groß-El-
tern aus, und also fort, ibid.
- Wenn Groß-Eltern an väter- und
mütterlicher Linien vorhanden,
wird das Erbe in zwey Theile
getheilet, ibid.
- Wenn gleich an der einen Seiten
2. Personen vorhanden, ibid.

Erbgangs-Recht, in der Seiten-Linien.

- Bruder und Schwester von voller
Geburth, schliessen aus Bruder
und Schwester von halber Ge-
burth, 18
- Auch Bruder und Schwester Kin-
der von voller Geburth, ibid.
- Vollbürtiger Brüder und Schwe-
ster Kinder erben in die Häu-
pter, ibid.
- Und schliessen die halbbürtigen
Bruder und Schwester Kinder
aus, ibid.
- Halb-Geschwister nehmen mit
voller Geschwister Kinder das
Erbe nach der Personen Anzahl
zugleich, ibid.
- Halb-Geschwister und Voll-Ges-
chwister Kinder schliessen die
Vettern und Nuhmen von vol-
ler Geburth vom Erbe gänglich
aus, 19
- Vettern und Nuhmen von voller
Geburth, schliessen aus Vettern
und Nuhmen von halber Ge-
burth, ibid.
- Im übrigen nehmen diejenigen
das Erbe, welche sich seithal-
ben dem Gesippe näher ziehen,
ibid.
- Wo

oder Blattweiser.

Wo aber ihrer viel in gleichen Gesippe, erben sie in capita, *ibid.*
Dieses wird durch etliche exempla erkläret, *ibid.* & 18

Erbgangs-Recht zwischen Mann und Weib.

Der Mann erbet alle bewegliche Güter, auch den dritten Theil der unbeweglichen Güter, 21
Jedoch muß denen Erben von der legitima nichts entzogen werden, 22

Ehegatten erben einander vollständig, wenn keine Erben in ab- oder aufsteigender, oder Seiten-Linien, oder kein Testament vorhanden, 24

Eheweib hat die Wahl, entweder den dritten Theil neben voller Gerade, oder ihr eingebrachtes Guth zu nehmen, *ibid.*
Jedoch nach conferirung aller ihrer Güter, *ibid.*

Ercker.

Was bey Auffbauung der Ercker in Acht zunehmen, 48

F.

Fahrende Haabe.

Suche bewegliche Güter.

Fenster.

Fenster sollen keinem zu Nachtheil gemacht werden, 50

Fische.

Fische soll man stehend feil haben, 56

Wie es mit den gesalzenen Fischen zu halten, *ibid.*

Fleischer.

Fleischer sollen der Bürger Felder nicht betreiben, 60

Sondern mit der Bürger Vieh aus- und eintreiben, und nicht bey nächtllicher weile. *ibid.*

G.

Gassen.

Gassen sollen bey Straff durch die Gebäude nicht verengert werden, 49

Keiner soll aus seinem Hause auff die Gassen Unflat giessen bey Straffe, 58

Gänse.

Gänse, suche Vieh.

Gebäude.

Gebäude sollen bey Straffe über die Gebühr nicht heraus gerucktet werden, 49

Gebäude in der Stadt sollen mit Ziegeln gedecket werden, *ibid.*

D

Gesälz

Register

Gefälle.

Gefälle sollen ohne Seumnüß gegeben werden, 53

Der Rath und Gottes-Kasten hat deswegen in Concursibus Creditorum eine Priorität, ib.

Gerade.

Die Gerade müssen die Töchter in die mütterliche legitimam zu ihrem Antheil einrechnen lassen, 24

Was zur vollen Gerade, 33

Und dann zur Nifftel- oder halben Gerade gehörig, 34

Die ermangelnden Stücke an der Nifftel-Gerade dürfen nicht ersetzt werden, 35

Welche Personen die volle, oder halbe Nifftel-Gerade nehmen, 35. 36. 37.

Wie wegen der Geradestücken ein Contract beständig zu schließen, 37.

Wo die Gerade hinzufolgen, ibid. Gerade fällt dem Rathe anheim, wo keine fähige Personen derselben vorhanden, 38

Jedoch nur die Nifftel-Gerade, ib.

Welche Personen von der Verordnung wegen des Contracts der Geradestücken und Abfolgung

der Gerade ausgenommen, ibid.

Getrendig.

Getrendig sollen die Höcker, oder Fremden, weil der Markwisch steckt, nicht einkauffen. 56

Man soll es auch nicht auf Zehnung aufschütten, bey Verlust desselben, ibid.

Gieß-oderKüchen-Kinnen.

Gießrinnen sollen heimlich und verdeckt in den Mauern herab geführt werden, 48

Gotteslästerung.

Gotteslästerung soll bey Straff angefaßt werden, 52

Graben in Strassen.

Graben in Strassen soll ein jeder, so weit seine Räumung gehet, ganghaftig halten, 60

Groß-Eltern.

Groß-Eltern erben dem Stamme nach, wann gleich an der einen Seiten nur eine Person vorhanden, 17

Groß-Eltern schließen in Erbgangs-Recht Groß-Groß-Eltern aus, und also fort. ibid.

Güter

oder Blattweiser.

Güter.

Güter, suche unbewegliche Gü-
ter.

H.

Halbe Gerade.

Halbe Gerade, suche Mittel-Ge-
rade.

Häuser.

Was bey Verkaufung der Häu-
ser in Acht zu nehmen, 40

Häuser, wie und wenn solche in
Lehn zu nehmen, 41

Was vor Bürden die vom Adel
und ihres gleichen von ihren
Häusern tragen und verrichten
sollen, 44

Häuser sollen ohne Vorbewußt des
Raths nicht geschmälert wer-
den, 44

Ben Straff 10. Gülden, ibid.

Suche mehr in Tit. unbewegliche
Güter, wie auch im Wort-Ge-
bäude.

Heimlich Gemach.

Wie heimliche Gemächer zu
bauen, 47

Ausräumung heimlicher Gemach,
58

Heergewette.

Heergewette nehmen die Söhne
alleine, 12

Was zum Heergewette gehörig, 31

Was daran nicht vorhanden,
darff nicht ersetzt werden, 32

Der älteste Sohn nimmt das
Schwerdt und Degen zuvor, ib.

Wo Heergeräthe hinzugeben, ibid.

Wo kein fähiger Schwerdmagen
vorhanden, fället es dem Rathe
anheim, ibid.

Muß ersetzt werden, wenn es dem

Rathe zu Schaden, oder ohne

dero Borwissen ausgegeben
wird, ibid.

I.

Zauchzen.

Zauchzen und ander Geschrey bey
Straffe verboten, 51

K.

Kauff-Contractus.

Kauff-Contracte sollen binnen
Monats-Frist zur Ratification
übergeben werden, 41

Kauff-Geld.

Kauff-Gelder seynd beweglich
Gut, 23

Dahero erbet sie der Mann, 21

Zedoch muß die Frau die immobi-
lia, davon die Kauff-Gelder

herkommen, nicht durch ihren
Mann verkauffet werden, 23

D 2

Kinder

Register

Kinder.

- Kinder ziehen sich mit Ausschließung anderer Freunde zugleich zum Erbe, 12
Wie uneheliche Kinder erben, und wie sie geerbet werden, 13
Wie Sohnes oder Tochter Kinder, oder derselben Kindes Kinder erben, ibid.
Den Kindern soll der dritte Theil von der Mutter Einbringen gelassen werden, 25
Zedoch uff gewisse Masse, ibid.
Kindes Kinder und Kind Kindes Kinder erben allzeit in stirpes, 6

Kehricht.

- Kehricht soll man nicht in die Raßbach werffen, noch in die Owerßäßlein schütten, 58

Kleider.

- Des Vaters Kleider verbleiben den Söhnen alleine, 12
Was unter solchen Kleidern mit zu verstehen, ibid.
Kleider kommen in gemeine Theilung, wann keine Söhne verhanden, 13

Küchen Speise.

- Küchen Speise sollen nicht wieder ausgehöcket werden, 56

Kuxes.

- Kuxes, suche unbeweglich Gut, 23

L.

Legitima.

- Was die legitima sey, 22
Denen Erben soll an der legitima durch des Mannes Erbe nichts entzogen werden, ibid.
Wenn ein Kind vermöge gemachter Ordnung mehr nicht, als die legitima bekommen, die andern aber das übrige unter sich alleine theilen sollen, wie es damit zu halten, 23
Mütterliche legitima wird vermindert durch die Gerade, 24
Bey gerichtlicher Ubergabe des ersten Mannes Verlassenschaft verbleibet der Kinder erster Ehe legitima unvermindert, 27

Lehn.

- Lehn soll binnen Jahres Frist, do fern keine erhebliche Hindernuß vorfället, gesucht werden, 41
Bey Straffe 20. Gulden, 42

Lehn Geld.

- Von ieden hundert wird ein Orts Gulden Lehn Geld entrichtet, 41
Kinder sind hiervon befreuet, 42
Wie

oder Blatweiser.

Wie viel Lehn-Geld Churfürstliche Räte, Officirer, Doctores, Secretarii und andere Hof-Bediente zu entrichten. 42

Lehn-Träger.

Welchen Personen Lehn-Träger zuzulassen, 42

Es soll einer nicht mehr, als uff ein Haus Lehn-Träger seyn, 43

Der Lehn-Träger Schuldigkeit, ibid.

M.

Mann.

Was der Mann von seinem Weibe erbe, 21. 22. 23.

Soll nach Absterben seines Weibes mit den Kindern oder Erben in den Gütern nicht ungetheilet sitzen bleiben, 29

Bey Straffe, 30

Mauern.

Wie Scheide- und Quer-Mauern uffzuführen, 45. 46

Mißhändler.

Mißhändler soll man nicht verbergen, noch denenselben Vorschub thun, 29

Mist.

Wie und wann Mist auszutragen, 58

Mitgift.

Ob solche conferiret werden muß, 14

Muhme.

Wie solche erben, suche Erbgangs-Recht in der Seiten-Linien.

N.

Nacht.

Bey Nacht soll man sich alles Unwesens enthalten, 51

Nifftel-Gerade.

Was zur Nifftel-Gerade gehörig, 34

Welchen Personen solche zukomme, 35. 36.

P.

Petschaft-Ring.

Weme des Vaters Petschaft-Ring zukomme, 12

Pflaster.

Gedffnete Pflaster sollen nach verrichteter Röhren-Arbeit binnen 2. oder 3. Tagen zugemacht werden. 50

Predigt.

Unter der Predigt an Sonn- und Feyertagen, soll man kein Bier, Wein oder Brandtwein auftragen, noch Seche halten, 54

D 3

Q. Over

Register.

Q.

Over-Mauren.
Nache Scheide-Mauren.

R.

Renunciatio mulierum.

Suche den Tit. Weib.

Repraesentatio.

Das Jus repraesentationis soll in
linea descendenti, auch in se-
cundo, tertio und folgenden
gradibus in Acht genommen
werden. 16

Retortionis jus.

Wenn des juris retortionis man
sich zu gebrauchen, 30

Röhr-Wasser.

Wenn an Röhr-Wasser gebauet
wird, sollen des Abends die Lö-
cher verdeckt werden, 50

Rüstzeug.

Rüstzeug nehmen die Söhne als
leine, 12

S.

Schaffe.

Schaffe, suche Vieh.

Scheide-Mauer.

Wie mit Aufbaumung der steinern
Scheide-Mauer es zu hal-
ten, 45

Schulden.

Schulden seynd beweglich Gut,
und erbet sie der Mann, 21

Schweine.

Becker und andere Einwohner
sollen keine Mast-Schweine in
der Stadt halten, 58

Schwester.

Wie Schwester und dero Kinder
erben, suche den Tit. Erbgangs-
Recht in der Seiten-Linien.

Späne.

Übermäßiges Einsämlen der Spä-
ne bey Straf verboten, 54

Sparrwercke.

Alle neue Sparrwercke sollen mit
Siegeln zugerichtet werden, 50

Ständgen.

Nächtliche Ständgen verboten, 51

Stacketen.

Keinem soll vor sein Haus Stacke-
ten ohne des Raths Vorb. wust
zu setzen, nachgelassen seyn, 49

Bey Straffe 10. Thaler, ibid.

Statuta.

Wer dieser Statuten fähig, 62

Der Gebrauch dieser Statuten soll
denen Ehurfürstlichen Rätthen,
von Adel, Doctoribus und an-
dern Hof-Dienern an ihren Pri-
vile-

oder Blattweiser.

vilegien und Freyheiten aller
dinge unnachtheilig seyn, 63

Steinerne Seulen.

Steinerne Seulen soll keiner ohne
des Raths Vorbewust bey
Straff setzen lassen, 49

Strassen.

Strassen, suche Gassen.

Studiren.

Ob dasjenige so uff der Söhne stu-
diren gewand, zu conferiren, 15

T.

Todtschläger.

Todtschläger sol man nicht verber-
gen, noch ihnen Vorschub thun.

Trauffen.

Trauffen sollen keinem zu Scha-
den geführet werden, 50

Wenn wegen der Trauffe Streit
vorfället, wie man sich damit
zu verhalten, 47

Über das Trauff-Recht soll man
nicht greiffen, 49

V.

Übergaben.

Wie Übergaben zwischen Mann und
Weib beständig uffzurichten, 27

Verwundung.

Verwundung soll bey Straf an-
gezeigt werden, 52

Bettern.

Wie Bettern erben, suche Erb-
gangs-Recht in der Seiten-
linien. Vieh.

Vieh soll man bey Straff uff den
Gassen nicht gehen lassen, 58

Unbewegliche Güter.

Was unter unbewegliche Güter
zu verstehen, 22

Von den unbeweglichen Gütern
der Frauen erbet der Mann den
dritten Theil, 21

Unbewegliche Güter mag ein ieg-
licher Bürger verkauffen, an
wen er will, 40

Welche Fälle hiervon ausgenom-
men, ibid. & 41

Unbewegliche Güter sollen binnen
Jahres-Frist in Lehn genom-
men werden, ibid.

Bey Straff 20. Gulden, 42

Über noch nicht in Lehn bekomme-
ne unbewegliche Güter soll kein
Consens ertheilet werden, 42

Unbewegliche Güter sollen ohne
Vorbewust des Raths bey Straf
nicht geschmelert werden, 44

Unbeweglicher Gütere Contracte
sollen binnen Monats-Frist bey
Straf 2. R. Schock zur ratifi-
cation übergeben werden, 41

Unehe

Register oder Blatweiser.

Uneheliche Kinder.

Wenn uneheliche Kinder erben, und wer hingegen sie erbet, 13

Ungehorsam.

Wie der Bürger Ungehorsam zu bestraffen, 86. & seq.

Unmündige.

Wie unmündiger Kinder unbewegliche Güter beständig zu veralieniren, 41

Unmündige mögen mit Vorbewußt des Raths die Gebräude andern Bürgern vermiethen, 55

Vogel.

Vogel sol man stehend feil haben, 65

Vorkauff.

Vorkauff der in der Stadt Flur gelegenen Acker, 44

Vorkauff der Küchen-Speise und Früchte bey Straff verboten, 56

W.

Wagen.

Wagen sollen in der Strassen bey seit gesetzet werden, 57

Waschen.

Niemand soll bey den Röhr- und Wasser-Kasten bey Straf zwey Schock waschen und ausspülen, 59

Weib.

Wie Weiber beständig renunciiren, und vor einen andern intercediren können, 38

Soll nach ihres Mannes Absterben nicht ungetheilet in den Gütern sitzen bleiben,

Suche auch Wittwe.

Wein.

Wein soll keiner schencken, so nicht Bürger ist, noch ein Haus unter des Raths Gebiete hat, 55

Wiederkäuffliche Hauptstämme.

Wiederkäuffliche Hauptstämme gehören unter unbewegliche Güter, 22

Wittwe.

Eine Wittwe hat die Wahl, entweder den dritten Theil neben voller Gerade, oder ihr eingebrachtes Gut zu nehmen, 24

Zedoch nach conferirung aller ihrer Güter, ibid.

Wittwe muß, wenn sie ihr eingebracht Gut erwählet, den dritten Theil davon ihren leiblichen Kindern zurücke lassen, 24

Hat aber solchen, wenn sie nicht wieder heyrathet, zu genießen, ibid.

Diese Zurücklassung des dritten Theils kömmt allein den Kindern, und nicht denen väterlichen Schuldner zu gute, ibid.

Bielweniger werden die Geradestücke darunter gerechnet, ibid.

Suche auch Weib.

Z.

Ziehe-Geld.

Den kleinen unerzogenen Kindern soll ein gewiß Ziehe-Geld geordnet werden, 25

E N D E.

Churfürstl. Sächs.
gnädigst confirmirte
Vormundschafts=
Ordnung
Des Raths zu Dresden.



Mit Königl. Poln. und Churf. Sächs. allergnädigstem Privilegio.

DRESDEN,

Verlegt Johann Jacob Wincklers seel. Wittib, 1728.

Geometriae

quadratae

Geometriae

quadratae

quadratae



Geometriae quadratae

quadratae

quadratae



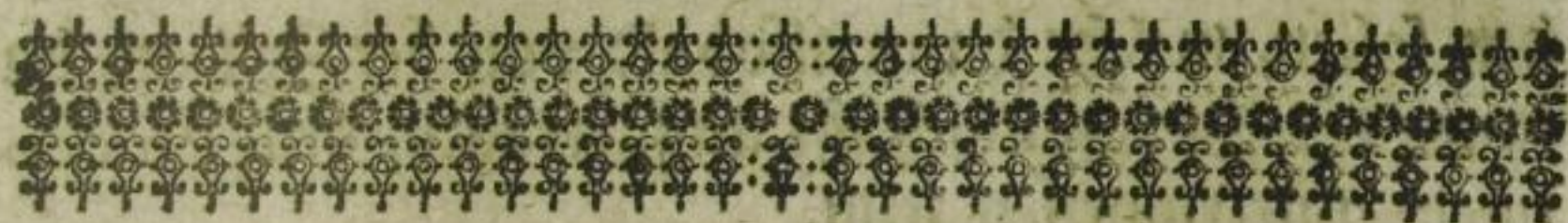
In Gottes Gnaden Wir **Johann George**, der Andere,
Herzog zu Sachsen, Jülich,
Cleve und Berg, des heiligen
Römischen Reichs Erzk-Marschalek und
Chur-Fürst, Land-Grav in Thüringen, Marg-
Grav zu Meissen, auch Ober- und Nieder-
Lausitz, Burg-Grav zu Magdeburg, Grav
zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ra-
venstein, &c. Vor Uns, Unsere Erben und
Nachkommen, bekennen und thun kund:
Nachdem Uns Unsere liebe Getreue, der Rath
allhier zu Dresden, in Schrifften zu erken-
nen gegeben, welcher Gestalt zwischen denen
gewesenen Vormunden und Pupillen bishero
viel Streitigkeiten und Rechtsfertigungen
A 2 ent-

entstanden, welche ins künfftige zu verhüten;
 und diejenigen, so Vormundschaften über sich
 nehmen, desto besser zu informiren, sie eine
 gewisse Vormundschafts-Ordnung aufsetzen
 lassen, mit unterthänigster Bitte, Wir wol-
 ten dieselbe gnädigst confirmiren; Daß Wir
 diß Suchen angesehen, und angeregte Ord-
 nung (welche Unsere verordnete Cankler und
 Rätthe vorhero durchsehen, erwogen, und in
 unterschiedlichen Puncten verbessert,) bestäti-
 get haben, von Worten zu Worten
 lautend, wie folget:

CAPVT

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs and appears to be in a historical or scientific context.



CAPVT I.

Wer zu Vormunden zu bestätigen,
und wie es damit zu halten.

§. I.

Nach unmündige Kinder und Waisen ohne Vormunden nicht seyn können, auch billig und Christlich ist, daß einer nach des andern Absterben sich derselben treulich annehme, damit dergleichen Werke der Liebe und Barmherzigkeit an den Seinigen hinwieder geschehen mögen.

Als bleibet es anfänglich dabey: Wann Vater oder Mutter allhier in ihrem letzten Willen den Kindern einen oder mehr Vormunden benennet, oder sonst bey ihrem Leben jemand von ihren Freunden oder Verwandten, in Beyseyn gewisser glaubwürdiger Personen, dazu erkiesen würden, daß dieselben vor allen andern den Vorzug haben, und alsobalden nach eröffneten Testamente, und die andern innerhalb Monats-Frist, dem Rathe nachhaffrig gemacht, und vor demselben, sofern sie zu solchem Amte tüchtig, dazu bestätigt werden

den sollen, welche dann alsobald von der Zeit an, da ihnen die Vormundschaft auffgetragen, dem Periculo tutelæ unterworffen seyn.

§. 2. Wie denn nicht weniger den Groß-Eltern allerdings frey gelassen, ihren Enckeln auch bey des Vaters Leben, zu deme, so sie ihnen verrestiren, oder sonst beständiger Weise eignen, gewisse Vormunden zu kiesen und zu setzen.

§. 3. Daferne aber der Verstorbene keine Vormunden im Testamente, oder sonst erwehnter massen benennet, so solle seine hinterlassene Wittibe, oder da er keine nach sich verliesse, seiner Kinder nächste Anverwandte schuldig seyn, dem Rathe noch vor Ausgang der vier Wochen ebliche Personen zu Vormunden zu benennen und anzugeben, auch darinnen die nächsten Bluts-Freunde, so ihre Majorennität erlanget, ohne Unterscheid, ob sie Schwerd- oder Spielmagen seynd, (weil sie des commodi Successionis zugleich sich zu getrösten haben) auch ohne Respect des höhern Alters, darauf sonst im Sächsischen Rechte gesehen wird, vor andern den Vorzug haben, und dafern sie mit Immobilien angeessen, oder sonst kein Bedencken sich ereignet, dazu bestätigt werden.

§. 4. Wann aber eine Mutter, nach Absterben ihres Mannes, ihrer leiblichen hinterlassenen unmündigen
Kin

Kinder Vormundschaft selbst gutwillig auf sich nehmen wolte, so wird sie vor andern Bluts-Freunden billig zugelassen, jedoch soll sie sich binnen obgemeldter Zeit bey dem Rathe hierzu angeben, um Bestätigung, und daß ihr ein tüchtiger Kriegischer Vormund verordnet werde, ansuchen, sodann mit Zuziehung desselben secundis nuptiis und Scto Vellejano gerichtlich, jedoch ohne End, auf vorgehende gnugsame Erinnerung, renunciiren.

§. 5. Hätte sie sich aber mit den Kindern zu theilen, oder wegen des Vatern Verlassenschaft zu vergleichen, so müste sie hierzu einen absonderlichen Curatorem ausbitten, jedoch wird auf den Fall dem Väterlichen Großvater, wann er seinen Sohn, der unmündigen Pupillen Vater, bis an dessen Absterben, an seinem Tisch und Brodt, und also in väterlicher Gewalt behalten, und selbst Vormund zu seyn beliebet, die Vormundschaft von der Mutter aufgetragen, sonst aber, und da der Sohn bey seinem Leben von väterlicher Gewalt frey worden, ist die Mutter vor dem väterlichen Großvater, wenn sie solche auf sich nehmen will, zur Vormundschaft zuzulassen.

§. 6. Dabey ihr aber alsbald anzudeuten, daß, ungeachtet der nahen Blut-Freundschaft, Zuneigung und schuldigen Reverenz, und daß sie mit den Kindern in
Gütern

Gütern sitzen bleibet, und dieselben mit nothdürfftigem Unterhalt bis zu ihrer Mündigkeit zu versorgen erböthig, sie sich der Frucht = Geniessung bey verwalteter Vormundschaft keines Weges anzumassen, sondern vielmehr die eingehobene Früchte und Nütungen ihren Kindern gebührlichen zu berechnen und gut zu machen, jedoch, was auf der Kinder Unterhaltung, Kleidung, Information, und sonsten auffgangen, in Ausgabe zu führen habe.

§. 7. Verstürbe ferner ein Weib vor ihrem Manne, und verliesse unmündige von ihnen beyderseits erzeugte Kinder, so soll zwar der Vater natürlicher Vormund seyn und bleiben, so viel aber der Kinder mütterliche unbewegliche und andere Gütere belanget, soll er sich verhalten, wie Cap. 3. §. 1. & 2. mit mehrern angeführet, und darneben bey dem Rathe stehen, ob sie ihme, nach Befindung erheblicher Ursachen, einen Mit-Vormunden zuordnen wollen.

§. 8. Wo nun weder Vater, Mutter, oder nahe Anverwandten vorhanden, auch durch letzten Willen niemand zur Vormundschaft verordnet, so sollen von Uns dem Rathe solche Personer, so gutes Lebens und Wandels, und sonsten dermassen qualificiret seynd, daß sie wissen, wie mit den Waisen und deren Gütern nützlich
umzu-

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

umzugehen, mit gutem Bedacht den minderjährigen Kindern unverlangt erkieset und bestätigt werden.

§. 9. Dofern auch bey dieser Stadt, welches Gott in Gnaden verhüte, Sinn-lofe, blöde, stumme, taube oder andere Personen, so ihren Sachen und Händeln nicht vorstehen können; oder verthunliche Leute, so ihre Haab und Güter übel gebrauchen, bößlich anwenden und verschwenden, sich befinden möchten, so sollen deroselben Freunde dem Rathe solches anmelden, und um Confirmation solcher Vormundschaft ansuchen, darauf sodann causâ cognitâ dieselben, oder nach Gelegenheit der Umstände andere Personen, darzu verordnet werden sollen.

§. 10. Diejenigen aber, so das Ihrige also unnützlich und leichtfertig durchzubringen sich gelüsten lassen, sollen ohne einigen Verzug vorgefordert, mit Ernst und Fleiß ihr ruchloses und unverantwortliches Haushalten ihnen vorgehalten, und auferleget werden, von solchem verthunlichen Wesen abzustehen, und sich zu bessern, mit dieser Commination, da sie nicht folgen, noch sich selbst, samt den Ihrigen bedencken würden, daß sie gewißlich ihrer Verwaltung entsetzet, ihnen und ihren Gütern Vormunden verordnet, und nichts desto

B

weniger

weniger ihres Ungehorsams und übeln Verhaltens wegen gestraffet werden sollen.

§. II. Weil auch nicht unbillig, daß allen Pupillen, welche unter unsere des Rathes Jurisdiction gehören, auch die Vormunden von uns bestätigt, und bey der gewöhnlichen Pflicht zu schuldiger Treue anermahnet werden, inmassen die Churfürstl. Sächs. am Land-Tage den 30. Septembr. 1640. ertheilte gnädigste Resolution es also erfordert: Als soll ein ieglicher, der sich dergleichen Vormundschaft unterfangen will, auch die Bestätigung bey niemand, als bey dem Rathe suchen. Dofern aber gleichwohl einer oder der andere, so des Rathes Jurisdiction nicht zugethan, von der Churfürstl. Regierung sich dergleichen Pupillen, so unter den Rath gehörig, und mit ihren Gütern unter ihnen angefessen, zum Vormunden bestätigen liesse, und sich der Verwaltung unternehmen thäte, der soll nichts minder sich bey dem Rathe angeben, und mit der Inventur, Ablegung jährlicher Rechnung, und andern Puncten sich dieser Ordnung allerdings gemäß bezeigen, auch in solchen causis Pupillaribus vor dem Rathe zu stehen, und von seiner Administration Rede und Antwort zu geben schuldig seyn.

CAPVT

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint text at the bottom of the page, possibly a signature or date.

Von der Vormunden Entschul-
digung.

§. I.

Sürde aber iemand, er sey im Testament oder son-
sten zum Vormunden angegeben, und von dem
Rathe darzu tüchtig erkannt, solche Vormundschaft-
ten anzunehmen sich verweigern, und erhebliche Ursa-
chen, warum er damit zu verschonen, anzeigen, soll er ge-
bührlich gehöret, und nach Befindung darauf von Uns
decretiret; Do aber solche Entschuldigungen unerheb-
lich, und er sich nichts minder dartzwider setzen würde,
soll derselbe, da er des Mündleins nächster angebohrner
Freund, der anwartenden Erbschaft verlustig erkannt,
die andern aber nach Gelegenheit gestrafft, und den-
noch zu schuldigem Gehorsam angehalten werden.

§. 2. Als ferner in gemeinen Rechten versehen, daß
ein ieder Vormund seine Schuld, so er bey den Unmün-
digen zu fordern, vor Antretung der Vormundschaft
anzumelden, und sich zu entschuldigen, auch einen Cu-
ratorn, welcher ihme auf seine habende Forderung ant-
worte,

worte, und des Unmündigen Nothdurfft gebührlich beobachte, ihm zuordnen zu lassen pflichtig, im widrigen Fall zu vermuthen, daß er dißfalls gegen seinem Mündlein gefährlich und betrüglich zu handeln Willens, und daher, nach Verordnung angezogener Rechte, die sich auf solchen Verdacht gründen, seiner Schuld-Forderung vor verlustig zu erkennen; so hat es zwar darben, wann der Vormund dieselbe gänzlich verschwiegen, und die Administration ohne Entschuldigung auf sich genommen, seine Bewandniß.

§. 3. Dofern er aber vor der Bestätigung, oder bey der Inventirung, seine Forderung entdeckt und bedinget, oder dieselbe Uns, dem Rathe, oder denen zur Vormundschaft verordneten Deputirten (von derer Amt im 6. Capitel Nachricht gegeben wird) bekant und wissend gewesen, und nichts destoweniger zur Vormundschaft bestätigt, oder im Testamente zum Vormunde verordnet worden, so soll angezogene Rechtliche Disposition ihren Abfall gewinnen, und der Vormund seine Schuld bey dem Mündlein nochmahls einzumahnen und zu fordern Fug und Macht haben.

CAPVT

Von der Vormunden Amt und Auf-
richtung des Inventarii.

§. I.

Wann nun die Vormunden also, wie vor stehet,
annahafftig gemacht, vorgestellet, und von
dem Rathe bestätigt werden, so sollen sie bey denen
Pflichten, damit dem Landes-Fürsten und dem Rathe
sie verwandt seyn, mit einem Handschlage und Ver-
pfändung ihrer Haab und Güther angeloben und zu-
sagen, daß sie an Vaters Statt ihren anbefohlenen
Mündlein und Pflege-Kindern, und dero selben Haab
und Güthern getreulich und nach ihrem möglichsten
und besten Verstande vorseyn und vorstehen, solche als
ihr eigen Guth in Acht haben und verwalten, davon
nichts in ihren eigenen Nuß, auf waserley Weise und
Wege solches geschehen könnte, kehren und wenden, auch
sonsten alles anders handeln, thun und lassen wollen,
was getreuen Vormunden von Recht und Billigkeit
wegen wohl anstehet, und wozu diese Vormundschafts-
Ordnung sie verbindet, auch wie sie wollten, daß nach
ihrem Absterben ihren hinterlassenen Wittiben und
Wäysen von andern vorgestanden und gedienet wer-
den sollte.

B 3

§. 2.

§. 2. Und demnach vor allen Dingen vonnöthen, auch der Unmündigen höchste Nothdurfft erfordert, daß über der Eltern oder Anverwandten Verlassenschaft ein ordentlich, richtig und beständiges Inventarium aufgerichtet werde: So sollen, nach vorhergegangener Besiegelung, welche (vermöge dieser Stadt Statuten) alsobald nach eines oder des andern Absterben Gerichtlich oder sonst beständiger Weise geschehen soll, die Vormunden, wenn sie bestätigt, und zu geschehen möglich, zu ihrer Verwahrung und Verhütung Endlicher Anzeigung, bey dem Stadt- oder Gerichtsschreiber, oder einem andern erfahrenen Notario anhalten, daß durch denselben, mit Zuziehung zweyer Zeugen, und in ihren der Vormunden Beyseyn und Gegenwart, nach dem Dreyßigsten alles und jedes, was der Mündlein Eltern zur Zeit ihres Absterbens, an beweg- und unbeweglichen Güthern, auch an aussenstehenden Schulden, nichts ausgeschlossen, hinter sich verlassen, ordentlich und richtig inventiret und aufgeschrieben werde, und sollen bey solcher Inventur fleißige und ordentliche Nachforschung haben, damit wissenschaftlich und vorsehlich nichts übergangen noch untergeschlagen, auch was künfftig befunden, das in die Erbschaft gehörig, gleichfalls dem Inventario einverleibet werden möge.

§. 3.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

§. 3. Wie nun solches, vermöge der angezogenen Statuten, alsbald nach Verfließung der 4. Wochen, bey Straffe 5. silbern Schock, nicht zu unterlassen: Also hat sich ein ieglicher um so viel mehr darnach zu achten. Würde aber gleichwohl einer oder der andere dawider handeln, und nichts desto weniger der Administration oder Erbschaft sich anmassen, der hat auf solchen Fall (dofern einige Interessenten oder Pupillen sich darüber beschweren würden,) der allgemeinen Verordnung der Rechte sich zu erinnern, daß er hernach die Verlassenschaft Endlich zu specificiren, und die Rechnung darauf abzulegen schuldig sey; Inmassen zu Abschneidung aller muthwilligen Verzögerung, in solchem Fall die Endliche Specification, ohne vorgehenden Process und Einholung Rechtlichen Erkantniß, dem Beflagten auferleget, oder da etwas Bedenckliches hierbey vorfallen möchte, solches der Churfürstl. Regierung zu erkennen gegeben werden soll; Es hätte denn der Verstorbene die Verfertigung eines Inventarii in seinem letzten Willen oder sonsten ausdrücklich verboten, und wäre darnebenst kein erheblich Bedencken vorhanden, es bey solcher Verordnung bewenden zu lassen.

§. 4. Dofern sichs auch begeben und zutragen solte, daß man, aus fürfallender ehehafftighen Verhinderung,

runge, mit Ausgang der Monats-Frist zu der ordentlichen Inventur nicht schreiten oder kommen könnte, so sollen die nächsten Erben, Anverwandten oder Vormunden solches bey dem Rathe anzeigen, und deswegen um Dilation ansuchen, oder nach Befindung fernere Verordnung gewarten.

§. 5. Ob auch wohl ein Ehemann, wenn sein Ehe-Weib vor ihm verstorbet, und von ihnen beyderseits erzeugte Kinder vorhanden, die Abnußung der Kinder Mütterlichen unbeweglichen und andern sonst anerbten Güther so lange zu gebrauchen und innen zu behalten hat, biß die Kinder nach Sächsischen Rechten aus der Väterlichen Gewalt kommen; So soll er doch nach des Weibes Tode, mit Zuziehung zweyer Zeugen, der Frauen hinterlassene Erbschaft und Gerade gleicher Gestalt in ein Verzeichniß bringen, und denen Deputirten auf allen Fall, do es ihm anderer Gestalt nicht beliebete, versiegelt einantworten, damit hernach wegen der Kinder Mutter-Theil desto bessere Richtigkeit getroffen werden könne. Der Stieff-Vater aber, welcher sich der Abnußung der Kinder Güthere nicht anzumassen, auf vorhergehende Versiegelung, welche alsobald nach dem Todes-Fall geschehen soll, ein ordentlich Inventarium darüber uffzurichten verbunden seyn.

§. 6.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

§. 6. Also, wann eine Mutter ihren leiblichen Kindern sich zur Vormundin bestätigen lässet, und sich der Verwaltung derselben Güthere unternehmen will: Soll sie vor allen Dingen ein richtig Inventarium uffrichten lassen, oder in Mangelung dessen die Verlassenschaft vermittelst Endes anzeigen, und von ihrer Verwaltung Jährliche Rechnung thun, jedoch nicht eben also scharff und genau, als wohl sonst bey andern Vormunden zu geschehen pfelet. Würde sie sich aber anderweit verehlichen wollen, so soll sie sich zuvor bey dem Rathe angeben, um einen andern Vormunden bitten, und noch vor dem Ehelichen Beylager von ihrer Administration Rechnung ablegen, die Unmündigen auch sodann mit einem andern Vormunden versehen, und ihme die Verwaltung übergeben werden.

§. 7. Wann aber arme und unvermögende Leute mit Tode abgehen, und nicht nöthig erachtet wird, daß ihrer Verlassenschaft halber ein ordentlich Inventarium aufgerichtet werde, so sollen die Vormunden und verwandte Freunde sich bey denen zu den Vormundschafft-Sachen Verordneten anmelden, welche ihnen zu ver-gönnen, daß sie selbst, vermittelst ihrer Pflicht, in Beyseyn und Gegenwart ihrer Benachbarten, oder anderer hierzu erfordereten Zeugen, alles, was sich be-funden und verhanden, richtig und mit Fleiß aufzeich-nen,

Q111

E

nen,

nen, und dasselbe unterschreiben, und sodann das Verzeichniß denen Deputirten überantworten mögen, welches dieselben bestätigen, und uff solchen Fall eben die Krafft haben solle, die ein ander Gerichtlich, oder von Notarien und Zeugen aufgerichtetz Inventarium haben möchte oder könnte.

CAPVT IV.

Von der Unmündigen Fahrniß, ausstehenden Schulden, und wie die Vormunden in etlichen andern Fällen sich zu verhalten.

§. I.

Ummit aller Mißverstand zwischen den Vormunden und Mündlein um so vielmehr verhütet werde, so will die Nothdurfft erfordern, daß bey Inventur oder Erbtheilung, wo nicht die liegende Güthere, doch die Mobilien und Fahrniß, als Wein, Bier, Viehe, Pferde, Getreidigt, Kleider, Haukrath und anders, so man zu Bestellung der Güthere nicht bedürfftig, noch ohne Schaden und Gefahr liegen bleiben und behalten werden kan, durch Zunftmäßige
und

und erfahrene Personen zugleich, ihrem billigen Werth nach, mit taxiret, uffs höchste, als es auszubringen, verkaufft, und hernach das Geld in Rechnung gebracht werde.

Weil aber bey dieser Stadt offtmahls Streit vorgefallen, wie es mit den neu-erwachsenen Weinen zu halten, ob solche die Vormunden um domahligen Preiß, was er in Most-Zeiten zu gelten pfleget, anzunehmen, oder andern zu verkauffen, und das Geld dafür zu berechnen befugt, oder ob sie solche liegen, füllen und warten zu lassen schuldig seyn sollen? So sollen hinführo die Vormunden jedesmahl einen Bericht und Verzeichniß der Weine, auch wo sie gewachsen, bey dem Rathe eingeben, und wegen des Taxes, oder wessen sie sich damit zu verhalten, Beschieds gewarten, und darauf künfftig ihre Rechnung ablegen.

§. 2. Nach beschehener Inventirung soll das Inventarium und Erbtheilung dem Rathe zur Confirmation vorgetragen, und denen Erbtheilungs-Büchern einverleibet, auch sodann dieselben denen Deputirten vorgeleget, und die Administration von den Vormunden darauf angetreten werden, und sollen die Vormunden alsbald darauf bedacht seyn, damit die Pupillen ihrem Stande und Vermögen nach, mit nothdürfftigem Unterhalt versorget, zuförderst aber in Got-

tesfurcht Christlich und wohl erzogen, zur Schulen oder ehrlichen Handthierungen und Handwercken angehalten, ihnen aber dabey keine unnöthige noch überflüssige Unkosten in ihrer Minder-Jährigkeit verstattet noch nachgelassen werden.

Damit auch des Kost-Geldes halber, wann die Vormunden die Unmündigen zu sich nehmen, ferner kein Streit vorkalle, sollen sie sich bey denen Deputirten deswegen anmelden, welche mit ihnen zu handeln, oder der Unmündigen Zustande und Vermögen nach etwas Gewisses zu verordnen, ihnen darüber Schein zu ertheilen, und darwider kein Disputat zu verstaten haben.

§. 3. Es befinden sich auch bey dieser ieszigen unbändigen Welt Leute, die den Unmündigen nicht allein zu allem Muthwillen und Uppigkeit Anlaß und Uerger- niß geben, sondern auch ihnen, etwas von ihrem Vermögen zu erlangen, ohne ihrer Vormunden Wissen und Willen, Kleidung und anders aufhängen, Geld zu ihrem Verderb und unnöthigen Ausgaben, Fressen und Sauffen, auch wohl gar zum Spielen leihen und fürsetzen; Dagegen von ihnen sehr scharffe Verschreib- und Verpfflichtungen erzwingen, daß sie es ihnen nach erlangter Mündigkeit, wie sie es übermäßig und betrüglich angeisset, bezahlen sollen und wollen.

Nach-

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Nachdem nun solches ein unchristliches straffbares Beginnen, dem billich mit nachdrücklichem Ernst zu steuern: So sollen dergleichen Forderungen, Obligationes und Verpfändungen vor null und nichtig erkennet, auch diejenigen, so mit ihrem unziemlichen Darlehn dem Pupillen zu verderblichen bösen Wesen Anlaß gegeben, andern zum Abscheu exemplarisch bestraffet werden.

§. 4. Insonderheit sollen die Vormunden die unbeweglichen Güther, ohne dringende Schulden und des Raths Vorwissen, Erkenntniß und Decret, nicht alieniren, verpfänden noch beschweren, auch vor ihre Person selbst der Unmündigen Güther nicht kauffen, noch durch andere, zu ihrem Besten, kauffen lassen, sondern in allewege der Mündlein Nutz und Bestes bedencken, befördern und schaffen.

§. 5. Dofern auch bey der Verlassenschaft aussenstehende Schulden, so die Eltern ausgeliehen, oder andere Einkunfften sich befinden, sollen die Vormunden vor allen Dingen darnach forschen, ob die Capitalia anugsam versichert, und dofern sich dabey einiger Zweifel ereignete, des Raths Bedencken darüber einholen; ob es derselben Person länger zu trauen.

Wann nun die Obrigkeit es für gut und rathsam befinde; hernacher aber, ohne der Vormunden Schuld und Versäumniß, mißriethe, sollen sie vor die Hauptsumma zu haften nicht schuldig seyn.

§. 6. Gleiche Betwändniß hat es auch, wann über dasjenige, so die Vormunden auf ein Jahr lang zu täglichen Ausgaben vor ihre Pfleg-Kindere, nach Gelegenheit ihres Vermögens, Standes und anderer Umstände, nicht benöthiget, oder einige Baarschaft in der Verlassenschaft verhanden, oder bey Ablegung der Jährlichen Rechnung so viel übrig, daß die Vormunden, dem Mündel zum besten, etwas ausleihen könnten: Auf solchen Fall sollen sie darinnen gleichfalls mit Vorwissen und Bedencken des Raths oder der Deputirten verfahren, und so viel möglich beglaubten und gewissen Leuten uff gute Versicherung es austhun und vertrauen, dazu sie denn eine gewisse Zeit, nemlich sechs Monat, von der Theilung oder beschlossener Jahresrechnung an, haben sollen.

§. 7. Wolte aber ein Vormund von des Mündels Gelde mehr, als der künfftige Jährliche Unterhalt erfordert, selbst bey sich behalten; So soll, nach obgedachter Verfliessung solcher sechs Monatlichen Frist, er dem Mündel den gewöhnlichen Zins davon zu entrichten, auch in Jährliche Rechnung zu bringen
schuldis

schuldig seyn. Dofern aber des Vormunden Vermögen (so nach Verordnung der Rechte dafür unterpfändlich haftet) sich so hoch nicht erstrecken würde, oder deßwegen Zweifel vorfielen, soll er dem Mündel einen absonderlichen Curator ad hunc actum bestätigen lassen, und der Versicherung halber, mit der Deputirten Vorbewust, solche Vergleichung treffen, daß das Mündel ungefährdet bleibe.

§. 8. Wenn nun die Gelder uff solche Masse ausgeliehen, und der Vormund mit des Raths oder ihrer Deputirten Rath und Vorwissen verfahren; So soll bey Abtretung der Vormundschaft der Mündige schuldig seyn, das Brieff und Siegel an statt baares Geldes anzunehmen, wann schon bey dem Schuldner hernach einige Hinderniß oder Unvermögen sich ereignete. Es wolte denn der Mündige, der gemeinlich bey solchem Streit Klägers Stelle vertritt, beweisen und beybringen, daß beklagter Vormund, in Ausleihung und Einmahnung der Geldere, den Fleiß nicht angewendet, den sonst ein ieder Hausvater, wenn das Geld seine gewesen, mit Ausleihung desselben anzuwenden pfeget, womit er denn billich zu hören, und nach Befindung zu entscheiden.

§. 9. Würde sichs aber zutragen, daß der Unmündige, nach geendigter Unmündigkeit und erlangter

Wise

Wissenschaft, über fünfß Jahr stille geschwiegen, und
 deswegen sich nicht beschweret; So ist nach Vermu-
 thung der Rechte zu schliessen, daß er dadurch des Vor-
 mundens Handlung, sie sey wie sie wolle, agnosciret
 und genehm gehalten, und mögen weder der Vor-
 mund, noch dessen Erben, ungeacht solche Handlung
 mit der Deputirten Vorwissen nicht geschehen, nach
 verflössener solcher Zeit um Ersekung des Schadens
 mit Bestande belanget werden.

§. 10. Und damit der Vormund sich bestoweniger
 Anspruchs zu befahren, soll er zuörderst die Zinsen
 Jährlich fleißig einmahnen, und in Rechnung bringen,
 auch wo es die Nothdurfft erforderte, die Capitalia bey
 Zeiten uffkündigen, und durch zuläßliche Hülfss-Mit-
 tel eintreiben, damit der Unmündige an Capital und Zin-
 sen keinen Schaden leide. Dofern sichs aber zutrüge,
 daß die Zinsen, wie in Concurfibus Creditorum offtmahls
 zu geschehen pfeget, gar verlohren würden: So soll der
 Vormund beweisen, daß er an seinem Fleisse nichts ha-
 be ermangeln lassen; Widriges Falls soll er solchen
 Schaden zu tragen, und die Zinsen zu erstatten schuldig
 seyn.

§. 11. Damit auch die Vormunden wegen Exacti-
 on der Capitalien nicht zu weit gehen, oder zu we-
 nig thun, sollen sie für sich und vorsezlich keine
 Recht:

Rechtfertigung anfehen, sondern der Rechts-Erfahrenen Rath, auch auf allen Fall des Raths Bedencken hierüber einholen, und demselben folgen. Jedoch ist ihnen ihrer Mündel aussenstehende uff Brieff und Siegel beruhende Schulden für sich einzubringen unbenommen, und werden in solchen Fällen die hierzu nothwendige Unkosten ihnen in Rechnung billich passiret.

§. 12. Wann aber die Vormundere die an gewissen Orten um Verzinsung stehende Capitalia ohne erhebliche Ursachen aufkündigen, einfordern, und anders wohin transferiren, und also durch ihr eigenes Factum solche Schuld schwerer machen: Auf solchen Fall seynd sie, solche so unnöthig eingeforderte und übel ausgeliehene Gelder selbst zu gelten und gut zu thun, verbunden, und mag der Unmündige, sich an solche Schulden weisen zu lassen, und die Verschreibungen anzunehmen, wider seinen Willen nicht gedrungen werden.

§. 13. Also ist auch in Rechten verbothen, daß kein Vormund, Zeit wärender Administration, von einem Fremden eine bey seinem Mündel habende Forderung heimlich, und ohne der Obrigkeit Vorbewust, erhandeln, oder per Cessionem an sich bringen, und hernach in der Vormundschaft-Rechnung bey den

D Aus:

Ausgaben mit ansetzen; Widriges Falls er solcher vorthelhafter Weise an sich gebrachten Forderung verlustig erkannt werden solle; So hat sich ein jeglicher Vormund dafür zu hüten, und do einiger Vortheil daran zu erlangen, solchen seinem Mündel zu gute gehen zu lassen; es wäre dann, daß er als Bürge oder Correas debendi vor den Unmündigen eine Schuld bezahlen müste, und dazu judicialiter gehalten würde, so soll er solche bey der Rechnung in Ausgabe zu bringen wohl befugt seyn.

§. 14. Wenn ein Vormund verstürbe, oder sonst der Vormundschaft erlassen, und dem Mündel ein ander Vormund verordnet würde, so ist derselbe vor des ersten Verwaltung zu haften, oder do die Schulden mißlich worden, den Schaden zu tragen nicht schuldig; Wosfern er von denen vorigen Vormunden, oder deren Erben, bey Antretung der Vormundschaft richtige Rechnung abnimmt, auch nach Befindung der aussenstehenden Schulden Bewandniß, mit nothdürfftiger Protestation sich verwahret. Würde aber er solches unterlassen, und die vorigen ausgeliehenen Schulden ohne Protestation agnosciren, so dürfften die ersten Vormunden oder derer Erben dafür weiter nicht antworten, sondern es ist der neue Vormund,

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

mund, wenn er sonderlich mit Wissen und Bedencken der Deputirten nicht verfahren, den Schaden zu tragen schuldig.

§. 15. Wann Unmündige in die Frembde gerathen, und von ihrem Leben oder Tode keine Gewißheit zu erlangen, und daher Zweifel fürfället, was mit ihrem Vermögen, ehe sie, nach Vermuthung der Rechte und hiesiger Statuten, dazu siebenzig Jahr gnugsam seyn, für todt zu achten, vorzunehmen? So sollen des Ausländischen Erb- und eigenthümliche Güthere seinen nächsten Anverwandten, als Erben, immittelst zu verwalten, uff gnugsamen Vorstand, von dessen Vormunden heraus gegeben und abgetreten werden.

CAPVT V.

Von der Vormundere Rechnung
und Loßzehlung.

§. I.

Erner sollen die Vormunden schuldig seyn, ihrer Administration und Verwaltung halber denen Deputirten alle Jahre richtige Rechnung zu thun, und
D 2 ihnen,

ihnen, ohne einige Verweigerung, gebührenden Bescheid, Bericht, Rede und Antwort davon zu geben, in solcher Rechnung bey der Einnahme und Ausgabe alles mit Umständen, Tag, Monat, Jahr, Titul der Einnahme, und neben dem Jahre und Tage Ursache der Ausgabe eigentlich und mit Fleiß zu beschreiben und zu specificiren.

§. 2. Im Fall auch unterschiedliche Vormundere verordnet worden; So seynd sie conjunctim und zugleich, der geführten Verwaltung halber, Rede und Antwort zu geben verbunden, haßten auch dem Mündlein in solidum und einer vor den andern billich.

§. 3. Wann aber vom Testatore oder dem Rathe die Vormundschaft getheilet, und einem ieden eine gewisse Verwaltung anvertrauet würde: So hat auch ein ieder vor sich nur seine Rechnung abzulegen und zu justificiren, mit des andern Mit-Vormunds Verwaltung und Rechnung, er sey Solvendo oder nicht, das wenigste nicht zu schaffen.

§. 4. Wann aber mit des Rathes Vorwissen und Genehmhaltung etliche Vormunden sich dahin vergleichen würden, daß einer die Verwaltung alleine führen solte, und es würde hernach deswegen Streit
vor;

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

vorfallen, so können sie dem Mündlein, wenn es Klage wider sie ingesammt, oder einen, der der Verwaltung nicht vorgestanden, anstellen thäte, mit Bestande de Exceptionem beneficii ordinis opponiren, und ehe und zuvor derjenige Mit-Vormund, der sich der Verwaltung angemasset, gebührliehen ausgeklaget, mit Fug zu Erstattung der ereigneten Mängel nicht angehalten werden.

§. 5. Nachdem sich auch oftmahls begiebet, daß die Vormunden bey Verwaltung ihrer Vormundschaft Geld aufnehmen müssen, welches aber die Pupilli nach erlangter Mündigkeit anderer Gestalt nicht agnosciren wollen, es werde denn Versio in utilitatem Pupillorum erwiesen; Do denn den Gläubigern die gewesenen Tutores, auch nach geendeter Vormundschaft, Assistenz leisten sollen, welches aber nicht allein ihnen, sondern auch denen Creditoribus beschwerlich, daß ihnen uff ihr innhabendes Brief und Siegel executivè nicht verholffen, sondern die Versionem per Processum ordinarium auszuführen, ihnen auferleget werden will. Als soll hinführo kein Vormund, ohne Vorbewust derer zur Vormundschaft Deputirten, wegen der Unmündigen etwas aufnehmen, und derselben Güter verpfänden; Wann er aber vor de-

D 3

nen

nen Verordneten darthut, daß zu des Mündels Bes-
 sten etwas von Gelde aufgenommen werden müste,
 auch solche aufgenommene Gelder alsobald in selbi-
 ger Jahr-Rechnung in Einnahme führet; So soll die
 versio in rem hierdurch gnugsam erwiesen, und das
 Mündel solche Post zu agnosciren und zu bezahlen
 schuldig seyn, oder dem Creditori dazu verholffen
 werden.

§. 6. Wann nun endlich die Pflege = Kinder zu
 ihren mündigen Jahren kommen, oder sich in Ehe-
 stand begeben, und sonderliche Haushaltung an-
 stellen, oder sonst die Vormundschaft ihre End-
 schafft erlanget; So sollen die Vormunden endli-
 che und vollständige Rechnung ihrer gepflogenen
 Vormundschaft und Administration halber verfer-
 tigen, der Unmündigen Mutter (wann sie nicht
 selbst mit verwaltet) und andern nächsten Anver-
 wandten zum Durchsehen, und die darinnen befind-
 lichen Defecten zu extrahiren, übergeben, und so-
 dann vor ihnen und zur Vormundschaft Deputirten
 gebührlchen justificiren, folgendes die Güther, Baar-
 schafft, Fahrniß, Schuld-Brieffe und andere Urkun-
 den, Handels-Bücher, oder was ihnen sonst allent-
 halben gehörig und zuständig, unweigerlich überant-
 worten und zustellen. Hierauf, und wenn des Vor-
 mundes

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in approximately 20 horizontal lines across the page.

mundes Rechnung iest-gedachter massen abgehöret, mit allem Fleiß examiniret, calculiret, und ohne Mangel befunden, auch des Mündleins Sachen ausgeantwortet; Sollen sie in sitzendem Rathe von ihren gewesenen Pflege-Kindern der gethanen Rechnung und Bezahlung halber endlich quittiret, der Vormundschaft zu Dancke loßgezehlet, und gänzlichen Verzicht geleistet, in die Raths-Bücher eingeschrieben, die Vormunden auch, sowohl ihre Erben, nach gethaner Rechnung, Bezahlung, und hierüber erlangter Quittung und Verzicht, von den Mündigen ferner nicht belanget, oder in Anspruch, es geschähe unter was Schein es wolle, genommen, sondern do auch auffer dem Mündlein jemand anders etwas bey dieser geendeten Vormundschaft zu prætendiren vermeynet, an das gewesene Mündlein gewiesen, und bey demselben Rede und Antwort zu suchen beschieden werden.

§. 7. Würde sich aber der Unmündige, nach abgelegter Rechnung, den Vormund zu quittiren verweigern, die Deputirte hergegen seine Verweigerungs-Ursachen nicht vor erheblich befinden, gleichwohl den Gehorsam und Folge nicht haben können; Sollen sie dem Rathe solches anzeigen, und des Handels Zustand umständlich berichten: Inmassen denn
gleicher

gleicher Gestalt dem Vormunden und Minder-Jäh-
rigen frey stehet, dißfalls ihre Beschwerden dem Ra-
the selbstn fürzutragen, und darauf gebührende Ver-
ordnung zu gewarten.

§. 8. Diemeil sichs aber offtmahls zuträget, daß
bey endlicher Übernehm- und Loßzehlung der Vor-
mundschafft, zwischen den Vormunden und gewese-
nen Pupillen über einen oder den andern Punct sich
Streit ereignet, daß dahero der Vormund mit Aus-
antwortung der Mobilien so lange, biß solcher erör-
tert, an sich zu halten pfelet, da doch der Mündige
derselben zu seiner Nothdurfft länger nicht entrathen
kan. Als soll uff solchen Fall der Vormund schuldig
seyn, die Mobilia, so dem Unmündigen zuständig,
auch vor der gänglichen Loßzehlung, gegen einem
Schein ihme abfolgen zu lassen. Es wäre denn, daß
er sich eines gethanen Vorschusses oder andern rich-
tigen Forderung halber daran zu halten befugt,
und sich anderer Gestalt nicht füglich
erholen könte.

CAPVT

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a title or header.

Main body of faint, illegible text, appearing to be several lines of a letter or document.

Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly a signature or footer.

CAPVT VI.

Von der Deputirten Ambt und
Berrichtung.

§. I.

Da mit nun dieses alles um so viel mehr zu Ber-
ecke gestellet, dieser Ordnung in allen Puncten
und Articulu nachgegangen, und hiedurch der Min-
der-Jährigen Nutz, Bestes, Bedenhen und Wohlfahrt
treulich bedacht und fortgestellet werde; So wollen
Wir, der Rath, sonderliche hierzu geschickte Personen
deputiren und verordnen, auch denenselben einen ge-
wissen Actuarium zuordnen, welche hinführo die Vor-
mundschafft-Sachen verwalten, expediren, und der-
selben mit treuen gebührenden Fleiß abwarten sollen,
denselben auch, zur Ergößlichkeit ihrer Mühe und Ber-
säumniß, eine ziemliche Besoldung machen, auch son-
sten die Gebühr, was etwan die Mündlein nach Ge-
legenheit ihres Vermögens von Hundert hiez: erlegen,
oder den Vormunden in Rechnung passiren solle, ver-
fügen.

§. 2. Zuförderst sollen sie, benebenst dem Actua-
rio, bey ihren vorhin dem Rathe geleisteten Pflich-
ten

ten zusagen und geloben, daß sie der Minder-Jährigen Inventaria und Vermögen vertraulich und verschwiegen behalten, und andern Leuten, denen es zu wissen nicht vonnöthen, davon nichts offenbahren wollen.

§. 3. Ingleichen sollen sie die Viertels-Meister in der Stadt, wie auch die Richtere uff den Gemeinen in den Vorstädten vor sich erfordern, und von ihnen mit Fleiß erforschen, ob in ihren Vierteln und Gemeinden etwan unmündige Kinder verhanden, welche mit Vormunden noch nicht versehen, und do dergleichen sich befinden, sollen sie schleunige Verfügung thun, damit sie nochmalts bevormündiget, die Inventaria aufgerichtet, und dasjenige, was oben verordnet, dabey gethan und verrichtet werde.

§. 4. Und weil vor dieser Ordnung allbereit viel Vormunden bestätigt worden, die sich der Verwaltung unmündiger Kinder Güttere unternommen; So sollen die Deputirten in den Vormundschafft's-Büchern und sonst sich dessen erkundigen, und ihnen auferlegen, sich innerhalb Monats-Frist bey ihnen anzugeben, und darauf wegen ihrer Verwaltung

wal-

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

waltung, nach eingenommener Erkundigung, allerdings solche Verfügung thun, wie es diese Vormundschafft-Ordnung erfordert.

§. 5. Insonderheit sollen die Deputirten von den Vormunden Jährliche richtige Rechnung fodern, und do sie sich nicht selbst damit angeben, sie dazu gebührlich vorladen und anhalten, die Rechnungen mit Fleiß examiniren, uff Begehren oder nach Befindung der Unmündigen Mutter (wann dieselbe nicht selbst mit verwaltet) und andern nächsten Anverwandten davon Abschrift mittheilen, oder auch sie alsbald zu Anhörung der Rechnung, ob sie darwider Defecta einzugeben, oder etwas Nothwendiges dabey zu erinnern, mit vorbescheiden lassen; Sodann sie damit nothdürfftig hören und entscheiden.

§. 6. Wann nun solche Rechnungen abgehöret und richtig befunden oder justificiret worden; Sollen sie dieselben unterschreiben, und davon einen Extract denen Vormundschafft-Büchern, so sie darzu halten sollen, Jährlich einverleiben lassen, damit man iederzeit wissen möge, wie den Minder-Jährigen haußgehalten und vorgestanden werde; Wann es aber zur endlichen Rechnung, Ubergabe der Vor-

mundschafft und Loßzehlung kömmet, soll es nach
Verordnung des 6. und 7. §. im 5. Capitel gehalten
werden.

§. 7. Do aber einer oder der andere, welcher von
den Deputirten erfordert, ohne erhebliche und gnug-
same Ehehafft und derowegen eingewandte Entschul-
digung nicht erscheinen, oder sich sonsten ungehorsam
erweisen würde, den sollen sie jedesmahl mit einem Sil-
bern Schock Straffe belegen, und solche durch gebüh-
rende Mittel einbringen.

§. 8. Würde auch den Deputirten bey solchen Ber-
richtungen in einem oder dem andern etwas Wich-
tiges und Bedenckliches fürkommen, oder sie bey
den Vormunden den schuldigen Gehorsam und Fol-
ge nicht haben können? Sollen sie solches jedesmahl
vor den Rath bringen, des Handels Zustand berich-
ten, und darauf fernerer Anordnung gewarten. Wie
denn gleicher Gestalt den Vormunden, Minder-
Jährigen und derselben Verwandten frey stehen
soll, ihre Beschwerung und Mängel, do denselben
von den Deputirten der Gebühr nach nicht abgeholf-
fen werden könte und wolte, dem Rathe selbst vor-
zutra-

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

zutragen und anzuzeigen, damit sie dann iederzeit nothdürfftig gehöret, und nach Befindung darauf gebührende Verordnung gethan, oder, wo nöthig, die Sache in der Churfürstl. Sächs. Regierung berichtet werden soll.

§. 9. Wann sie, die Deputirten, sonsten ingesmein verspüren und befinden würden, daß iemands von den Vormunden zu solcher Pflege- oder Vormundschaft nicht tüchtig oder qualificirt wäre, oder seinen Pflege-Kindern zu Schaden und Nachtheil durch seine Verwahrlosung oder Eigennützigkeit übel vorstünde.

So soll derselbe dem Rathe angezeigt, nach Befindung von dem Amte gesezet, ein ander Vormund an seine Statt verordnet, und zu Erstattung desjenigen, was er eingenommen, angehalten werden.

§. 10. Endlich, weil auch die Vormunden über die grosse Mühe, Arbeit und Versäumniß, so sie bey dergleichen Vormundschaften haben, auch oftmahls über den Undanck ihrer Mündel, welchen sie hingegen

davon getragen, sich höchlich beschweret, also, daß sich fast niemand mehr zu dergleichen gerne gebrauchen läffet.

Als sollen die Deputirte nach endlicher abgelegter Haupt-Rechnung die gewesenen Mündel zu aller Danckbarkeit vermahnen, und dofern dieselben ihren Vormunden keine billige Vergeltung gutwillig thun würden, sie selbst nach Befindung ihres angewandten Fleisses und Versäumniß ihrer Nahrung ex officio eine billige Recompens ihnen verordnen, oder deswegen des Raths Moderation und Ausschlags gewarten.



Con-

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in approximately 15-20 lines across the page.

Confirmiren und bestätigen auch solche
 vorhergesezte Vormundschafts-Ordnung aus Landes-Fürstlicher Macht und von
 Obrigkeit wegen, hiemit und in Krafft dieses
 Brieffes, und wollen, daß derselben in allen
 und jeden Articulen, Puncten, Clausuln, Inn-
 halt und Meynungen nachgegangen, und da-
 wider nicht gethan noch gehandelt werde;
 Jedoch Uns, Unseren Erben und Nachkom-
 men an Unseren hohen Regalien, Landes-
 Fürstlichen Obrigkeiten und Gerechtigkeiten
 ohne Schaden; Inmassen Wir denn auch
 Uns, Unseren Erben und Nachkommen, nach
 Unserm Gutbefinden, dieselbe zu ändern, zu
 mehrn und zu verbessern, vorbehalten thun.
 Treulich und ohn Gefehrde.

Zu Uhrkund haben Wir diesen Brieff mit
 eigenen Händen unterschrieben, und Unser
 grösser Insiegel daran hängen lassen.

Ge=

Geschehen und geben zu Dresden, den
Achtzehenden Monats-Tag Julii, nach Chri-
sti Unfers einigen HERRN, Erlösers und
Seeligmachers Geburth, im Eintausend,
Sechshundert, Ein und Sechzigsten
Jahre.



Register

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

21

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.



Register oder Blatweiser,

Voraus kürzlich dieser Vormundschafts-
Ordnung Inhalt kan abgenommen werden.

A.

Abnützung.

Abnützung, vide Fruchtgenießung.

Actuarius.

Ein gewisser Actuarius soll denen
Deputirten zugeordnet werden 33

Seine Besoldung ibid.

Soll der Minder-Jährigen Vermögen
verschwiegen halten 34

Anverwandte.

Anverwandte sind schuldig, noch vor
Ausgang 4. Wochen gewisse
Vormunden dem Rathe anzugeben 6

Arme.

Arme, suche unvermögend.

Aussenstehende Schulden.

Unmündiger aussenstehende Schulden
sollen von den Vormunden
genau in Acht genommen werden 21

Und mögen die Vormunden solche
vor sich selbst einbringen 25

Ausländischer.

Des Ausländischen Güthere werden
dem nächsten Anverwandten uff
genugsamen Vorstand abgetreten 27

Ist nach Verfließung 70. Jahren für
todt zu halten 27

B.

Baarschaft.

Die Baarschaft der Unmündigen
soll mit Vorwissen und Bedencken
des Rathes oder der Deputirten
ausgeliehen werden 22

Binnen welcher Zeit ibid.

Wenn der Vormund solche bey sich
behalten will, was er dabey in Acht
zu nehmen schuldig 22. 23

Ob und wann wegen der ausgeliehenen
Baarschaft der Vormund
anzuhalten 23

F

Nach

Register

<p>Nach geendigter Unmündigkeit und Verfließung 5. Jahre ist ein Vormund von des gewesenen Mündels ausgeliehenen Geldern ferner Rechenschaft zu geben nicht schuldig 23. 24</p> <p style="text-align: center;">Blöde.</p> <p>Blöder Bevormundung 9</p> <p style="text-align: center;">Bluts-Freunde.</p> <p>Die nächsten Bluts-Freunde haben bey Bestellung der Vormunden vor andern den Vorzug 6. 7</p> <p style="text-align: center;">Brief und Siegel.</p> <p>Brief und Siegel muß der Mündige an statt baren Geldes annehmen 23</p> <p>Es wäre denn, daß der Vormund in Ausleihung und Einmahnung der ausgeliehenen Gelder seinen Fleiß nicht angewendet ibid.</p> <p>Quod limitatur 23. 24</p> <p style="text-align: center;">C.</p> <p style="text-align: center;">Capitalia.</p> <p>Capitalia sollen bey Zeiten uffgekündigt werden 24</p> <p>Wo wegen der aussenstehenden Capitalien einiger Zweifel sich ereignete, soll des Raths Bedencken darüber eingeholet werden 21. 22</p> <p>Exaction der Capitalien 24</p>	<p>Die ohne Ursach auffgekündigte und anderswohin transferirte Capitalia müssen die Vormundere gelsten 25</p> <p style="text-align: center;">Cessio.</p> <p>Ob per Cessionem der Vormunde seines Mündels habende Forderung heimlich an sich bringen könne 25. 26</p> <p style="text-align: center;">D.</p> <p style="text-align: center;">Deputirte.</p> <p>Was vor Personen zun Vormundschafts-Sachen deputiret werden sollen 33</p> <p>Woher ihre Besoldung kommen soll ibid.</p> <p>Sollen der Minder-Jährigen Vermögen verschwiegen halten 33. 34</p> <p>Keine Unmündige ohne Vormunden lassen 34</p> <p>Sondern deswegen Erkundigung einziehen ibid.</p> <p>Auch denen vor dieser Vormundschafts-Ordnung gesetzten Vormunden auferlegen, binnen Monats-Frist sich bey ihnen anzugeben ibid.</p> <p>Und Jährliche richtige Rechnungen von denen Vormunden zu fordern 35</p> <p>Denen Anverwandten Abschrift davon</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

oder Blattweiser.

Davon ertheilen, oder sie alsobald zu Anhörung derselben darzu anhalten *ibid.*

Ingleichen Extracte aus den Rechnungen denen Vormundschafts Büchern Jährlich einverleiben *ibid.*

Die Ungehorsamen jedesmahl mit einem silbern Schock straffen 36

Wichtige und bedenkliche Sachen, auch den Ungehorsam der Vormunden vor den Rath bringen *ibid.*

Untüchtige Vormunden dem Rathe anzeigen 37

Und denen Vormunden ex officio, wosern die Mündel ihnen keine Vergeltung gutwillig thun, einen Recompens verordnen 38

E.

Eltern.

Eltern können in ihrem letzten Willen, oder auch bey ihrem Leben, den Kindern Vormunden ordnen 5

Erbtheilung.

Erbtheilungen müssen dem Rathe zur Confirmation vorgetragen werden 19

Exceptio.

Exceptio Ordinis, wenn solche

von den Vormunden zu opponiren 29

Endliche Specification.

Endliche Specification soll ohne vorgehenden Process und Rechtlicher Erkenntniß auferleget werden *ibid.*

Casus excepti *ibid.*

F.

Fahrniß.

Wie mit Fahrniß des Unmündigen von den Vormunden zu gebahren 18

Der Vormund kan mit Ausantwortung desselben an sich halten, wenn er eine richtige Forderung hat, und sich sonst nicht erholen kan 32

Frucht-Genießung.

Die Frucht-Genießung geneußt eine Mutter wegen ihrer Kinder nicht, bey Verwaltung der Vormundschaft 8

Dergleichen auch der Stieff-Vater nicht 15

Aber wohl der leibliche Vater, jedoch nur während der väterlicher Gewalt *ibid.*

§ 2

Große

Register

<p style="text-align: center;">G.</p> <p style="text-align: center;">Groß-Eltern.</p> <p>Groß-Eltern können ihren Enckeln auch bey des Vaters Leben Vormunden setzen 6</p> <p style="text-align: center;">Groß-Vater.</p> <p>Ob und wenn der väterliche Groß-Vater der Mutter in der Vormundschaft vorzuziehen 7</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p style="text-align: center;">Inventarium.</p> <p>Inventaria, wie solche uffzurichten 13. 14</p> <p>Inventaria sollen bey Straff 5. silbern Schock nach Verfließung der vier Wochen uffgerichtet werden 15</p> <p>Man könnte dann wegen ehafftlicher Verhinderung darzu nicht kommen 15. 16</p> <p>Wo kein Inventarium vorhanden, muß eine Eydlische Specification ediret werden 15</p> <p>Anderß ist es, wo der Verstorbene die Verfertigung eines Inventarii ausdrücklichen verbothen ibid.</p> <p>Wie weit ein Vater des Inventarii befreyet 16</p> <p>Der Stieff-Vater kan sich dessen nicht entbrechen ibid.</p> <p>Ingleichen auch nicht die Mutter 17</p>	<p>Wie es bey armer und unvermögen der Leute Verlassenschaft mit Aufrichtung eines Inventarii zu halten 17</p> <p>Inventaria sollen dem Rathe zur Confirmation vorgetragen werden 19</p> <p style="text-align: center;">K.</p> <p style="text-align: center;">Kost-Geld.</p> <p>Kost-Geld der Unmündigen 20</p> <p style="text-align: center;">M.</p> <p style="text-align: center;">Mobilia.</p> <p>Mobilia, suche Fahrniß.</p> <p style="text-align: center;">Mündel.</p> <p>Mündel, suche Unmündige.</p> <p style="text-align: center;">Mutter.</p> <p>Mutter ist vor andern zu ihrer unmündigen Kinder Vormundschaft zuzulassen 6. 7</p> <p>Auf was Masse ibid.</p> <p>Ob und wann die Mutter dem väterlichen Groß-Vater wegen der Vormundschaft vorzuziehen 7</p> <p>Muß einen absonderlichen Curatorem ausbitten, wenn sie sich mit ihren Kindern theilen oder vergleichen will 7</p> <p>Mutter hat sich der Frucht Genießung bey Verwaltung der Vormundschaft ihrer Kinder keinesweges anzumassen 8</p> <p>Kan aber, was uff der Kinder Unter</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

oder Blattweiser.

erhaltung und sonst aufgangen, in Ausgabe führen 8
Wie sich eine Mutter bey Verwaltung ihrer Kinder Vormundschaft, und wenn sie zu der andern Ehe schreiten will, zu verhalten 17

O.

Obligationes.

Der Unmündigen Obligationes, so sie ohne Vorwissen der Vormunden von sich gestellet, sind nicht gültig 21

Es darff auch der Unmündige die Verschreibungen wegen der von den Vormunden ohne Ursach eingeforderten, und anderswohin transferirten Schulden nicht annehmen 25

P.

Pflege-Kinder.

Suche Unmündige.

Præscriptio.

Die Præscriptio quinquennalis hat bey des Mündels ausgeliehenen Geldern statt 23. 24

Q.

Quittung.

Nach erlangter Quittung kan der Vormunde nicht belanget werden 31

Muß vor dem sitzenden Rathe geschehen ibid.

Wie es damit zu halten, wenn der Unmündige zu quittiren sich verweigert 31

R.

Rechnung.

Es sollen Jährlich richtige Rechnungen eingegeben werden 27. 28

Die Einrichtung derselben 28

Wo die Vormundschaft getheilet, muß ein ieder von der ihm anvertrauten Verwaltung Rechnung thun 28

Wie mit endlicher und vollständiger Rechnung der Vormunden nach geendigter Vormundschaft zu gebahren 30. 31

Wenn der Unmündige nach abgelegter Rechnung ohne erhebliche Ursachen den Vormunden zu quittiren sich verweigert, soll von dem Rathe gebührende Verordnung erfolgen 31

Abschrift von der Jährlichen Rechnung soll den nächsten Anverwandten ertheilet, oder sie zu Anhörung derselben vorbeschrieben werden 35

Von den justificirten Rechnungen sollen die Deputirte denen Vormundschafts-Büchern Jährliche Extracte einverleiben 35

Anders ist es mit der endlichen Rechnung 35. 36

Register

<p style="text-align: center;">S.</p> <p style="text-align: center;">Schuld-Forderung.</p> <p>Wann und ob ein Vormund seiner bey seinem Mündlein habender Schuld-Forderung verlustig gemacht werden könne 12</p> <p style="text-align: center;">Sinn-lose.</p> <p>Sinn-loser Bevormundung 9</p> <p style="text-align: center;">Stieff-Vater.</p> <p>Der Stieff-Vater darff sich der Abnützung der Kinder Güther nicht anmassen 16</p> <p>Ist ein ordentliches Inventarium aufzurichten verbunden ibid.</p> <p style="text-align: center;">Stumme.</p> <p>Stummer Bevormundung 9</p> <p style="text-align: center;">T.</p> <p style="text-align: center;">Tauber.</p> <p>Tauber Bevormundung 9</p> <p style="text-align: center;">V.</p> <p style="text-align: center;">Vater.</p> <p>Vater bleibt seiner unmündigen Kinder natürlicher Vormund 8</p> <p>Es kan ihm aber nach Befindung von dem Rathe ein Mit-Vormund zugeordnet werden ibid.</p> <p>Wenn keine Eltern oder Anverwandte, noch ein Tutor testamentarius vorhanden, will der Rath tüchtige Personen denen Minder-Jährigen zu Vormunden setzen ibid.</p>	<p>Was ein Vater an statt des Inventarii zu geben schuldig 16</p> <p>Hat die Abnützung der Kinder Güther, aber nur durante patriâ potestate ibid.</p> <p style="text-align: center;">Versiegeln.</p> <p>Die Versiegelung der Erbschafft soll alsobalden nach dem Todes-Fall geschehen 16</p> <p>Entweder Gerichtlich, oder sonst beständiger Weise 14</p> <p style="text-align: center;">Verschreibung.</p> <p>Verschreibungen, suche Obligationes.</p> <p style="text-align: center;">Versio.</p> <p>Ob und wie die versio in utilitatem pupillorum wegen der ihnen zum besten ausgenommenen Gelder erwiesen werden muß 29</p> <p style="text-align: center;">Verthunlich.</p> <p>Verthunlicher Leute Bevormundung 9</p> <p>Verthunliche Leute sollen ihres Ubelverhaltens wegen gestraffet werden 9. 10</p> <p style="text-align: center;">Verzicht.</p> <p>Die Verzicht von den Unmündigen wegen der Vormunden abgelegten Rechnung soll in die Rathes-Bücher eingeschrieben werden 31</p> <p style="text-align: center;">Unbewegliche Güther.</p> <p>Veralienirung und Verpfändung Un-</p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

oder Blattweiser.

Unmündiger unbeweglicher Gü- ther	21	Eltern in ihrem letzten Willen den Kindern benennet, oder sonst bey ihrem Leben, in Besseyn gewisser Personen, erkieset worden, zu hal- ten	5
Unkosten.			
Wenn die Unkosten denen Vormun- den wegen Einbringung ihrer Mündel aussenstehenden Schul- den passiret werden	25	Bevormundung der Sinnlosen, Blöden, Stummen, Tauben und verthunlicher Leute	9
Unmündige.			
Der Unmündigen Fahrniß	18	Die Vormunden derer Pupillen, so unter des Raths Jurisdiction ge- hören, sollen vom Rath bestätigt werden	10
Ihre Versorgung und Unterhalt	19. 20	Auch die aus der Churfürstl. Sächs. Regierung dergleichen Pupillen verordnete Vormunden sind die- ser Vormundschafts Ordnung unterworfen	10
Der Unmündigen Obligationes und Verpfändung ohne der Vor- munden Willen und Willen	20	Bestrafung dererjenigen, so ohne er- hebliche Ursachen eine Vormund- schaft anzunehmen sich verwei- gern	11
Der Unmündigen bewegliche Gü- ther	21	Ein Vormund, so bey Antrittung seiner Vormundschaft seine bey dem Mündel habende Schuld verschweiget, ist derselben verlu- stig	11. 12
Unmündiger Baarschaft	22	Anders aber ist es, wenn er seine For- derung entdecket, oder dieselbe dem Rathe oder Deputirten wiss- send gewesen	12
Unmündige sollen von Hundert et- was Gewisses zu der Deputirten Besoldung erlegen	33	Der Vormunden Schuldigkeit und Angelöbniß	13
Ohne Vormunden nicht gelassen werden	34	Dem Vormunden werden die vor seinen Mündel ausgezahlte Schul- den in Rechnung passiret	26
Unmündigen und dero selben Unver- wandten stehet frey, dem Rathe ihre Beschwerden selbst zu vor- zutragen	36		
Jedoch in gewissem Fall	ibid.		
Wie mit der Unmündigen, so in die Frembde gerathen, Güthern es zu halten, und wenn sie vor todt zu achten	27		
Vormund, Vormundschaft.			
Wer zu Vormunden zu bestätigen	5		
Wie es mit den Vormunden, so von			

Wie

Register oder Blatweiser.

<p>Wie weit ein Vormund oder dessen Erben vor den andern nachfolgenden Vormund zu hauffe schuldig 26</p> <p>Wie Vormunden ihre Pupillen aufziehen sollen 19. 20</p> <p>Vormunden sollen der Unmündigen unbewegliche Güther selbst nicht kauffen 21</p> <p>Der Vormunden Schuldigkeit bey der Unmündigen aussenstehenden Schulden 21</p> <p>Was der Vormund, wenn er des Mündels Geld bey sich behalten will, darbey in Acht zu nehmen 22. f.</p> <p>Vormundē mögen ihre Beschwerden dem Rathe selbstē vortragen 36</p> <p>Sed in certo casu ibid.</p> <p>Untüchtige Vormundē sollen abgesetzt, und zu Erstattung, was sie eingekommen, angehalten werden 37</p> <p>Der Vormunden Recompens nach abgelegter Haupt-Rechnung 38</p> <p>Vormunden sollen alle Jahr richtige Rechnungen ablegen 27. 28</p> <p>Wenn unterschiedliche Vormunden verordnet, müssen sie conjunctim Rechenschaft geben 28</p> <p>Anders ist es, wann die Vormundschaft getheilet ibid.</p> <p>Es wäre dann, daß die Vormunden sich verglichen, und einer die Verwaltung alleine uff sich genommen 28. 29</p> <p>Kein Vormund soll ohne Vorbewußt</p>	<p>der Deputirten Geld uffnehmen, und der Unmündigen Güter verpfänden 29. 30</p> <p>Vormunden müssen nach geendigter Vormundschaft und abgelegter vollständiger Rechnung vor sitzendem Rathe quittiret werden 31</p> <p>Können alsdann weder vor sich, noch ihre Erben in Anspruch genommen werden 32</p> <p>Ob und wenn der Vormund seines Mündels Mobilia wegen eines oder andern Streit-Puncts bey sich behalten kan 32</p> <p>Auch die vor dieser Vormundschaft Ordnung gesetzte Vormunden sollen vor denen Deputirten Rechnung thun 35</p> <p>Wenn die Vormundschaft sich endige 30</p> <p>Vormundschafts-Bücher.</p> <p>Vormundschafts-Bücher sollen gehalten werden 35</p> <p style="text-align: center;">Ususfructus.</p> <p>Ususfructus, siehe Fruchtgenießung.</p> <p style="text-align: center;">W.</p> <p style="text-align: center;">Wein.</p> <p>Der Unmündigen neu erwachsenen Weine halber sollen die Vormunden sich bey dem Rathe angeben 19</p> <p style="text-align: center;">Wittwen.</p> <p>Wittwen sollen nach Verfließung 4. Wochen gewisse Personen zu Vormunden angeben 6</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

E N D E.

Handwritten text, likely a title or header, appearing as a faint bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely a title or header, appearing as a faint bleed-through from the reverse side of the page.



Handwritten text, likely a title or header, appearing as a faint bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely a title or header, appearing as a faint bleed-through from the reverse side of the page.

Zeichen

Sr d n u n g

Der

Stadt Dresden.



Mit Königl. Poln. und Chursl. Sächs. allergnädigsten
PRIVILEGIO.

DRESDEN,
Verlegt Johann Jacob Wincklers sel. Wittib.
1728.

2. Theil

1728



Städt. Bibliothek



Privatbibliothek des Königl. Hofes zu Dresden

1728

SON Gottes Gnaden Wir /
Johann Georg der Dritte, Herzog zu
Sachsen, Jülich, Cleve und Bergk, des
heil. Röm. Reichs Erbk-Marschall und Chur-
Fürst / Landgraf in Thüringen, Marggraf zu
Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausnik,
Burggraf zu Magdeburg, Befürsteter Graf
zu Henneberg, Graf zu der Marck / Ravens-
berg und Harby, Herr zum Ravenstein, 2c.
Hiermit thun kund, daß Unsere liebe Getreue/
der Rath zu Dresden, nachdem so wol in der
Anno 1671. allhier gehaltenen Kirchen- und
Schulen-Visitation, als auch bishero ferner
grosse Klage geführet worden, daß bey dieser
Stadt, in Bestellung der Begräbnisse, die Leute
mit denen Gebühren sehr übersetzet würden, und
allerhand Mißbräuche dabey eingerissen wären,
vorstehende Begräbnis-Ordnung bey Unserm
Kirchen-Rath und Obern-Consistorio einge-
geben, und um Unsere gnädigste Confirma-
tion unterthänigst angesuchet haben.

A 2

Wenn

Wenn denn darinnen nichts unbillliches,
noch Kirchen und Schulen, ingleichen sämtli-
cher Gemeinde dieses Orts nachtheiliges befun-
den worden, Als confirmiren und bestätigen
Wir diese Begräbnis-Ordnung hiermit und
krafft dieses, aus Landes- Fürstlicher Macht
und Gewalt, und wollen, daß dieselbe von män-
niglich, bey Unserer Stadt Dresden, wie nicht
weniger denenjenigen, welche in Vor-Städten
und zu Alten-Dresden wohnhaft sind, in allen
ihren Puncten, Clausulen und Articuli gehat-
ten, solcher gebührend nachgegangen, und dar-
wider nicht gehandelt werden soll. Dessen zu
Uhrkund haben Wir diese Confirmation mit
Unsero Obern Consistorii Insiegel bedrucken
lassen; So geschehen zu Dresden/ am 1. Mar-
tii, Anno 1686.

L. S.



Ir Bürgermeister und Rath
der Stadt Dresden, hiermit thun
kund, demnach unter andern bey
hiesiger Stadt in vorigen und die-
sen Zeiten eingerissenen Unordnungen, und da fast
alle Mittel und Wege, denenselben vorzubauen,
nicht mehr zulänglich seyn wollen; Dererselben
nicht eine geringe Anzahl bey Bestell- und Beer-
digung derer Leichen biß anhero sich hervor ge-
than, welche denn guten Theiles aus dem Land
und Leute verderbenden Pracht, und da einer
den andern zu Aufwendung grosser Unkosten,
mit Vergessung seines Standes und habenden
Vermögens, getrieben, ihren Ursprung genom-
men, theils auch daher entstanden, daß diejeni-
gen Personen, derer Hülffe und Dienst man dar-
bey nicht entbehren kan, mit den geordneten und
sonst billigen Gebühren und Lohn sich nicht ver-
gnügen lassen wollen, und aber diesem abzuhelf-
fen, und wie es in einem und dem andern zu hal-
ten,

Ursache dies-
ser Ord-
nung.

1740

2 3

ten, eine gewisse Regel vorzuschreiben, die Nothdurfft um so viel desto mehr erfordert, weiln den hieraus entstehenden Schaden nicht alleine ieder- man zu erfahren, sondern auch, daß Wir wahrgenommen, wie hierdurch bisweilen die Leidtragenden in Schulden vertieffet, ja gar öffters denen Creditoren hierunter das Ihrige entzogen, und wo unmündige Kinder verlassen, in deren Vermögen, zu ihrem grossen Nachtheil, weit gegriffen worden;

Daß zu Abwendung dessen, und damit die durch den Tod des Verstorbenen ohne dieß Bestürzte und öffters Hochbestürzte, mit Abforderung dieser und jener unnöthigen Ausgaben, nicht noch mehr gefränctet werden, auch die, denen mit grossem Gepränge nicht gedienet, wissen mögen, wie sie die Ihrigen ohne dasselbe gleichwol Christ- und ehrlich zur Erden bestatten können, dem bey jüngst-gehaltener Kirchen-Visitation Anno 1671. ertheilten Decret zu schuldiger Folge, mit Vorbewußt des Herrn Superintendenten, eine gewisse Ordnung abzufassen, und denen eingerissenen Mißbräuchen seine abhelffliche Masse in folgenden verschreiben zu lassen, man sich veranlasset befunden.

CAP. I.

CAP. I.

Von denen Grabe-Bittern und Grabe-Bitterinnen, auch denen Heimbürgern vor denen Thoren.

Dieweil diese bey Bestellung der Leichen am meisten zu thun, auch dieselben zuerst erfordert, und gemeiniglich um Rath, wie es in dergleichen Fällen üblich, gefraget werden;

Als ist zuvörderst nöthig, daß diese, was hernach verordnet, genau in Acht nehmen, und vor sich daraus nicht schreiten, noch auch andern zu mißbrauchen Anlaß geben.

Damit nun zu diesen Berrichtungen ehrliche, vernünfftige, des Lesens und Schreibens wohl-erfahrene und sonst geschickte Leute gebraucht, und die, so ihres Diensts bedürfftig, mit ihnen versorget seyn mögen, So sollen hinfüro

Beschaffenheit derer, so zum Grabe bitten bestellet werden sollen.

In der Bestung Zwey,
Zu Alten Dresden Ein, und
In Vorstädten auch Zwey
gewisse Grabe-Bitter, und so viel Bitterinnen,
be-

Derer Anzahl.

bestellet werden, oder, so es in Alten Dresden die Neu-Dresdenischen, und in Vorstädten die Heimbürgern mit verrichten können, diese darben gelassen werden. Diejenigen aber, so sich hierzu gebrauchen lassen wollen, bey uns sich angeben, und der Bestallung von uns, nach Befindung, erwarten, auch dieser Verordnung überall nachzukommen, durch den Handschlag, an Endes statt, angeloben, und solchem nach eines Christlich- und erbarn Lebens und Wandels sich befließigen, nüchtern und mäßig, zumal Zeit ihrer Berrichtung, leben, Fluchens und Schwereus, auch anderer liederlichen Reden müßig gehen, iedermänniglich mit Glimpff und Bescheidenheit begegnen, sich an ihrem geordneten Entgeld begnügen lassen, und was ihnen an Leichen-Gebühren anvertrauet wird, treulich gehöriges Orts überbringen, und darüber weder vor sich, noch vor andere, unter dem Nahmen einer Discretion oder andern Vorwand, abfordern, vielweniger zu Neuerungen Ursach und Anlaß geben, sondern, woferne sie etwas, so dieser Ordnung zuwider, anmercken und wahrnehmen würden, solches uns, dem Rathe, anzeigen.

Wann

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Wann sie zu iemand, es sey Tags oder Nachts, Ihre Ver-
 erfordert würden, sollen sie alsbald erscheinen, richtung.
 und die verblichene Leiche dem Glöckner bey der
 Kreuz-Kirche, welcher es so fort an den Herrn
 Superintendenten: Zu Alten Dresden aber und
 vor dem Wilsdorffer Thore bey jedes Orts Pa-
 storen und denen Glöcknern, so bald es möglich,
 ansagen, auch auf Befragen: Woran die Leiche
 gestorben, und wie lange sie gelegen, bey Leibes-
 Straffe, der Wahrheit gemäß, und so gut es ihnen
 bewust, aussagen, und deme, was hierauf ange-
 ordnet wird, genau nachleben. Darneben die
 Leute anvermahnen, daß aufs förderlichste die
 Leiche zur Erden bestattet werde, auch wo sie
 mercken würden, daß bey warmen und feuchten
 Wetter, oder anderer Umstände halber, die Lei-
 che riechend würde, zumahl, wenn es in solchen
 Häusern, so starck bewohnet, und wegen Man-
 gel des Raums, die Leiche an einem abgesonder-
 ten Ort nicht gehalten werden könnte, die Ein-
 wohner auch sonderbare Beschwerden davon
 haben sollten, ingleichen auch einige Vermuthung
 ihnen entstehen würde, daß eine Person an einer
 ansteckenden Seuche verstorben, solches bey dem
 regierenden Bürgermeister, und zu Alten-Dres-
 den

B

den

Ihre Bes-
straffung.

den bey dem Stadt-Richter, unverlängt, und zwar dieses letztere in geheim, anzeigen, und solches alles nicht unterlassen, bey vier Neuen Schocken, oder, nach Befinden, höherer Straffe.

Und weil die Bestellung der Leichen-Begängnisse füglich durch die Leich-Bitter, als durch die Weiber geschiehet, als haben die Leidtragenden, sonderlich in der Bestung, sich derer hierzu zu gebrauchen.

Der Grabe-
Bitterinnen
absonderli-
che Verrich-
tung.

Sonsten seynd hiernechst die Grabe-Bitterin auch schuldig, die Leichen, wenn es von ihnen begehret wird, abzuwaschen, anzuziehen, und in den Sarg zu legen, darbey sie sich denn, bey Vermeidung willkührlicher Straffe, bescheiden und nüchtern, insonderheit auch verschwiegen verhalten, und nichts heimlich entwenden sollen.

Wie das
Grabe-bit-
ten gesche-
hen sollt, und
wenn.

Das Grabe-bitten soll nach denen Bitt-Zetteln, wie solche die Leidtragenden ausstellen, und zwar bescheidenlich und mit deutlichen Worten, zwey oder drey Tage vor dem Begängniß, geschehen, darbey zu beobachten, daß sie es nicht nur in die Häuser ruffen, sondern ihr Anbringen an eine gewisse, und derselben Familie, so zu bitten ist, zugethane Person, ausrichten, oder, so niemand vorhanden, es an eine Thür schreiben,

auch

auch nach Unterscheid der Leichen, nicht mehr Gesellschaften, als nach verordnet ist, einladen.

CAP. II.

Von den Todten-Gräbern.

Deren ist auf jedwedem Kirchhof einer bestellet, und nach dem zu Ende angedruckten Formular verendet.

Ob nun wol ihnen nachgelassen, gewisse Helfer anzunehmen; so sollen sie doch dieselben uns zuerst vorstellen, auch keinen, ohne unsern Vorbewußt und Ermessen, wieder abschaffen, damit nicht etwa liederliche und böse Leute hierzu gebraucht, und auch die, so des Kirchhofs kundig, und mit der Zeit zu Meistern füglich zu gebrauchen, ohne Ursach möchten verschlagen werden.

Die Todten-Gräber sollen ihre Helfer, ohne Vorbewußt des Raths, weder annehmen noch abschaffen.

Diese nun sollen den Kirchhof fleißig verwahren, und nicht vergeblich offen lassen: desselben Zustandes und Gelegenheit der Gräber sich wohl erkundigen: wo neue und unverwesete Leichen liegen, keine Gräber machen, vielweniger die Särge zerschlagen; sondern, wo sie dergleichen fänden, alsobald nachlassen und wieder zufüllen: sonst aber zusehen, damit der Raum wohl gebraucht

Ihre Verriichtung.

brauchet, und keine nutzbare Winckel zwischen den Gräbern liegen bleiben, die Gräber in gehöriger Tieffe machen, und zwar zu einer erwachsenen Person, von dem gleichen Boden anzurechnen, und also ohne den Aufwurf, wenigstens vier Ellen und ein Viertel, zu einer mittelmäßigen drey Ellen und ein Viertel, und zu einem Kinde, so unter 6. Jahren, zwey Ellen und ein Viertel tieff, graben; wo das nicht geschiehet, sollen sie des Lohns verlustig, und darzu willkührlich gestraffet werden. Inmassen der Glöckner iedwedes Kirchhofs, bey Verlust seines Diensts, hierauf Achtung zu geben, und, wo er es anders befände, bey uns anzuzeigen schuldig seyn soll.

Derer
Glöckner
obliegende
Schuldig-
keit.

Und wie nun ohne dieß bey willkührlicher, auch Leibes-Straffe verboten, die Leiche nicht zu bestehlen: also sollen sie, um allerhand Ursachen willen, keine Leichen, bürgerlichen Standes, begraben, welcher ein Crucifix, oder ander Zierrath, es sey von Silber-Werck oder andern Metall, beygelegt ist: Ferner den Trunck meiden, die Leidtragenden mit unbilligen und hierinne nicht geordneten Abforderungen verschonen, und sonst zu keiner Klage, alles bey Verlust ihres Diensts, Anlaß geben.

Denen Lei-
chen nichts
Kostbares
beyzulegen.

CAP. III.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

CAP. III.

Von der Zeit der Leich-Begängniß
und Begräbnisse.

In der Bestung ist, Innhalt des Visitation-
Decrets de Anno 1671. die Zeit um ein Uhr
Nachmittags angesetzt, um welche Zeit die
Schule auszugehen pfleget, und wird sodann
ferner nicht aufgehalten. So aber iemand den
Proceß ferner aufzuhalten verlangen würde,
und es wäre, nach Standes Gebühr, ihnen nicht
zu versagen, so wird solches, gegen Erlegung der
unten specificirten Gebühren/bewilliget; iedoch
ist über zwey bis halb drey Uhr, vieler besorgli-
chen inconvenientien halber, nicht aufzuhalten.

Das Bensetzen der Leichen zu früher oder A-
bends-Zeit betreffend, so wäre zwar wol besser, <sup>Leichen, so
bengetzet
werden.</sup>
daß solches unterbleiben könnte: Alldieweil aber
allhier, vieler Umstände willen, es nicht gänzlich
abzuschaffen, so kan solches in gewissen Fällen
noch zur Zeit zwar geduldet werden, iedoch, daß
das Läuten bey den Still-Leichen den Tag vor
der Bensetzung gänzlich eingestellt werde; wenn
frühe Morgens vor das Pirnische Thor die Lei-

B 3 che

che getragen werden soll, solches zeitlich und mit aufgehendem Thore geschehe: und wenn es bey Abends-Zeit und mit Wind-Lichtern vergünstiget, (bey welchen doch der Anzahl halber billig eine gewisse Masse zu halten) und das Geläute, wie auch die Haltung eines Leichen-Processes, einzustellen, oder auch die Leiche weggeführt werden soll, die Grabe-Bitter bey dem regierenden Bürgermeister es vorher anzeigen: So werden auch die Gebühren der Kirchen und Schulen von dergleichen Leuten gewöhnlicher massen entrichtet.

Zu Alten Dresden werden die Leichen um 12. Uhr, arme Leute auch um 9. Uhr begraben.

Zu St. Annen ebener massen um 12. Uhr, über welche Zeit keines weges, ohne ausdrückliche Bewilligung des Herrn Superintendenten, aufgehalten werden soll.

CAP. IV.

Was bey denen Begräbnissen ingemein in Acht zu nehmen.

SWol bey allen Dingen äußerliche Pracht und unnöthige Unkosten zu vermeiden, so scheineth doch, daß solcher zumaln am
ver-

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

vergeblichsten bey Leich-Begängnissen angewendet werde. Nachdem aber gleichwol auf Unterscheid der Leidtragenden Familien zu sehen; Als will zwar dießfalls, gleichmäßige Regeln vorzuschreiben, schwer werden. Nichts desto weniger ist billig, daß ingemein keiner Leiche weder Gold noch Silber, noch Perlen angeleget und mit in die Erde gegeben werde, unter andern Ursachen auch darum, damit die Todten-Gräber zu zeitlicher Erbrechung der Särge nicht Anleitung haben möchten. Und ob zwar wol nicht eben zu improbiren, daß die Gevattern denen verstorbenen Pather, wenn die Eltern arm und unvermögend, zur Beerdigung, durch Bezahlung des Sarges, Leichen-Hemdes und andern Bedürfniß, einen Beytrag thun, wenn nur zumal bey Geströheten, Blumwerck und Kränzen, keine Übermasse vorgehe; inmassen dasselbe, oder was sonst nur zur Pracht dienet, vergoldet oder versilbert zu schicken, durchaus verboten seyn soll. Nachdem aber dieses ein Allmosen; als werden vermögende Leute Bedencken haben, dergleichen anzunehmen, sondern die Ihrigen, ohne dergleichen Beysteuer, zur Erden zu bestatten wissen: alle Still-Leichen sollen ohne

Process

Pather sollen nichts schicken, als zu ganz armen Leichen.

Process und Ceremonien beygesetzt, und, so die Grabe-Bitter ein anders vermercken würden, solches von ihnen bey dem Herrn Superintendenten angezeigt werden.

Hiernechst erfordert zwar die Christliche Liebe, daß, zum Trost der Leidtragenden, Freunde, Nachbarn und andere Bekannte, die Leiche vor sich selbst begleiten sollten;

Was bey denen Grabe-Gesellschaften zu beobachten.

Wie viel derer ersuchet werden sollen.

Austheilen bey denen Begräbnissen.

Dieweil aber durch lange Gewonheit die Gesellschaften allhier eingeführet, und solche, ob schon denen Handwercks-Leuten durch das öftere Leichen-Gehen viel Versäumniß verursacht werden muß, vorist nicht füglich aufzuheben, gleichwol aber auch mit Einladung solcher Gesellschaften billig eine Masse zu halten; Als sollen bey einer vornehmen Leiche mehr nicht, denn DREY Gesellschaften, bey eines vornehmen Handels-Manns und andern angeessenen Bürgers ZWEY, und bey eines Handwercks-Manns oder gemeinen Kramers und Einwohners mehr nicht, als EINE Gesellschaft ersuchet werden.

Damit auch mit Austheilung der Trauer-Zeuge die Gebühr nicht überschritten werde, so soll dergleichen nur denen nächsten Freunden zuzuschicken

schicken

schicken vergönnet seyn. Wo aber unmündige Kinder, und nicht sonderbar Vermögen vorhanden, dasselbe gar unterlassen werden. Inmassen auch auf solchem Fall, wenn die Erben unterschiedlicher Condition und Zustandes, und also mercklich ungleich, die Kosten auf die Trauer-Kleider nicht aus gemeinem Erbe genommen werden sollen, sondern es mag iedwedes sich selbst, der Erbarkeit gemäß, kleiden.

Dieweil aber bis anhero ein ziemlicher Ubelstand hierinnen verspüret worden, daß auch die gemeinsten Leute, gleich denen vornehmsten, sich mit Trauer belegen;

Als soll hinfüro kein Handwercks-Mann, oder der, so denselben an Condition gleich, einen ganz überzogenen Hut tragen, noch sich anders, als in Tuch, kleiden; überzogene Degen und Stäbe zu tragen aber soll niemanden, als denen Vornehmsten, und so in ansehnlichen Aemtern sitzen, verlaubet seyn. Inmassen auch Wachten vor denen Trauer-Häusern und Gottes-Deckern zu halten; Ingleichen unter wählender Predigt bey der Leiche Personen stehen zu lassen, nur dergleichen Vornehmen nachgelassen seyn soll. Alles bey willkührlicher Straffe.

C

Und

Kleidung
der Leidtragenden.

Abdankun-
gen.

Und nachdem in dem Visitation-Decret de Anno 1671. die Abdankungen bey denen Bürgern verboten, als hat es darbey sein Bewenden; wo aber bey conditionirten Personen solche geschehen, ist es aufs kürzeste zu machen, damit die Leichen-Gleiter über die Gebühr nicht aufgehalten werden, und durch weitläuffige Ausführung, zu diesem Zwecke oft ganz ungeräumter Thematum, Verdruß und Versäumnis darvon haben mögen.

Begräbnis-
se derer, so
fremden
Religionen
zugethan
gewesen.

Welcher Gestalt mit dem Begräbnis derer, so fremder Religion zugethan gewesen, zu verfahren, wird der Herr Superintendens verordnen/welchem iedesmal gebührend nachzuleben; jedoch haben die Grabe-Bitterinnen dergleichen Leichen bey dem regierenden Bürgermeister auch anzuzeigen.

Leichen-Ges-
ellschaftter
sollen nicht
zum Trunck
gehn.

So ist auch ferner nöthig zu erinnern, daß theils derjenigen, so die Leiche begleitet, sammt den Trägern, unter wählender Predigt in die benachbarten Bier- und Wein-Häuser gegangen, daselbst mit dem Truncke sich übernommen, daß nicht allein bey dem Rück-Proceß ein übel anständiges Gethöse verspüret, sondern auch folgendes der Tag verderbet worden; als soll solch

Aus-

Ausstreten derjenigen, so die Leidtragenden zurück zu begleiten gedencken, untersaget, und die Predigt mit anzuhören, ihnen befohlen seyn.

Alle Leichen seynd Sonnabends durch die Kirchner und Glöckner in der Kreuz = St. Johannis = und Annen = Kirche uff dem Rathhause in Neu = die zu Alten Dresden aber uff selbigem, schriftlich anzuzeigen. Darbey die Glöckner zu Alten Dresden, Johannis und Annen, schuldig seyn sollen, anzumercken, woran die Personen verstorben, und wie lange sie gelegen: deshalb sie sich bey denen, so die Leichen bestellen, umständlich zu befragen, und pflichtmäsig hinwieder zu berichten haben. Und nachdem auch billig, daß derjenigen, so zur Zierrath der Kirchen, Kirchhöfe und Gottes = Aecker, oder auch der Nachwelt zum Andencken, etwas uff Epitaphia, Leich = Steine und andere Gedenckmahle wenden, gute intention secundiret, und wenn ja solche Monumenta durchs Gewitter und andere Zufälle, welche vorzusehen und zu præcaviren unmöglich, verändert, oder unkenntlich werden sollten, dennoch in Schrifften conserviret, und der Vorfahren Gedächtniß auf die Posterität, so viel möglich, gebracht werde; Als sind in Zukunfft bey

Die Leichen sind Sonnabends auf dem Rathhause anzumelden.

Die Ursachen des Todes zu erkundigen.

Die Glöckner sollen gewisse Bücher halten, und darein die Inscriptiones der Epitaphien fleißig schreiben.

Jeder Kirche und Gottes-Acker gewisse eingebundene Bücher zu halten, und in dieselbe durch die Kirchner und Glöckner die Inscriptiones, so bald selbige uffgerichtet oder geleget werden, reinlich zu schreiben, und wie solches geschehen, jährlich auf dem Rathhause nach dem Neuen-Jahrs-Tage vorzuzeigen, dagegen diejenigen, so solche Gedenc-Mahle setzen lassen, 1. oder 2. Groschen vor die Einschreibung zu bezahlen, sich nicht entbrechen werden.

Die, so die Glocken ziehen, sollen sich des übrigen Drunckes enthalten, und über ihr Lohn nichts fordern.

So soll auch ernstlich verboten seyn, denen Pulsanten auf den Thürmen etwas von Geträncke zu schicken, alldieweil die Erfahrung gegeben, daß sie sich darbey übernommen, und hernacher mit dem Geläute nur gestürmet, oder sonst übel umgegangen seyn.

Von Pest und andern gefährlichen Zeiten.

Uervon besaget die Anno 1680. gedruckte Ordnung. Und obwol bey solcher Zeit, alle Ordnungen in Observanz zu halten, schwer zugehet: Nachdem aber fast das größte Moment auf Beerdigung der Leichen beruhet; Als werden die zu solcher Zeit hierzu bestellte Leute, als die

die

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

die Grabe-Bitter, Heimbürger und dergleichen, dahin bedacht seyn, daß des nächsten Abends oder Morgens die Leichen an gehörigen Ort gebracht und begraben werden. Insonderheit haben die Todten-Gräber zu der Zeit ihr Amt wohl zu beobachten, und keine Leiche mit weniger als drey Ellen hoch Erde, ohne den Aufschutt, zu bedecken. Damit nun solches desto füglicher geschehen könne; als sollen zu selbiger Zeit die Leichen nicht in die sonst gelöseten Begräbniß-Stellen, woferne man der Tieffe nicht gnugsam versichert, sondern an ledige und hierzu tüchtige Orte geleget werden. Inmassen auf allen Kirchhöfen in und vor der Stadt besondere geraume Plätze hierzu aufgehoben, und auffer solcher Zeit mit keiner Leiche belegt werden.

SPECIFICATIO

Derer Gebühren/ so bey denen Begräbnissen erfordert werden.

In der Bestung und denen herein Gepfarrten sechs Gemeinden vor dem Pirnischen Thore und Dorffschafften.

Von einer so genannten Proceß-Leiche,

1. Thaler 6. Groschen, denen sechs Geistlichen
 L 3 bey

ben der Kreuz-Kirche, iedwedem fünf
Groschen.

1. Thaler 3. Groschen, denen sechs Schul-Colle-
gen, auch zu gleichen Theilen.

= = 6. Pfennig, dem Kreuz-Träger.

3. Thaler 7. Groschen, der Kirche vor das grosse
Geläute, davor Tages vor dem Leichen-
Begängniß eine halbe Viertel-Stunde,
vor dem Begängniß um ein Uhr mit der
grossen Glocke alleine, und dann so lange
der Proceß währet, mit dem grossen Ge-
läute geläutet wird.

1. Thaler 23. Groschen 6. Pfennig, dem Kirch-
ner mit seinen Pulfanten.

Thut 7. Thaler 16. Groschen.

Vom grossen Geläute, ohne Proceß.

1. Thaler 6. Groschen, denen sechs Geistlichen.

1. Thaler 3. Groschen, denen Schul-Collegen.

1. Thaler 7. Groschen, der Kirche, dafür eben-
falls, wie bey vorigen, ausser bey wahren-
dem Proceß, geläutet wird.

= = 6. Pfennig dem Kreuz-Träger.

II. Groschen 6. Pfennig, dem Glöckner mit
den Seinigen.

Thut 4. Thaler, 4. Groschen.

Von

Von einer Predigt-Leiche ebenfalls mit
der ganzen Schule in der Bestung,
empfähet:

- 1. Thaler 6. Groschen das Ministerium.
- 1. Thaler 3. Groschen die Schul-Collegen.
- = 7. Groschen die Kirche, davor Tages vorher
das so genannte Freybergische Geläute ge-
zogen wird.
- = 6. Pfennig der Kreuz-Träger.
- = 11. Groschen 6. Pfennig der Kirchner mit de-
nen Seinigen.

Thut 3. Thaler 4. Groschen.

Von dergleichen Leiche vor dem Pirni-
schen Thore, und denen Dörffern, von welchen sie
zwischen die Schläge, oder am Jüden-Teich, die
Bauers-Leute alleine bringen.

- 1. Thaler 6. Groschen, denen Geistlichen, iedwe-
dem 5. Groschen. So es aber vom Dorf-
fe, 1. Thaler 9. Groschen.
- 1. Thaler 3. Groschen, denen sechs Schul-Colle-
gen, wenn die Leiche innerhalb,
- 1. Thaler 9. Groschen außserhalb den Schlägen.
- = 7. Groschen der Kirche.
- = 6. Pfennig dem Kreuz-Träger.

11. Gro-

= II. Groschen 6. Pfennig, dem Glöckner mit den Seinigen.

Der Geistliche, so die Predigt thut, wird mit einer Discretion, doch daß selbe unter einem Thaler nicht sey, abgefunden; wird aber einer ausser der Reihe darzu begehret, muß dem, an welchem dieselbe sonst ist, gleichwol 1. Thl. gegeben werden.

Von denen Leichen aus denen Dorffschafften wird noch 6. Groschen vor die Abdankung, welche auf der Kanzel geschieht, entrichtet. Und weil hiernächst der Cantor oder Schul-College, welcher seine Stelle vertritt, nebenst den Gängen auch das Singen verrichten, und das ganze Begräbniß auswarten, und darbey, zumal bey Winters-Zeit, ziemlich Ungemach erdulden muß, nicht unbillig, nebenst der Gebühr, vor den Gang ein Erkänntniß meritiret, und zwar destomehr auf dem Fall, wenn von denen Leidtragenden absonderliche Lieder zu singen begehret werden, oder auch, wegen des langen Processus, viel zu singen von nöthen ist; Als stehet denen Leidtragenden frey, ob sie von einer Leiche, da bey dem Proceß das grosse Geläute gezogen wird, von 12. Groschen, biß 1. Thaler, von einer Leichen mit der grossen Glocken 6. biß 12. Groschen,

schen, mit dem sogenannten Freybergischen Ge-
läute 4. bis 8. Groschen, bey denen halben
Schul-Leichen aber 2. bis 4. Groschen entrich-
ten, auch bey denen Still-Leichen, da die volle
Gebühr bezahlet wird, weil dem Cantori dieß ent-
gehet, er aber gleichwol darauff warten, und
von dergleichen Gebühren leben muß, ihme, oder
wenn nur 13. Groschen sonst gezahlet, denen an-
dern Collegien etwas aus Gutwilligkeit nach Be-
lieben geben wollen; Dargegen bey denen Pro-
cessen und in der Kirche allezeit Sterbe- und Be-
gräbnis-Lieder gesungen werden sollen.

Wann aber nun begehret wird, daß bey de-
nen Total-Leichen der Proceß über die gewöhnli-
che Zeit 1. Uhr Nachmittags aufgehalten, selbi-
ge auch über die Alumnos und sogenannten Cur-
rendarios (als welche sonst ohne Entgeld, es
werde aufgehalten oder nicht, mitzugehen schul-
dig) von denen übrigen Schülern begleitet wer-
den solle (welches zwar auch nur denen Vor-
nehmsten vom Hofe und bey der Stadt, zu Ver-
meidung des öfftern Versäumnisses, nachzulaf-
sen) sodann ist:

Proceß
Leichen.

wenn sie
verstattet.

6. Thaler denen Geistlichen.

D

1. Tha-

1. Thaler dem Rectori, und
 3. Thaler denen übrigen 6. Schul-Collegen, zu
 gleichen Theilen.

12. Groschen dem Glöckner zum heil. Kreuz, und

12. Groschen dem Glöckner zur lieben Frauen.

Zusammen also 11. Thaler zu entrichten.

Denen sämtlichen Schülern zum heil. Kreuz
 von 10. bis 12. Thaler, welche die Vorsteher des
 Gotteskastens nach Proportion, die der Rector
 jedesmal zu machen pfleget, auszutheilen ha-
 ben, darvon sie auch 1. Thaler vor sich behalten,
 hingegen aber bey dem Kreuze vor der Leiche
 hergehen müssen.

So auch die Begleitung der übrigen Geistli-
 chen, sowol bey Hofe, als zu Alten-Dresden
 und in Vorstädten, ingleichen die Schulen und
 deren Collegen, an diesen beyden Orten ver-
 langet, und von diesen bewilliget wird, ist davor
 denenselben iedem 1. Thaler, denen Schul-Colle-
 gen aber, und zwar dem Moderatori 16. Gros-
 schen, und den übrigen iedwedem 12. Groschen
 zuzusenden, unter die Knaben auch etwas, von
 1. Thaler 6. Groschen bis 2. Thaler, bey ieder
 Schule auszutheilen.

Beh

Bei denen halben Schul-Leichen, wenn keine Predigt gehalten wird / werden entrichtet:

2. Groschen denen vier Diaconis.
 3. Groschen der Kirchen vors Geläute.
 2. Groschen denen Schul-Collegen, so die Leiche abholen; ist es aber vor dem Thore, 3. Groschen.
 - = 6. Pfennig dem Kreuzträger.
 5. Groschen 6. Pfennig dem Glöckner samt den Pulsanten, vor das Lauten; Ist es aber in der Vorstadt, nur 4. Groschen 6. Pfennig.
- Thut in allen 13. Groschen.

Vor welche seine Gebühren der Glöckner auch die Todten-Register halten muß.

Todten-Register.

Wegen der Leichen / so in der Stille beygesetzt, oder auch an andere Orte verführet werden, ist in dem Visitation-Decret de Anno 1671. folgendes verordnet. §. 18.

Leichen, so in der Stille beygesetzt werden.

Demnach auch wegen der also genannten Still-Leichen Klage vorgekommen, daß sowohl dem Ministerio, als der Schule, merklicher Abgang an ihren gehörigen Accidentien causiret werde;

Als ist von denen Visitation-Commissariis die

Verordnung geschehen, daß zwar das Beysetzen der Leichen ganz armen und äusserst unvermögenden Leuten nicht unbillig gratis zu verstaten, den andern Vermögenden aber / grosse Leichen in der Stille beyzusetzen, ganz abgeschlagen, und der kleinen Kinder Beysetzung, (wann es, dem Bericht nach, allhier Herkommens, daß bey öffentlichen Begräbnissen der Kinder auch Leichen-Predigten geschehen) anderer Gestalt nicht, als wenn die volle Kirchen- und Schulen-Gebühr, nebst einem Thaler pro Concione, gegeben wird, zu concediren, auch die Mittel-Standes-Personen die volle Gebühr mit vorgedachtem Thaler, pro Concione, zu erlegen, oder die Ihrigen publicè mit der halben Schulen begraben zu lassen, schuldig seyn sollen.

§. 20.

Und wann eine einheimische Leiche, (da die verstorbenen Personen Bürger Standes, und allhier eine Zeitlang seßhaftig gewesen, und sich in hiesigen Kirchen des öffentlichen Gottesdiensts, der heiligen Sacramenten und des Ministerii gebraucht) von hier an andere

re

re fremde Dertter geführet wird, zu vorhero die ordentliche Kirchen-Gebühr abfordern lassen;

Worbey es sein Betwenden hat.

Weil nun diese vollen Gebühren 4. Thaler 4. Groschen austragen, als bekommt davon

1. Thaler 6. Groschen das Ministerium,

1. Thaler wegen der Leichen-Predigt.

1. Thaler 3. Groschen 6. Pfennig die Schul-Collegen.

= 6. Pfennig der Kreuzträger.

= 7. Groschen die Kirche.

= 11. Groschen 6. Pfennig der Glöckner mit denen Seinigen.

Und haben in solchen Fällen die Leichen-Bitter bey dem Kirchner zum heil. Kreuz sich anzugeben, und von demselben, gegen Erlegung obbemeldter Kirchen- und Schul-Gebühr, einen Zedel, der Beysetzung halber, abzufordern.

Still-Leichen seynd bey dem Glöckner anzugeben.

Wann nun die Leiche bey der Frauen-Kirche, (wohin aber, weil der Raum bis anhero sehr abgenommen, nur ansehnliche, gemeine Leute aber ferner nicht zu begraben) zu beerdigen;

So wird von ieder Leiche, ob gleich selbige in eine doppelte Grabe-Stelle käme,

6. Thaler, so über 12. Jahr,
 3. Thaler, so über 3. Jahr, und
 1. Thaler 6. Groschen, so unter 3. Jahren,
 vor die Erde der Kirchen entrichtet.

Soll aber eine in die Kirche begraben werden,
 so ist deshalb mit der Kirchen sich zu verglei-
 chen; iedoch wird unter 20. Thalern vor eine Lei-
 che, und 40. Thaler, zwey über einander zu se-
 zen, dem Herkommen gemäß, nicht genommen.

Leichen-
 Steine.

Wird aber ein Stein oder ander Monument
 auf eine Leiche geleyet, ist noch zwey Thaler zu
 zahlen.

Die erhabene Steine, wie auch die Umgatte-
 rung der Begräbnisse, weil dadurch, mit den Lei-
 chen hin und wieder zu kommen, verhindert wird,
 kan auf diesem Kirchhof nicht geduldet werden;
 In denen ordentlich-gelöseten Schwibbogen a-
 ber wird nichts entrichtet.

Hierüber wird der Kirche 3. Groschen, und 9.
 Groschen dem Glöckner vor das Lauten, Desf-
 nung der Kirchen, und anderer Aufwartung,
 und 6. Groschen vor das Lauten bey Beerdigung
 der Leichen, davon 3. Groschen der Kirche zuköm-
 met, entrichtet.

In:

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Ingleichen 8. Groschen vor Bekleidung der Kanzel und Altars, und zwar beydes nur, wenn es begehret wird, davor er die Umhänge selbst erhalten muß.

Wenn aber die Leichen frühe oder in der Nacht beygesetzt werden, wird dem Glöckner

1. Thaler vor seine Aufwartung von einer großen, und

8. Groschen von einer kleinen Leichen, nebenst 6. Groschen Laute-Geld, so halb der Kirche, und halb dem Glöckner zukömmt, entrichtet und gegeben.

Gehet aber der Proceß nur in die Frauen-Kirche, und es bleibet die Leiche des Nachts darinnen stehen, wird aber frühe in der Stille nach Johannis getragen, so werden nichts destoweniger iltbenannte Gebühren dem Glöckner und der Kirche vor das Lauten, und hierüber noch dem Glöckner 8. bis 12. Groschen vor die frühe Eröffnung der Kirchen entrichtet.

Wird aber die Leiche alsobald nach Johannis mit Proceß getragen, und das Lauten in der Frauen-Kirche begehret, so wird davor 12. Groschen gegeben, und dafür des Tages vorhero und bey dem Proceß gelautet.

Ben

Bei der Sophien-Kirche

Wird eine Leichen-Stelle vor 50. und zwey über einander vor 100. Thaler eingeräumt, sonst aber dem Glöckner, weil daselbst kein Geläute, 1. Thaler bezahlet.

Und wenn die Kanzel und Altar zu bekleiden begehret wird, ist noch 1. Thaler vor die Tücher, so er selbst hält, und vor seine Mühe zu entrichten.

Mit den Beyseß-Leichen wird es, wie in der Frauen-Kirche, gehalten.

Bei der S. Johannis-Kirche, dahin

die Leichen aus der Stadt mehrentheils begraben werden, wird gegeben:

3. Groschen vor das Geläute, ob gleich die Leiche auch nur beygesetzt wird, auf diesem Fall aber nur, wo es vorhanden.

7. Groschen dem Glöckner.

10. Groschen vor die Erde, wenn es eine erwachsene Person ist.

6. Groschen von einer mittlern, und

3. Groschen von einer kleinen Person.

Hierüber:

5. Thaler von einem liegenden Leichen-Steine,

1. Tha-

Leichen-
Steine.

1. Thaler von einem aufgerichteten steinern Epitaphio.

Auf dem neuen Gottes-Acker an dem Loschwitzer Wege wird entrichtet:

3. Groschen vor das Geläute in der St. Johannis-Kirche, aber nur, wenn es begehret wird.

7. Groschen dem Glöckner daselbst.

8. Groschen Erden-Geld von einer erwachsenen Person.

4. Groschen von einer mittlern.

2. Groschen von einem Kinde.

Wenn nun aber aus der Kirche auch Leichen-Tücher gegeben werden, wird vor dieselben 6. Groschen gegeben.

Die Grabe-Bitter und Bitterin

Haben hinführo ihre Gebühren, nach Belegenheit der Mühe, so sie darbey haben, und demnach von ieden zehen Familien, so ihnen zu bitten aufgesetzt wird, 1. Groschen 6. Pfennig zu fordern. Dargegen sie auch die andere Bestellung, ohne ferner Entgeld zu versorgen, und darneben weder Flor, Schleyer, noch anders abzufordern.

Bei Einladung der Gesellschaften und Zünfte

E

te

te aber, nachdem selbige ohnedieß ihre Verfassung unter sich / wird dasjenige, was bey iedweder Herkommens und üblich, entrichtet.

Wenn auch bey ansehnlichen Begräbnissen noch eine Person, so den Proceß verlieset, vonnöthen, ist selbiger vier Groschen zu zahlen.

Leichen-
Träger.

Nachdem auch das Tragen der Leichen gemeiniglich durch gedungene Leute verrichtet wird, als ist iedweder Person, zur ordentlichen Zeit, 4. Groschen, wenn selbe aber aufgehalten, oder frühe und Abends beygesetzt wird, 6. Groschen, darbey ihnen auch weder Citronen noch Getränke zu geben. Dargegen sie auch in einem reinlichen Trauer-Habit zu erscheinen schuldig.

Der Todtengräber Gebühr zur Lieben Frauen und St. Sophien.

6. Groschen vor die Bahre, und die Leiche aufzubahren.

1. Thaler 6. Groschen vor ein Grab, vier Ellen und ein Viertel tieff, von dem Boden hinunter zu messen.

1. Thaler 12. Groschen vor ein Grab, sechste halb Ellen tieff, zu doppelten Leichen.

2. Tha-

2. Thaler 12. Groschen vor ein Grab in der Kir-
chen, wenn solches ausgemauert werden soll.
2. Thaler, wenn die Leiche nur in Schutt geleyet
wird.

Welcher Unterscheid daher kömmet, weil die Er-
de aus der Kirchen und wieder hinein geführet
werden muß.

Vor die Begräbnisse in denen Schwibbogen
wird ebenmäßig, wie auf dem Kirchhofe, ent-
richtet, es sey denn, daß solche ausgemauert
würden; auf welchem Fall gleiche Kosten, wie in
der Kirchen, erfordert werden: und zwar ist die-
ses alles bey erwachsenen Personen.

18. Groschen vor eine Mittel-Person, bis ins
zwölffte Jahr.

9. Groschen von einem Kinde, bis ins vierdte
Jahr.

Wenn aber iemand frühe oder Abends beyge-
setzet wird, und es könnte der Todten-Gräber,
samt seinem Helffer, allein es nicht verrichten, son- Begräbnis
bey Nacht
Zeit.
dern es müsten noch andere Gehülffen darzu ge-
nommen werden, ist ihme noch

6. Groschen, samt 2. Groschen Licht-Geld abzu-
statten.

Zu St. Johannis.

21. Groschen vor das Grab zu machen, vier Ellen und ein Viertel tieff, inclusive die Bahre zu bringen.

1. Thaler vor ein Grab, sechstehalb Ellen tieff, zu zweyen Leichen übereinander, beydes von grossen Personen.

12. Groschen von einer mittlern Person.

7. Groschen von einem Kinde.

Von einem Armen aber nur 18. Groschen, und wenn es klein, nach Proportion weniger.

8. bis 12. Groschen, selbige zu holen, nachdem es weit; wird aber eine Leiche auf einem Wagen vor den Kirchhof gebracht, müssen sie selbige, ohne Entgeld, vollends hinein tragen.

Dergleichen Gebühren werden auch

Auf dem neuen Gottes-Acker, an dem Loschwitzer Wege, gegeben.

Arme Leichen.

Dahin auch in Zukunft diejenigen Leichen, welche man, Armuth halber, gratis beizusetzen verwilliget, weil zu St. Johannis die Stellen seltsam werden wollen, zu begraben seyn.

Kosten der Särge.

Und nachdem auch bishero die Tischler die Leidtragenden mit denen Kosten vor die Särge übersetzet, als sollen: 1. Tha-

1. Thaler 12. Groschen vor einen Sarg von Kiefern-Holze, drey Ellen und ein Viertel lang;

1. Thaler 3. Groschen von Tannen-Holz, mit einer erhabenen Decke;

= 21. Groschen vor eine mittelmäßige Person,

= 4. bis 8. Groschen vor ein kleines gegeben, und selbige mit der Decke, zumal bey gemeinen Leichen, über eine Elle hoch, zu Ersparung des Raums, nicht gemacht: vor einen flachen Sarg bey armen Leuten aber über

= 18. Groschen, oder, wenn die Person klein, nach Proportion weniger genommen, und der Tischer, wenn er den Sarg drey Zoll länger, als die Leiche, oder drüber machen würde, darauff die Glöckner bey ieder Kirche Achtung zu haben, um ein Neuschock gestraffet werden.

Größe der Särge.

Hiernächst seynd bey vornehmen Leichen noch etliche Unkosten mehr gemachet worden.

Vornehme Leichen.

Damit nun diejenigen, welchen Standes halber es nicht zu versagen, nicht übersehet werden mögen;

Als sollen sich begnügen lassen mit

= 8. Groschen derjenige, so ein Tuch, darauff die Leiche stehet, herleihet.

E 3

= 2. Gro:

- = 2. Groschen derjenige, so es aus dem Trauer-Hause in die Kirche trägt.
- = 2. bis 4. Groschen die Knaben, so die Gabeln zu tragen pflegen.
- = 16. Groschen die, so mit kurzen Wehren vor dem Trauer-Hause und der Kirch-Thür aufwarten.
- = 4. Groschen die Bettel-Böigte / vor deren Aufwartung bey dem Proceß und der Kirche.
- 1. Thaler / 4. Personen, welche bey der Leiche stehen.

Allmosen
bey denen
Leich-Be-
gängen.

Wollten auch die Leidtragenden, oder Erben, in die Allmosen-Büchse, vor das Haus-Armuth und in die Hospitalia ein Allmosen geben, solches stehet zu dero Gefallen, und würde solches Gott anderweit reichlich vergelten.

Zu Alten Dresden

seynd nachfolgende Gebühren eingeführet:
Denen Kirchen-und Schul-Bedienten
5. Thaler 6. Groschen von einer Leiche, so in die Kirche gesetzt, und darbey eine Predigt gehalten wird. Darvon bekommen
= 10. Groschen 8. Pfennig der Pastor.

= 10. Gros

- = 10. Groschen 8. Pfennig der Diaconus.
- = 14. Groschen 8. Pfennig der Ludimoderator.
- = 14. Groschen 8. Pfennig der Cantor.
- = 14. Groschen 8. Pfennig der Baccalaureus.
- = 12. Groschen der Kirchner.
- = 6. Groschen die Pulsanten.

1. Thaler 8. Groschen die Kirche vor das Geläute; und wird davor des Tages vor dem Begräbniß eine Viertel-Stunde, und vor dem Proceß drey mal geläutet.

Und weil bey dergleichen Leichen über die Stufen eine Brücke in die Kirche geleyet, auch das Gatter vor dem Altar weggehoben wird, als seynd vor alles mehr nicht, als 12. Groschen dem Glöckner, so davor zu sorgen hat, zu zahlen.

Wird aber die Leiche alsobald auf den Gottes-Acker getragen, und nachgehends die Predigt gehalten, so wird nur gezahlt 2. Thaler 3. Groschen;

Davon bekömmet

- = 5. Groschen 4. Pfennig der Pastor.
- = 5. Groschen 4. Pfennig der Diaconus.
- = 7. Groschen 4. Pfennig iedweder Schul-Collega.
- = 6. Groschen 4. Pfennig der Kirchner.

= 3. Gros

= 3. Groschen die Pulsanten.

= 9. Groschen die Kirche vor das Geläute.

Arme Leichen.

Und nachdem auch eingeführet, daß unvermögende Leichen Vormittage um 9. Uhr begraben werden; als wird von selbigen gezahlet

= 15. Groschen. Davon bekommen

= 2. Groschen iedweder der Geistlichen.

= 3. Groschen iedweder Schul-Collega.

= 2. Groschen der Glöckner, davor er des Tages vorhero, und bey der Beerdigung, mit einer Glocke lauten muß.

Von den Leichen / welche in der Stille begräbet werden:

Still-Leichen.

1. Thaler 4. Groschen, so es ein Vornehmes.
Davon bekommen

Zwey Geistliche.

Drey Schul-Collegen, und
der Glöckner, iedweder 4. Groschen 8. Pfennig.

Erdegeld.

14. Groschen von einer armen Leiche, welche ebenfalls vorbenannte sechs unter sich zu theilen.

Und weil bis anhero vor die Erden auf dem Gottes-Acker nichts ist gegeben worden, also hat es darbey sein Bewenden.

So pfeget auch dem Cantori, wenn bey vornehmen

nehmen Leichen, viel Lieder zu singen, begehret wird, 4. 6. bis 12. Groschen über obgedachte Gebühren gegeben, und, so eine starcke Music verlangt wird, noch 1. Thaler denen Adjuvanten, ingleichen 6. Pfennig dem Kreuzträger, und 2. Groschen vier Gabel-Trägern entrichtet zu werden, über welches sie auch nichts zu fordern.

Zu dem nach Alten-Dresden gepfarrten Neudorff, werden entrichtet

1. Thaler 12. Groschen vor die Leich-Predigt und Abdankung.

5. Groschen 4. Pfennig dem Pfarrer.

5. Groschen 4. Pfennig dem Diacono.

7. Groschen 4. Pf. dem Ludimoderatori.

7. Groschen 4. Pfennig dem Cantori.

7. Groschen 4. Pfennig dem Baccalaureo.

7. Groschen 4. Pfennig dem Glöckner.

9. Groschen der Kirche.

4. Groschen vors Lauten.

4. bis 6. Groschen dem Cantori vors Singen.

2. Groschen der Grabebitterin daselbst.

Mit der Grabebitter und anderen

Gebühren

Ist nach dem, was in der Bestung verordnet/
nach Gelegenheit der Umstände zu achten.

§

Die

Vor
den
Gang

Die Todtengräber haben sich nach denen Gebühren bey der St. Johannis-Kirche zu richten.

16. bis 20. Groschen der Grabebitterin, die Leiche zu beschicken, und zu Grabe zu bitten.

By der Kirche zu St. Annen, und in denen vier eingepfarrten Gemeinden daselbst, auch Dorffschafften,

Ist, ietziger Gelegenheit nach, und dabey derselben nunmehr seint Anno 1681. zwey Geistliche verordnet, nachfolgendes zu entrichten:

1. Thaler vor die Leichen-Predigt.

= 6. Groschen dem Pastori.

= 6. Groschen dem Diacono.

= 8. Groschen dem Ludimoderatori.

= 8. Groschen dem Cantori.

= 16. Groschen aus denen Vorstädten der Kirchen.

Von einer Leiche mit der gankzen Schule und Geläute,

1. Thaler 4. Groschen aus denen Dorffschafften.

= 8. Groschen dem Glöckner.

Vor das einfache Lauten

8. Groschen aus den Vorstädten,

18. Gro,

18. Groschen aus den Dorffschafften, der Kirchen.
4. Groschen dem Blöckner.

Von einer halben Schul-Leichen

4. Groschen der Kirchen, und
2. Groschen dem Blöckner.
4. Groschen dem Ludimoderatori, und
4. Groschen dem Cantori, wenn mehr Lieder zu
singen begehret werden.

**Von denen Beyseß-Leichen sind die
vollen Gebühren**

2. Thaler 11. Groschen. Davon bekommen
= 15. Groschen der Pastor.
= 15. Groschen der Diaconus.
= 8. Groschen der Ludimoderator.
= 8. Groschen der Cantor.
= 8. Groschen die Kirche.
= 4. Groschen der Blöckner.
= 1. Groschen der Kreuzträger.

Die halben Gebühren

1. Thaler 3. Groschen. Davon bekommen
= 6. Groschen der Pastor.
= 6. Groschen der Diaconus.
= 4. Groschen der Ludimerator.
= 4. Groschen der Cantor.

§ 2

= 4. Gros

- = 4. Groschen die Kirche.
- = 2. Groschen der Blöckner.
- = 1. Groschen der Kreuzträger.

**Von todt-gebohrnen beygesetzten Kin-
dern wird entrichtet**

- 10. Groschen, welche folgender massen eingethei-
let werden.
 - 3. Groschen dem Pastori.
 - 3. Groschen dem Diacono.
 - 2. Groschen dem Ludimoderatori.
 - 2. Groschen dem Cantori.
- Erde-Geld. 12. Groschen giebet ein Hauswirth vor Beerdi-
gung der ersten Leiche; dargegen die Seinigen
ferner nichts geben dürffen, es sey denn, daß in
der Ehe eine Veränderung vorgienge, sodann
die 12. Groschen von neuen zu entrichten.
- Es werden aber die Leichen nach der Keyhe,
wie es kommet, geleget.
- 2. Thaler 15. Groschen vor eine eigene Stelle, ie-
doch ist der Platz nur uff eine Person, hinge-
gen wird desto tieffer gegraben, damit mehr
Leichen darauff gesetzt werden können.
 - 3. Groschen, wenn eine Leiche unter wählender
Predigt in die Kirche gesetzt wird.

2. Gro-

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

2. Groschen den Knaben, so die Gabeln tragen.
 1. Groschen dem Kreuzträger.
 1. Thaler 6. Groschen, bis 2. Thaler, denen Knaben, iedoch nach Belieben.
 12. Groschen, bis 1. Thaler, der Heimbürgin, vor Beschickung der Leiche, und zu Grabe zu bitten.

Dem Todtengräber ist gleichfalls sein Lohn, wie bey der St. Johannis-Kirche, zu geben; wird aber das Grab auf eine gekauffte Stelle, und also auf 3. oder 4. Leichen, bis 8. Ellen tieff gemacht, anderthalben Thaler, bis 1. Thaler 18. Groschen.

Bei Contagions-Zeiten

Lehret es sich zwar selber, daß denen zu gesunder Zeit vorgeschriebenen Ordnungen schwerlich, oder nicht, inhæriret werden könne, und unter andern auch in denen Gebühren vielfältig zugerücket, und die Kirchen- und Schul-Gebühren unabgefordert gelassen werden müssen; Jedoch, so viel diese betrifft, weil gleichwol Kirchen und Schulen zu aller Zeit einerley Unkosten erfordern, und die Einkünffte bey solcher Calamitate publica sich meistentheils abschneiden;

Als versiehet man sich, weil die Leichen-Gebühren ohnedieß in der Bestung so schlecht und geringe, als so leichte an keinem andern Ort, es werden die Vermögenden, wo nicht von allen Leichen, doch wenigstens, wenn das Unglück den Mann oder das Weib aus der Familie betrifft,

In der Bestung und denen sechs Gemeinden in Vorstädten vor dem Pirnischen Thore und darein gepfarrten Dorffschafften:

- 1. Thaler 6. Groschen denen sechs Geistlichen.
- 1. Thaler 3. Groschen denen Schul-Collegen.
- = 7. Groschen der Kreuz-Kirchen.
- = 8. Groschen dem Glöckner, samt denen Pulsanten,

gegeben werden. Ausser dem, und wenn es nicht vorhanden, und insonderheit von Kinder- und Gesinde-Leichen, vor alles und jedes mit denen 13. Groschen man zufrieden seyn wird. Inmassen auch bey denen andern Kirchen in solchen Fällen nachfolgende Moderation zu halten:

Zu Alten Dresden.

- 2. Thaler 3. Groschen bey Vermögenden.
 - = 15. Groschen bey gemeinen Leuten und Kindern;
- Jedoch, daß bey denen Vermögenden in Alten Dresden

Dresd

Dresden die Glocken gezogen, auch, wenn es son-
der Gefahr seyn kan, von der Schulen Sterbe-
Lieder vor der Thür gesungen werden.

Zu St. Annen.

2. Thaler 11. Groschen bey Vermögenden.
1. Thaler 3. Groschen bey gemeinen Leichen und
Kindern.

Hierüber wird vor die Leichen-Tücher, so zur
selbigen Zeit insgemein gebraucht werden,
6. Groschen gezahlet.

Was aber die ganz Unvermögenden belan-
get, wird von denenselben nichts gefordert, auch
selbige ohnedieß gemeiniglich bey dem Lazareth
begraben.

Gestaltt bey der jüngsten Contagion, Anno
1680. es bereits also gehalten worden.

**Die Todten-Gräber haben sodann
zu fordern**

16. Groschen vor eine Leiche an einem gemeinen
hierzu deputirten Ort.
 1. Thaler von einer Leiche in ein Begräbniß.
 1. Thaler 12. Groschen sechs Trägern.
- Wornach sich jedermänniglich zu achten.

Datum Dresden, am
8. Decemb. 1683.

Todt

Todtengräber-Eyd.

Ich N. N. schwöre zu GOTT, daß
ich in dem mir aufgetragenen Tod-
ten-Gräber-Dienst getreu und fleißig
seyn, die Gräber in gebührender Tieffe
machen, keiner Leichen zu nahe gra-
ben, noch selbige entblößen, besuchen,
noch bestehlen, auch keine unverwesete
Leiche ausgraben, mir an dem verord-
neten Lohn begnügen lassen, und nie-
mand damit übersehen, und solches
nicht unterlassen wolle, um einiger
Ursache willen: Als mir GOTT helffe,
durch **IESUM** Christum unsern
HERRN.



A. Schachtschabel
Königl. Hofbuchbinder
Dresden.

Datum der Entleihung bitte hier einstempeln!

05. Sep. 1997

29. Juli 1998

25. März 1999

SACHSISCHE LANDESBIBLIOTHEK



2 0390956

III/9/280 JG 162/6/85

Blis. Sas. G. 159

